Bavar.
3059
c.7

Regierungs Blätter für das Großherzogthum Würzburg pro 1809

Digitized by Google

4 Bavar. 3059 c/7 (1809)

Digitized by Google

Würzburger

Regierungsblatt.

F. J. M. Rehse Archiv f. Zeitgeschichte u. Publiz. München

Siebenter Jahrgang

1809.

Würzburg,
im Intelligenz-Comtoir.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Großherzoglich Würzburgiſches

Regierungsblatt.

Ites Stück. Samſtag den 28ten Januar 1809.

Höchſtlandesherrliche Verordnungen.

(Den Anfang des Unterrichts an der hieſigen Hebammenſchule betr.)

Im Namen
Sr. Kaiſerl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Gemäß allerhöchſter Verordnung wird den 16. Februar 1809 der Unterricht der Hebammen an der hieſigen Schule in Verbindung mit der praktiſchen Anweiſung in der großherzoglichen Entbindungs-Anſtalt ſeinen Anfang nehmen. Die großherzogl. Land- und Patrimonial-Gerichte haben daher wenigſtens zwey Tage vor dem Anfange des Unterrichts die zu unterrichtenden Individuen aus nachſtehenden Ortſchaften mit den nöthigen Zeugniſſen zu ihrer Legitimation an den aufgeſtellten Hebammenlehrer, den großherzogl. Medizinalrath und Profeſſor Dr. Elias v. Siebold einzuſchicken, nämlich von dem Landgerichte

Würzburg dießſeits d. M. die Hebamme zu Randersacker,
Arnſtein jene aus Schwebenrieth,
Euerdorf jene aus Greßthal,
Würzburg jenſ. d. M. jene aus Zell,
Homburg jene aus Helmſtadt,
Mainberg jene aus Hambach,
Röttingen jene aus Euerhauſen,
Volkach jene aus Gernach,

von den geeigneten Patrim. Gerichten jene von Obereierheim, Untereierheim, Gaibach, Rimbach, Mühlfeld, Geroldshauſen, Fuchsſtadt, Eckartshauſen mit Allertshauſen und Kreisdorf, Altenſtein mit Pfaffendorf und Reupelsdorf, Niederwerrn, Rappershauſen, Völkershauſen, Bahra, Giebelſtadt, Frieſenhauſen und Traustadt. Würzburg den 17. December 1808.

Großherzogliche Landesdirection.
Freyherr v. Würzburg.
Klinger.
Colſon.

Bekanntmachungen.

Weiſung an ſämmtliche Land- und Patrimonial-Gerichte.

(Die Beyträge zur Militär-Wittwen-Kaſſe von den Militärpflichtigen in Verehelichungs- und Anſäſſigmachungs-Fällen betr.)

Im Namen
Sr. Kaiſerl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

In der unterm 25ten April vor. J. erlaſſenen Verordnung iſt zwar ſchon ausdrücklich beſtimmt worden, daß die ſämmtlichen Land- und Patri-

Digitized by Google

monial ſ Gerichte bey Einſendung der Militär: Wittwen: Kaſſe: Beyträge von den Militärpflichtigen in Verehelichungs: und Anſäſſigmachungsfällen an die Militär: Invaliden: Pflege jedesmal auch zugleich mit Anfügung eines ähnlichen Verzeichniſſes den zur Kontrole nöthigen Bericht erſtatten ſollten. Dieſes iſt aber von mehreren betreffenden Behörden zeither nicht befolgt, und dadurch die Erreichung einer richtigen Kontrole vereitelt worden, zu derer erforderlichen Herſtellung daher die ſämmtlichen Land: und Patrimonial: Gerichte angewieſen werden, ein über ſolche vom Januar 1806 bis zu Ende Septembers 1808 eingelieferte Beyträge verläßig gefertigtes Verzeichniß unter Bezug auf die von der Wittwen: Kaſſe: Verwaltung mit angemerktem Jahre und Tage ausgeſtellten Quittungen binnen 14 Tagen nicht nur dermal einzuſchicken, ſondern auch fürs Künftige über jede Einlieferung dergleichen Beytragsgelder bey Vermeidung einer Strafe von 5 fl. rhein. nach der Vorſchrift die berichtliche Anzeige zu machen. Würzburg den 23ten Jänner 1809.

Großherzogliche Landesdirection.

Frhr. v. Würzburg. Frhr. v. Werneck.

Kleinſchrod.

Nickels.

(Die wohlthätige Handlung des Freyherrn v. Dahlberg, Gutsherrn zu Frieſenhauſen betr.)

Im Namen
Sr. Kaiſerl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Freyherr von Dahlberg, Gutsherr zu Frieſenhauſen, wo für den katholiſchen Orts: Antheil bereits eine ältere gutsherrliche Armenſtiftung beſtand, hat zu gleichem Zwecke für den proteſtantiſchen Orts: Antheil eintauſend Gulden rheiniſch auszahlen, und zu einem Kapitale anlegen laſſen, und hiedurch weſentlich dazu beigetragen, daß die Einigkeit unter beyderley Religions: Verwandten im Orte erhalten, die Dürftigen hinlänglich unterſtützt, und die Armenpolizey: Verordnungen um ſo leichter in Ausübung gebracht werden können.

Dieſe menſchenfreundliche in jeder Hinſicht verdienſtvolle Handlung wird mit allerhöchſter Genehmigung öffentlich bekannt gemacht. Würzburg den 16ten Jänner 1809.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Würzburg.

Klinger.

Colſon.

(Vergebung der Pfarrey auf dem Marienberg betr.)

Die Pfarrey auf der Veſte Marienberg iſt durch die weitere Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigt worden, um welche auch penſionirte Geiſtliche konkurriren können, wenn ſie ſich über eine ſechsjährige Uebung in der Seelſorge auszuweiſen vermögen. Würzburg, den 18ten Jänner 1809.

Digitized by Google

Großherzoglich Würzburgiſches

Regierungsblatt.

IItes Stück. Montag den 10ten Februar 1809.

Bekanntmachungen.

(Die Prüfung der Rechts-Kandidaten betr.)

Im Namen
Sr. Kaiſerl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Da ſeit einiger Zeit mehrere Rechts-Kandidaten, welche im Juſtiz- und Polizeyſache angeſtellt zu werden wünſchen, um die Zulaſſung zu der verordnungsmäßigen Prüfung gebethen haben, ſo wird hiemit bekannt gemacht, daß den 27ten und 28ten März l. J. eine ſolche Prüfung anberaumt worden ſey; daher die Rechts-Kandidaten, welche derſelben ſich zu unterwerfen gedenken, an dem erſtgenannten Tage früh vor 8 Uhr bey der großherzoglichen Landesdirection ſich einzufinden, zuvor aber noch ihre Vorſtellungen mit den etwaigen Zeugniſſen in der Präſidial-Kanzley einzureichen, oder wenigſtens daſelbſt mündlich anzugeben haben, daß, und wann ſie ſich ſchon um die Prüfung gemeldet — und etwa Atteſte überreicht haben.

Würzburg den 30. Jänner 1809.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Würzburg.

Klinger.

Högg.

(Die Schutzpockenimpfung im Großherzogthume Würzburg betr.)

Im Namen
Sr. Kaiſerl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Von welchem glücklichen Erfolge die in den Jahren 1806 und 1807 in dem Großherzogthume vorgenommenen Impfungen mit den Schutzblattern geweſen ſeyen, ergibt ſich aus der nachfolgenden Tabelle.

Die Zahl der Geimpften beläuft ſich auf 7510, nämlich 3759 männlichen, und 3814 weiblichen Geſchlechts. Nur bey 63 hat die Impfung nicht gehaftet.

Den natürlichen Menſchenblattern wurden durch dieſes Impfen ſchon ziemliche Grenzen geſetzt, denn nur 273 Kinder wurden von dieſen befallen, woran dennoch 46 geſtorben ſind. Während demnach keines der mit Schutzpocken geimpften Kinder mit den natürlichen Blattern befallen wurde oder irgend eine ſchlimme Folge von der Impfung erfuhr, ſtarb von den mit den natürlichen Blattern befallenen Kindern beinahe das ſechſte, wobei die andern dieſen ſo gefährlichen Blattern öfters eigenen üblen Folgen, Blindheit, Lähmung, Verunſtaltung u. dgl. noch gar nicht in Anſchlag gebracht ſind.

Digitized by Google

Die Aeltern, von der ſo wohlthätigen Kraft der Schutzpocken hiedurch wieder neuerlich belehrt, werden daher ermahnt, ihre Kinder durch dieſelben gegen die mit den natürlichen Menſchenblattern verbundene Gefahr eines frühen Todes oder ſiechen und verunſtalteten Körpers ſicher zu ſtellen, die Impfärzte, Beamten und Pfarrer aber aufgefordert, ihre Bemühungen zur Verbreitung des Impfweſens fortzuſetzen, wofür ihnen der allerhöchſte Beyfall zu erkennen gegeben wird.

Der Zuſtand des Impfweſens für das verfloſſene Jahr wird demnächſt vorgelegt, und darin der allenthalben vermehrte Eifer für die gute Sache näher bemerkt werden. Würzburg, den 3ten Februar 1809.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Würzburg.

Klinger.

Colſon.

Tabellariſches Verzeichniß über die im Großherzogthume Würzburg in den Jahren 1806 und 1807 vorgenommenen Schutzpocken-Impfungen und beobachteten Menſchenblattern.

Diſtrikt	Ort	Schutzpocken-Impfungen					Menſchenblattern	
		Impfarzt	männl.	weibl.	angeſchlagen gut	angeſchlagen nicht	befallen	geſtorben
Arnſtein	Arnſtein . . .	Zentchirurg Eulenhaupt	1	1	2	—		
	Binsbach . . .	ditto	5	2	7	—		
	Gänheim . . .	ditto	4	6	10	—		
	Gramſchatz . .	ditto	5	4	9	—		
	Müdesheim . .	ditto	1	—	1	—		
	Schwemmelsbach	Dr. Wohlgemuth . .	4	4	8	—		
	Gänheim . . .	Dr. Heinrich in Werneck	—	3	3	—		
	Altbeinsgeſang .	Chirurg Mons in Büchold	4	6	10	—		
	Büchold . . .	ditto	10	8	18	—		
	Burghauſen . .	ditto	2	—	2	—		
	Gauaſchach . .	ditto	7	7	14	—		
	Wülfershauſen .	ditto	3	1	4	—		
	Bergtheim . .	Chirurg Wolf in Kürnach	1	1	2	—		
	ditto . .	Chirurg Schmidt in Bergtheim	2	3	5	—		
	Rutſchenhauſen .	Chirurg Schubert in Obbach	5	5	10	—		
Summa			54	61	105	—	—	—
Biſchofsheim	Burgwallbach .	proviſ. Phyſikus Laubreis	4	6	10	—		
	Unterweiſenbrunn	ditto	3	13	16	—		
	Sondernau . .	ditto	8	4	12	—		
	Sandberg . .	ditto	10	11	21	—		
	Waldberg . . .	ditto	3	—	3	—		

Digitized by Google

Diſtrikt	Ort	Schutzpocken-Impfungen.					Menſchenblattern	
		Impfarzt	männl.	weibl.	angeſchlagen		befallen	geſtorben
					gut	nicht		
Biſchofsheim	Biſchofsheim	Chirurg Schipper	29	17	46	—		
	Weisbach	ditto	12	8	20	—		
	Frankenheim	ditto	6	7	13	—		
	Oberweiſenbrunn	ditto	7	9	16	—		
	Schmalwaſſer	ditto	3	1	4	—		
	Schönau	ditto	6	8	14	—		
	Wegfurt	ditto	2	7	9	—		
	Haſſelbach	ditto	11	9	20	—		
	Kreuzberg	ditto	1	1	2	—		
	Waldberg	ditto	1	3	4	—		
Summa			106	104	210	—	—	—
Dettelbach	Dettelbach	Phyſikus Doktor Zettner	1	—	1	—		
	Dülſtadt	ditto	2	1	3	—		
	Biebergau	ditto	1	1	2	—		
	Münſterſchwarzach	ditto	12	10	22	—		
	Stadtſchwarzach	ditto	3	2	5	—		
	Schwarzenau	ditto	1	—	1	—		
	Gerlachshauſen	ditto	1	—	1	—		
	ditto	Phyſikus Doktor Heßler in				—		
	Mainſtockheim	Volkach	11	6	17	—		
		Phyſikus Doktor Reuß in				—		
	Alberhofen	Kitzingen	2	1	3	—		
		ditto	3	13	16	—		
	Euerfeld	ditto	1	2	3	—		
	Dettelbach	Centchirurg Ott	1	6	7	—		
	ditto	Chirurg Schmitt in Klein-				—		
		langheim	8	12	20	—		
	Mainſondheim	ditto	—	1	1	—		
	Schernau	ditto	4	9	13	—		
	Neuſes	ditto	1	7	8	—		
	Hörblach	Chirurg Dülk in Großenlang-				—		
		heim	2	1	3	—		
	Dettelbach	ditto	1	—	1	—		
	Mainſtockheim	Chirurg Grimm	18	16	34	—		
	Stadtſchwarzach	Chirurg Blättner	4	16	20	—		
	Kloſterſchwarzach	ditto	1	2	3	—		
	Gerlachshauſen	ditto	8	12	20	—		
Summa			86	118	204	—	—	—
Ebern und Seßlach	Leutzendorf	Doktor Neubert in Hof-						
		heim	1	1	2	—		
	Seßlach	Centchirurg Bauer	22	18	37	3		
	Autenhauſen	ditto	11	12	23	—		

Diſtrikt	Ort	Schutzpocken-Impfungen.					Menſchenblattern	
		Impfarzt	männl.	weibl.	angeſchlagen gut	angeſchlagen nicht	befallen	geſtorben
Ebern und Seßlach	Memmelsdorf . .	Centchirurg Bauer . .	10	11	21	—		
	Gemünd	ditto	6	12	18	—		
	Dietersdorf . . .	ditto	1	2	3	—		
	Unterelldorf . .	ditto	3	4	7	—		
	Heilgersdorf . .	ditto	5	13	18	—		
	Hafenpreppach . .	ditto	10	16	26	—		
	Gleismuthshauſen	ditto	6	5	11	—		
	Biſchwind . . .	ditto	1	6	7	—		
	Merlach	ditto	2	—	2	—		
	Waſmuthshauſen	ditto	—	1	1	—		
	Hattersdorf . .	ditto	2	4	6	—		
	Krumbach . . .	ditto	1	1	2	—		
	Geiersberg . .	ditto	1	—	1	—		
	Ebern	Centchirurg Kappler .	20	20	40	—		
	Preppach . . .	ditto	8	8	15	1		
	Pfarrweiſach . .	ditto	—	2	2	—		
	Heubach	ditto	3	1	4	—		
	Biſchwind . . .	ditto	4	5	9	—		
Summa			117	142	255	4	—	—
Eltmann	Eltmann	Centchirurg Eck . . .	35	37	71	1		
	Ebelsbach . . .	ditto	22	22	44	—		
	Stettfeld . . .	ditto	9	6	15	—		
	Eſchenbach . . .	ditto	2	4	6	—		
	Dippach	ditto	5	7	12	—		
	Limbach	ditto	19	19	38	—		
	Gleiſenau . . .	ditto	1	—	1	—		
Summa			93	95	187	1	—	—
Euerdorf	Euerdorf	Centch. Büchler in Kiſſingen	18	30	48	—		
	Arnshauſen . .	ditto	2	6	8	—		
	Sulzthal . . .	ditto	4	8	12	—		
	Langendorf . . .	ditto	4	1	5	—		
	Weſtheim . . .	ditto	11	11	22	—		
	Oehrberg . . .	ditto	2	1	3	—		
Summa			41	57	98	—	—	—
Fladungen	Fladungen . . .	Phyſik. Laubreis und Chirurg Schipper . . .	17	21	38	—		
	Ginolfs	ditto ditto . . .	16	20	36	—		
	Hauſen	ditto ditto	13	15	28	—		
	Brüchs	ditto ditto . . .	2	3	5	—		
	Rüdenſchwinden .	ditto ditto . . .	5	3	8	—		
	Oberfladungen . .	ditto ditto . . .	3	3	6	—		

Digitized by Google

Diſtrikt	Ort	Schutzpocken-Impfungen.					Menſchenblattern	
		Impfarzt	männl.	weibl.	angeſchlagen gut	nicht	befallen	geſtorben
Fladungen	Hillenberg . .	Phyſikus Laubreis und Chirurg Schipper . .	1	1	2	—		
	Leupach . . .	ditto ditto	5	3	8	—		
	Oberelzbach . .	ditto ditto	13	18	31	—		
	Fladungen . .	Phyſikus Wohlgemuth .	1	1	2	—		
	Unterelzbach . .	Doktor Brandner . .	13	11	24	—		
	Nordheim . .	Chirurg Weiß in Stockheim	4	1	5	—		
	Heufurt . . .	ditto	1	1	2	—		
	Frankenheim . .	Centchirurg Kirſchner in Hilders	10	7	17	—		
	Birx	ditto	9	4	13	—		
Summa			113	112	225	—	—	—
Gemünden	Gemünden . .	Centchirurg Paul . .	15	28	43	—		
	Hofſtetten . .	ditto	3	3	6	—		
	Maſſenbuch . .	ditto	2	3	5	—		
	Wernfeld . .	ditto	13	12	25	—		
	Harbach . . .	ditto	8	4	12	—		
	Göſſenheim . .	ditto	11	12	23	—		
	Sachſenheim . .	ditto	8	10	18	—		
	Adelsberg . . .	ditto	7	3	9	1		
	Heßdorf . . .	ditto	4	3	7	—		
	Höllerich . . .	ditto	—	1	1	—		
	Gambach . . .	ditto	3	2	5	—		
Summa			74	81	154	1	—	—
Gerolzhofen	Gerolzhofen . .	Doktor Lösch	1	—	1	—		
	Michelau . . .	ditto	2	3	5	—		
	Dingolshauſen .	ditto	1	—	1	—		
	Alitzheim . . .	ditto	1	1	2	—		
	Heilheim . . .	Phyſikus Doktor Heßler	1	—	1	—		
	Gerolzhofen . .	Centchirurg Kellermann .	32	26	58	—		
	Dingolshauſen .	ditto	4	10	14	—		
	Dürrfeld . . .	ditto	7	3	10	—		
	Schallfeld . .	ditto	2	5	7	—		
	Oberſchwarzach .	ditto	—	1	1	—		
	Kleinreinfeld .	ditto	3	8	11	—		
	Trauſtadt . . .	ditto	1	—	1	—		
	Heinachshof . .	ditto	1	2	3	—		
	Altmannsdorf .	ditto	1	—	1	—		
	Handthal . . .	ditto	2	2	4	—		
	Frankenwinheim	ditto	2	1	3	—		
	Michelau . . .	ditto	2	—	2	—		
	Wiebelsberg . .	ditto	1	2	3	—		

F. J. M. Rehse Archiv f. Zeitgeschichte u. Publizistik München

Digitized by Google

Diſtrikt	Ort	Schutzpocken-Impfungen.					Menſchenblattern	
		Impfarzt	männl.	weibl.	angeſchlagen		befallen	geſtorben
					gut	nicht		
Gerolzhofen	Lülsdorf . . .	Centchirurg Kellermann .	1	1	2	—		
	Donnersdorf . .	ditto	2	1	3	—		
	Büſſelsheim . .	ditto	4	1	5	—		
	Dampfach . . .	ditto	10	5	12	3		
	Ebrach	ditto	2	1	3	—		
	Dugendorf . .	ditto	5	1	4	—		
	Rügshofen . .	ditto	2	—	2	—		
	Prichſenſtadt . .	Centchirurg Zinſer . .	18	21	39	—		
	Breitbach . . .	ditto	6	5	11	—		
	Altenſchönbach .	ditto	18	12	30	—		
	Kirchſchönbach .	ditto	12	6	18	—		
	Oberſchwarzach .	ditto	12	11	23	—		
	Siegendorf . .	ditto	—	4	4	—		
	Neuſes am Sand	ditto	—	1	1	—		
	Gerolzhofen . .	Chirurg Bauer . . .	4	6	10	—		
	Biſchwind . .	Chirurg Kaſtner . . .	1	1	2	—		
	Falkenſtein . .	ditto	2	—	2	—		
	Trauſtadt . . .	ditto	4	—	4	—	—	—
Summa			165	141	303	3	—	—
Gunzendorf	Gunzendorf . .	Phyſikus Wagner in Bamberg	6	7	13	—	—	—
Summa			6	7	13	—	—	—
Haßfurt	Haßfurt . . .	Phyſikus Doktor Rebholz	40	49	84	5		
	Unterhohenrieth .	ditto	7	5	12	—		
	Augsfeld . . .	ditto	9	2	11	—		
	Buch	ditto	14	7	17	4		
	Sailershauſen .	ditto	8	1	9	—		
	Gretshauſen . .	ditto	15	17	29	3		
	Ottendorf . . .	ditto	9	6	14	—		
	Göttheim . . .	ditto	2	—	2	—		
	Untertheres . .	ditto	5	1	6	—		
	Horhauſen . .	ditto	5	3	8	—		
	Wohnfurt . .	ditto	17	18	35	—	3	
	Steinsfeld . .	ditto	8	4	12	—		
	Wülflingen . .	ditto	5	5	10	—		
	Prappach . . .	ditto	31	26	57	—		
	Sand	ditto	9	8	16	1		
	Krum	ditto	14	14	28	—		
	Kreuzthal . .	ditto	4	1	5	—		
	Heinert . . .	ditto	17	17	33	1		
	Haßfurt . . .	Centchirurg Hellmann .	16	16	30	2		
	Mechenried . .	ditto	8	3	11	—		

Digitized by Google

Diſtrikt	Ort	Schutzpocken-Impfungen.					Menſchenblattern	
		Impfarzt	männl.	weibl.	angeſchlagen		befallen	geſtorben
					gut	nicht		
Haßfurt	Kleinſteinach	Centchirurg Hellmann	10	6	16	—		
	Untertheres	ditto	6	5	7	2		
	Humprechtshauſen	ditto	14	13	26	1		
	Steinsfeld	ditto	3	8	11	—		
	Weſtheim	ditto	4	2	6	—		
	Uchenhofen	ditto	1	1	2	—		
	Sylbach	ditto	1	—	1	—		
	Marienburghauſen	ditto	1	—	1	—		
	Obertheres	ditto	8	5	13	—		
	Wülflingen	ditto	3	8	11	—		
Summa			294	248	523	19	3	1
Hilders	Hilders	Centchirurg Kirſchner	33	20	53	—		
	Die Höfe	ditto	1	3	4	—		
	Simmershauſen	ditto	2	2	4	—		
	Langenberg	ditto	1	—	1	—		
	Wüſtenſachſen	ditto	9	18	27	—		
	Lahrbach	ditto	1	1	2	—		
	Reulbach	ditto	1	1	2	—		
	Wikers	ditto	2	—	2	—		
	Eckweisbach	ditto	5	7	12	—		
	Wüſtenſachſen	Phyſikus Laubreis und Chirurg Schipper	19	8	27	—		
	Hilders	ditto ditto	1	—	1	—		
	ditto	Doktor Stahl in Tann	7	12	19	—		
	Simmershauſen	ditto	7	10	17	—		
	Lahrbach	ditto	8	11	19	—		
	Reulbach	ditto	7	8	15	—		
	Stadt Tann	ditto	60	62	122	—		
	Habel	ditto	8	4	12	—		
	Habelgraben	ditto	3	5	8	—		
	Kleinfiſchbach	ditto	4	5	9	—		
	Hundsbach	ditto	1	1	2	—		
	Wendershauſen	ditto	16	17	33	—		
	Mollertshof	ditto	1	1	2	—		
	Aura	ditto	3	2	5	—		
	Unterrückersbach	ditto	1	2	3	—		
	Herdathuren	ditto	1	2	3	—		
	Schackau	ditto	2	2	4	—		
	Eckweisbach	ditto	6	7	13	—		
	Langenberg	ditto	2	2	4	—		
	Dippach	ditto	5	3	8	—		
	Neuſchwambach	ditto	1	1	2	—		
	Altſchwambach	ditto	1	1	2	—		

Diſtrikt	Ort	Schutzpocken-Impfungen					Menſchenblattern	
		Impfarzt	männl.	weibl.	angeſchlagen			
					gut	nicht	befallen	geſtorben
Hilders	Reiswarz . . .	Doktor Stahl in Tann .	3	3	6	—		
	Oberrückersbach .	ditto	2	1	3	—		
Summa			224	222	446	—	—	—
Hofheim	Hofheim . . .	Doktor Neubert . . .	32	36	68	—		
	Lendershauſen .	ditto	5	3	8	—		
	Rügheim . . .	ditto	1	—	1	—		
	Reckertshauſen .	ditto	5	—	5	—		
	Eichelsdorf . .	ditto	10	10	20	—		
	Uſcherdorf . .	ditto	6	7	13	—		
	Greſſelgrund . .	ditto	1	1	2	—		
	Sulzbach . . .	ditto	5	2	7	—		
	Frießenhauſen .	ditto	5	6	11	—		
	Rottenſtein . .	ditto	—	1	1	—		
	Ermershauſen .	ditto	—	1	1	—		
	Ditterswind . .	ditto	2	1	3	—		
	Manau . . .	ditto	3	3	6	—		
	Adelsdorf . . .	ditto	2	3	5	—		
	Goßmannsdorf .	ditto	—	1	1	—		
	Walchenfeld . .	ditto	2	4	6	—		
	Kimmelsbach . .	ditto	1	—	1	—		
	Birkach . . .	ditto	7	13	20	—		
	Burgpreppach .	ditto	24	29	53	—		
	Bundorf . . .	Chirurg Weiſenſee in Alsleben	3	4	7	—		
	Neuſes . . .	ditto	—	1	1	—		
Summa			114	126	240	—	—	—
Homburg	Marktheidenfeld	Phyſikus Doktor Doſer .	10	5	15	—		
	Lengfurt . . .	ditto	5	5	10	—		
	Tiefenthal . .	ditto	3	8	11	—		
	Holzkirchhauſen .	ditto	20	23	43	—		
	Neubrunn . .	ditto	19	15	34	—		
	Böttigheim . .	ditto	10	2	12	—		
	Heimſtadt . . .	Doktor Fiederling . .	38	45	83	—		
	Heidenfeld . .	Centchirurg Schüſſler .	26	35	61	—		
	Holzkirchen . .	ditto	20	18	38	—		
	Tiefenthal . .	ditto	5	11	16	—		
	Erlenbach . . .	ditto	11	19	30	—		
	Wüſtenzell . . .	ditto	13	9	22	—		
	Homburg . . .	Centchirurg Herrmann .	13	18	31	—		
Summa			193	211	404	—	—	—

Digitized by Google

Diſtrikt	Ort	Schutzpocken-Impfungen					Menſchenblattern	
		Impfarzt	männl.	weibl.	angeſchlagen		befallen	geſtorben
					gut	nicht		
Karlſtadt	Karlſtadt . . .	Phyſikus Doktor Sartorius	26	56	62	—	70	9
	Laudenbach . .	ditto	13	15	28	—	16	6
	Karlſtadt . . .	Centchirurg Eſchenbach .	1	9	10	—		
	Karleburg . .	ditto	6	4	10	—	30	3
	Stetten . . .	ditto	2	2	4	—		
	Thüngen . . .	ditto	7	6	13	—		
	Retzbach . . .	ditto	8	13	21	—		
	Zellingen . . .	Chirurg Göpfert . . .	54	56	110	—	72	17
	Retzbach . . .	ditto	33	45	78	—	1	—
	Wieſenfeld . .	Chirurg Fröhlich . . .	8	5	13	—		
	Laudenbach . .	Chirurg Schatz . . .	17	13	30	—		
	Duttenbrunn . .	ditto	8	16	24	—		
	Himmelſtadt . .	ditto	5	15	20	—		
	Rohrbach . .	ditto	5	8	13	—		
	Wieſenfeld . .	ditto	6	3	9	—		
	Hauſen . . .	ditto	15	5	20	—		
Summa			214	251	465	—	189	35
Kiſſingen	Kiſſingen . . .	Centchirurg Büchler . .	5	14	19	—		
	Katzenbach . .	ditto	11	11	22	—		
	Albertshauſen .	ditto	8	6	14	—		
	Haſſenbach . .	ditto	1	1	2	—		
	Poppenroth . .	ditto	18	11	29	—		
	Schlimpfhof . .	ditto	15	10	25	—		
	Waldfenſter . .	ditto	13	7	20	—		
	Wollbach . . .	Chirurg Schipper . .	9	2	11	—		
	Bremich . . .	ditto	3	1	4	—		
	Frauenroth . .	ditto	3	6	9	—		
	Burkardroth . .	ditto	4	1	5	—		
	Hohn . . .	Chirurg Dittelberger .	4	3	7	—		
Summa			94	73	167			
Kitzingen	Kitzingen . . .	Phyſikus Doktor Reuß .	31	41	71	1		
	Repperndorf . .	ditto	9	6	15	—		
	Buchbrunn . .	ditto	7	8	15	—		
	Großenlangheim .	Chirurg Dülk	11	13	23	1		
	ditto . .	Chirurg Schmidt . . .	1	—	1	—		
	Kleinlangheim .	ditto	27	19	46	—		
	Haid	ditto	—	1	1	—		
	Stephansberg .	ditto	1	—	1	—		
	Wieſenbrunn . .	ditto	2	—	2	—		
	Kitzingen . . .	Chirurg Burlein . .	15	14	29	—		
	ditto . . .	Chirurg Hecht	21	11	32	—		

Digitized by Google

Diſtrikt	Ort	Schutzpocken-Impfungen.					Menſchenblattern	
		Impfarzt	männl.	weibl.	angeſchlagen gut	angeſchlagen nicht	befallen	geſtorben
Kitzingen	Wieſenbrunn . .	Chirurg Dorſch . . .	13	21	34	—		
	Sulzfeld . .	Chirurg Weber . . .	14	16	30	—		
Summa			152	150	300	2	—	—
Königshofen	Königshofen . .	Centchirurg Weiſenſee .	20	27	47	—		
	Euershauſen . .	ditto	5	2	7	—		
	Obereeſeld . .	ditto	2	6	8	—		
	Trappſtadt . .	ditto	3	5	8	—		
	Untereesfeld . .	ditto	5	4	9	—		
	Birkenfeld . .	ditto	3	2	5	—		
	Herbſtadt . . .	ditto	10	4	14	—		
	Aubſtadt . . .	ditto	3	4	7	—		
	Gabolshauſen .	ditto	1	—	1	—		
	Kleinbardorf . .	ditto	2	—	2	—		
	Serrfeld . . .	ditto	5	4	9	—		
	Sulzdorf . . .	ditto	—	1	1	—		
Summa			59	59	118	—	—	—
Mainberg	Grafenrheinfeld .	Chirurg Sauer . . .	26	29	55	—		
	Ballingshauſen .	Chirurg Molitor . . .	5	6	11	—		
	Baierhof . . .	Chirurg Böhm aus Willſertheid	2	1	3	—		
	Dittelbrunn . .	Doktor Baumhämel . .	8	10	18	—		
	Hambach . . .	Chirurg Bachmann . .	4	6	10	—		
	Hauſen . . .	ditto	1	2	3	—		
	Heidenfeld . .	Chirurg Braun zu Heidenfeld	13	13	26	—		
	Pfersdorf . . .	Dr. Schmidt in Schweinfurt	—	1	1	—		
	Reichmannshauſen	Dr. Rebholz, Phyſikus in Haßfurt	2	3	5	—		
	Schonungen . .	Chirurg Bachmann . .	—	1	1	—		
Summa			61	72	133	—	—	—
Mellerichſtadt	Mellerichſtadt .	Phyſikus Dr. Wohlgemuth	20	17	37	—		
	Oberſtreu . . .	ditto	13	4	17	—		
	Mittelſtreu . .	ditto	6	4	10	—		
	Baſtheim . . .	Doktor Brandner . .	10	5	15	—		
	Rödles . . .	ditto	—	2	2	—		
	Stockheim . . .	Centchirurg Weiß . .	14	5	19	—		
	Mellerichſtadt .	ditto	1	3	4	—		
	Eußenhauſen . .	ditto	13	11	24	—		
Summa			77	51	128	—	—	—

Digitized by Google

Diſtrikt	Ort	Schutzpocken-Impfungen. Impfarzt	männl.	weibl.	angeſchlagen gut	angeſchlagen nicht	Menſchenblattern befallen	Menſchenblattern geſtorben
Münnerſtadt	Münnerſtadt . .	Landchirurg Wackenreuter in Münnerſtadt . .	6	11	17	—		
	Althauſen . . .	ditto	1	1	2	—		
	Seppergshauſen .	ditto	11	11	22	—		
	Rannungen . .	ditto	4	2	6	—		
	Reinfeldhofen . .	ditto	1	—	1	—		
	Wermerichshauſen	ditto	14	9	23	—		
	Großenwenkheim	Chirurg Wackenreuter daſ.	3	3	6	—		
	Sehbringshauſen	ditto	7	5	12	—		
	Stetnach . . .	Doktor Brandner . .	4	—	4	—		
	Reinfeldhofen .	ditto	1	—	1	—		
	Althauſen . .	Chir. Heid zu Münnerſtadt	2	2	4	—		
	Brünn . . .	ditto	2	3	5	—		
	Münnerſtadt . .	ditto	16	18	34	—		
	Müdlingen . .	ditto	19	15	34	—		
	Maßbach . . .	Chirurg Armbrecht . .	56	40	95	1		
	Thundorf . . .	ditto	20	17	37	—		
	Rothhauſen . .	ditto	7	1	8	—		
	Weichtungen . .	ditto	6	3	8	1		
	Völkershauſen .	ditto	17	18	34	1		
	Poppenlauer . .	ditto	2	1	3	—		
	Rannungen . .	ditto	—	3	3	—		
	Wermerichshauſen	ditto	1	—	1	—		
	Steinach . . .	Chirurg Dillenberger .	11	9	20	—		
	Nickersfelden . .	ditto	4	3	7	—		
Summa			215	178	390	3		
Neuſtadt	Neuſtadt . . .	Doktor Brandner . .	14	6	20	—		
	Löhericth . . .	ditto	11	10	21	—		
	Mühlbach . .	ditto	1	1	2	—		
	Hohenroth . .	ditto	7	3	10	—		
	Salz	ditto	1	—	1	—		
	Wollbach . . .	ditto	10	11	21	—		
	Lebenhan . . .	ditto	—	3	3	—		
	Querbach . . .	ditto	1	1	2	—		
	Herſchfeld . .	ditto	—	2	2	—		
	Windshauſen . .	ditto	2	3	5	—		
	Unterwaldbehrungen	ditto	—	3	3	—		
	Geckenau . . .	ditto	—	2	2	—		
	Lentershauſen .	ditto	1	—	1	—		
	Heuſtreu . . .	ditto	—	2	2	—		
	Neuſtadt. . . .	Phyſikus Doktor Laubreis	—	2	2	—		
	Unsleben	Phyſikus Dr. Wohlgemuth	8	3	11	—		
Summa			56	52	108			

Digitized by Google

Diſtrikt	Ort	Schutzpocken-Impfungen.					Menſchenblattern	
		Impfarzt	männl.	weibl.	angeſchlagen			
					gut	nicht	befallen	geſtorben
Ochſenfurt	Acholshauſen . .	Phyſikus Doktor Schüller	10	16	26	—		
	Eichelſee . . .	ditto	—	1	1	—		
	Hoheſtadt . . .	ditto	11	12	23	—		
	Hopferſtadt . .	ditto	1	2	3	—		
	Kleinochſenfurt .	ditto	4	4	8	—		
	Ochſenfurt . .	ditto	29	30	59	—		
	Sulzdorf . . .	ditto	—	1	1	—		
	Tückelhauſen . .	ditto	8	22	30	—		
	Gosmannsdorf .	ditto	1	5	6	—		
	ditto . .	Doktor Weigand . . .	3	14	17	—		
	Fuchsſtadt . .	ditto	4	2	6	—		
	Sulzdorf . . .	ditto	5	2	3	4		
	Eßfeld	ditto	—	2	2	—		
	Giebelſtadt . .	Centchirurg Rauchenberger	5	3	8	—		
	Sulzdorf . . .	ditto	5	1	6	—		
	Eßfeld	ditto	3	7	10	—		
	Ingolſtadt . . .	ditto	4	—	4	—		
	Geroldshauſen .	ditto	4	1	5	—		
	Eivelſtadt . . .	Chirurg Weber	13	6	19	—		
	Acholshauſen . .	ditto	3	3	6	—		
	Frickenhauſen . .	Chirurg Borſt . . .	8	12	20	—		
	Zeubelrieth . .	ditto	1	2	3	—		
	Segniz . . .	Chirurg Düring . . .	11	7	18	—		
Summa			133	155	284	4	—	—
Prölsdorf	Prölsdorf . .	Doktor Rapp, zu Burgebrach	12	4	14	2		
	Spielhof . . .	ditto	6	1	7	—		
	Schindelſee . .	ditto	5	—	5	—		
	Firmbach . . .	ditto	—	1	1	—		
	Neuhaus . . .	ditto	1	—	1	—		
	Oberſteinbach . .	ditto	8	2	10	—		
	Unterſteinbach .	ditto	8	9	16	1		
	Steinsdorf . .	ditto	13	12	24	1		
	Wüſtviel . . .	ditto	8	4	12	—		
	Schafhütte . .	ditto	1	2	3	—		
	Karbach . . .	ditto	9	5	14	—		
Summa			71	40	107	4	—	—
Röttingen	Baldersheim . .	Phyſikus Doktor Thein .	10	8	18	—		
	Burgerroth . .	ditto	—	5	3	—		
	Gaukönigshofen	Phyſikus Doktor Schöller	4	2	6	—		
	ditto . .	Doktor Weigand	28	18	46	—		
	Stalldorf . . .	Centchirurg Rauchenberger	10	9	19	—		

Digitized by Google

Diſtrikt	Ort	Schutzpocken-Impfungen.					Menſchenblattern	
		Impfarzt	männl.	weibl.	angeſchlagen gut	angeſchlagen nicht	befallen	geſtorben
Röttingen	Bütthard . . .	Centchirurg Rauchenberger	4	8	12	—		
	Allersheim . .	ditto	2	4	6	—		
	Gaubüttelbrunn	ditto	6	13	19	—		
	Güntzingen . . .	ditto	2	—	2	—		
	Höttingen . .	ditto	2	1	3	—		
	Röttingen . .	Chirurg Buchinger . .	9	11	20	—		
Summa			77	77	154	—	—	—
Schlüſſelfeld	Schlüſſelfeld . .	Chirurg Hofrichter . .	10	6	16	—		
	Thüngfeld . . .	ditto	4	4	8	—		
Summa			14	10	24	—	—	—
Volkach	Volkach . . .	Phyſikus Doktor Heßler .	4	12	16	—		
	Sommerach . .	ditto	6	1	7	—		
	Gaibach . . .	ditto	7	9	16	—		
	Unterreuſſenheim .	ditto	8	5	13	—		
	Kolizheim . .	ditto	2	1	3	—		
	Lindach	ditto	—	1	1	—		
	Dimbach . . .	ditto	—	4	4	—		
	Zeilizheim . .	ditto	25	22	47	—		
	Vogelsburg . .	ditto	—	1	1	—		
	Laub	ditto	—	1	1	—		
	Fahr	ditto	3	10	13	—		
	Gernach . . .	ditto	—	1	1	—		
	Ettershauſen . .	ditto	1	1	2	—		
	Volkach . . .	Centchirurg Rupp . . .	12	7	19	—		
	Obervolkach . .	ditto	3	5	7	1		
	Eſcherndorf . .	ditto	8	12	18	2		
	Sommerach . .	ditto	2	2	4	—		
	Gaibach . . .	ditto	1	3	4	—		
	Sommerach . .	Chirurg Metzger . . .	3	7	10	—		
	Düllſtadt . . .	Chirurg Blätner . .	1	1	2	—		
	Reupelsdorf . .	Chirurg Böhm in Wieſentheid	11	7	18	—		
	Järkendorf . .	ditto	2	2	4	—		
Summa			99	115	211	3	—	—
Werneck	Bergrheinfeld .	Chirurg Wahler zu Wipfeld	9	7	16	—		
	Schnackenwerth .	ditto	2	2	4	—		
	Hergolshauſen .	ditto	2	1	3	—		
	Wipfeld . . .	ditto	14	5	19	—		
	Theilheim . .	ditto	—	2	2	—		
	Waigolshauſen .	ditto	1	—	1	—		

Digitized by Google

Diſtrikt	Ort	Schutzpocken-Impfungen.					Menſchenblattern	
		Impfarzt	männl.	weibl.	angeſchlagen		befallen	geſtorben
					gut	nicht		
Werneck	Geldersheim . .	Dr. Schmidt in Schweinfurt	8	8	16	—		
	Kronungen . .	ditto	1	—	1	—		
	Oberwerrn . .	Doktor Ebert von Schweinfurt	6	5	11	—		
	Werneck . . .	Doktor Heinrich . . .	1	2	3	—		
	Zeuzleben . . .	ditto	14	17	31	—		
	Ettleben . . .	ditto	6	7	13	—		
	Schnackenwerth .	ditto	1	5	6	—		
	Geldersheim . .	Doktor Stolle	20	23	43	—		
	Egenhauſen . .	Chirurg Schubert, zu Obbach	13	13	26	—		
	Rüzberg . . .	ditto	6	4	10	—		
	Schnackenwerth .	ditto	2	—	2	—		
	Sömmersdorf .	ditto	2	1	3	—		
	Garſtadt . . .	Chirurg Braun zu Kloſter Heidenfeld . .	5	16	21	—		
	Kronungen . .	Chir. Göbel zu Niederwerrn	3	10	13	—		
	Rüzberg . . .	ditto	—	2	2	—		
	Sömmersdorf .	ditto	—	1	1	—		
	Schleerieth . .	Centchirurg Reißweber, von Werneck . .	2	1	3	—		
	Oberwerrn . .	Chirurg Wolf in Euerbach	3	4	7	—		
Summa			121	136	257	—	—	—
Würzburg dieſ. d. M.	Gerbrunn . .	Stadt- und Centchirurg Fehneberg	4	5	9	—		
	Oberdürrbach .	ditto	1	1	2	—		
	Lengfeld . . .	ditto	5	5	10	—		
	Rottendorf . .	ditto	7	7	14	—		
	Randersacker . .	ditto	2	—	2	—		
	Rimpar . . .	Centchirurg Göpfert in Rimpar	26	36	62	—		
	Maidbronn . .	ditto	—	2	2	—		
	Mühlhauſen . .	ditto	4	9	13	—		
	Versbach . . .	ditto	1	2	3	—		
	Kürnach . . .	Wundarzt Wolf in Kürnach	9	15	22	2		
	Burggrumbach .	ditto	3	2	5	—		
	Eſtenfeld . . .	ditto	3	—	3	—		
	Rottendorf . .	ditto	1	1	2	—		
	Rothof . . .	ditto	1	1	2	—		
	Thüngersheim .	Wundarzt Walter . . .	13	15	28	—		
	ditto . . .	Wundarzt Nickels . . .	11	13	24	—		

Digitized by Google

Diſtrikt	Ort	Schutzpocken-Impfungen. Impfarzt	männl.	weibl.	angeſchlagen gut	angeſchlagen nicht	Menſchenblattern befallen	Menſchenblattern geſtorben
Würzburg dsſ. d. M.	Randersacker .	* * * *	20	25	45	—		
	Rottendorf . .	* * * *	5	7	12	—		
	Theilheim . .	* * * *	5	9	14	—		
Summa			121	155	274	2	—	—
Würzburg j. d. M.	Oberleinach . .	Phyſikus Guck und Centchirurg Seibold in Zell	35	40	70	5	27	4
	Unterleinach . .	ditto ditto . . .	45	35	79	1	1	—
	Heidingsfeld . .	Doktor Bamberger . .	1	—	1	—		
	ditto . . .	Chirurg Wirth . . .	16	11	27	—		
	ditto . . .	Chirurg Halbig . . .	18	20	38	—		
	Kirchheim . .	Chirurg Rauchenberger in Bütthard	19	15	34	—		
	Höchberg . . .	Centchirurg Seibold . .	14	14	26	2		
	Waldbüttelbrunn	ditto	1	2	3	—		
	Zell	ditto	3	1	4	—		
	Margetshöchheim	ditto	33	25	51	7	45	4
	Erlabrunn . .	ditto	11	8	19	—	6	—
	Kiſt	Chirurg Burger . . .	6	10	16	—		
	Heidingsfeld . .	Centchirurg Fehneberg .	24	37	61	—		
	Höchberg . . .	ditto	5	4	9	—		
	Reichenberg . .	ditto	18	29	47	—		
	Rottenbauer . .	ditto	15	15	30	—		
	Reichenberg . .	Doktor Bamberger . . .	32	32	64	—		
	Albertshauſen .	Doktor Weigand . . .	15	16	31	—		
	Ungershauſen .	Chirurg Rauchenberger .	14	14	28	—		
	Heidingsfeld . .	— — —	—	—	—	—	1	1
Summa			325	328	638	15	80	9
Stadt Würzburg	Würzburg . . .	Medizinal-Rath und Stadt-Phyſikus Doktor Horſch	34	35	69	—		
		Medizinal-Rath und Leibwundarzt Boiti . . .	5	2	7	—		
		Hofmedikus und Juliusſpit. Arzt Doktor Müller .	—	2	2	—		
		Profeſſor und Juliusſpital-Arzt Doktor Friedreich	11	13	24	—		
		Doktor Adelmann . .	5	9	15	1		
		Doktor Bamberger . .	13	14	26	1		
		Doktor Helfreich . . .	3	4	7	—		
		Doktor Metz	4	8	12	—		
		Doktor Schmieg . . .	2	1	3	—		

F. J. M. Rehse Archiv f. Zeitgeschichte u. Publizistik München

Digitized by Google

Diſtrikt	Ort	Schutzpocken-Impfungen.					Menſchenblattern	
		Impfarzt	männl.	weibl.	angeſchlagen		befallen	geſtorben
					gut	nicht		
Würzburg	Würzburg . .	Wundarzt des Zucht- u. Arbeitshauſes u. des Stadtgerichts, Fehneberg .	96	87	183	—		
		Wundarzt des Hoſſpitals, des Stockhauſes und des Stadtgerichts, Schneider	4	3	7	—		
		Wundarzt des Armen-Inſtituts, Hellmuth . .	4	5	7	—		
		Stadtwundarzt Krapf .	2	6	8	—		
		Chirurgiſcher Gehülfe im Juliusſpitale, Ebert .	7	10	17	—		
		— — —	—	—	—	—	1	1
Summa			190	197	385	2	1	1
Summa	Summarum		3759	3814	7510	63	273	46

Beförderungen und Anſtellungen.

Se. K. K. Hoheit der Erzherzog Großherzog haben unterm

7ten Jänner dem Forſtgehülfen zu Aſchach, Friedr. Wilhelm von Wildungen zu Willmars, den Charakter eines großherzogl. Forſt- und Jagdjunkers zu ertheilen, —

21ten Jänner: den Hauptmann Joh. Kunſt, zum Mitglied der großherzogl. Militär-Ober-Commiſſion mit Majors-Charakter, —

28ten Jänner: den penſionirten Amtskeller zu Poppenlauer, Jakob Bourbach, zum großherzogl. Rentamtmann zu Homburg am Main,

28ten Jänner: den Georg Dömling, zum Univerſitäts-Revier-Förſter und Jäger auf dem Sodenberg, —

— den bisherigen Forſtgehülfen zu Wüſtenſachſen, Dominikus Keidel, zum Revierförſter und Jäger daſelbſt, —

10ten Februar: den bisherigen Landgerichts-Aktuar zu Ochſenfurt, Johann Georg Seiling, zum wirklichen Stadtgerichts-Rathe dahier

allergnädigſt zu ernennen geruht.

Würzburg den 16ten Febr. 1809.

Großherzoglich Würzburgiſches

Regierungsblatt.

IIItes Stück. Montag den 6ten März 1809.

Weiſung
an
ſämmtliche Land- und Patrimonial-Gerichte des Großherzogthums.

(Die Mitverwaltung und Miteinſicht der Pfarrer hinſichtlich des Kirchenvermögens betr.)

Im Namen
Sr. Kaiſerl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem durch die allerhöchſte Entſchließung Seiner Kaiſerl. Königl. Hoheit, des Erzherzogs Großherzogs, vom 21ten Oktober v. J. den Pfarrern kumulativ mit den weltlichen Behörden das Recht zugeſtanden worden iſt, von der Verwaltung und den Rechnungen der Kirchenfonde ſtäts die Miteinſicht zu nehmen, und bey allen dieſe Fonde betreffenden Gegenſtänden und Auslagen ihr Gutachten mitabzugeben; ſo wird ſämmtlichen großherzogl. Land- und Patrimonial-Gerichten die Weiſung hiedurch ertheilt, allen zu erſtattenden Gutachten und Berichten über die auf das Kirchen-Vermögen ſich beziehenden Gegenſtände das ſchriftliche Gutachten der Pfarrer im Originale beyzulegen.

Würzburg den 17. Febr. 1809.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Würzburg.

Klinger.

Matthes.

Bekanntmachungen.

(Das Legat des Freyherrn von Guttenberg zu 200 fl. für die Schulen zu Gänheim u. Greßthal betr.)

Im Namen
Sr. Kaiſerl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Der ehemalige Domkapitular und Senior Friedrich Carl Freyherr von Guttenberg hat zum Beſten und zum Unterrichte armer Schulkinder mittels Ankauf der nöthigen Bücher und Schreibmaterialien in den beyden Ortſchaften ſeiner Oberpfarrey Gänheim und Greßthal ein Legat von 200 Gulden rheiniſch vermacht.

Digitized by Google

Dieſe menſchenfreundliche Handlung wird mit allerhöchſter Genehmigung hiemit öffentlich bekannt gemacht. Würzburg den 9. Februar 1809.

Großherzogl. Schulcommiſſion.

Frh. v. Stauffenberg.

Fuchs.

Das Induſtriewesen im Landger. Hofheim im Jahre 1807 u. 1708 betr.)

Im Namen
Sr. Kaiſerl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Der Zuſtand der Induſtrie-Schule in dem Landgerichte Hofheim iſt auch dieß Jahr wieder ſehr befriedigend gefunden worden; man machte Verſuche mit fremden Sämereyen für Getreid und Futterkräuter, man vermehrte die Baum-Cultur, verbreitete den Hopfenbau, führte die Bienenzucht ein, und übte die Jugend in Anfertigung von Haus- und Acker-Geräthen. Der Landrichter forderſamſt, dann auch die Pfarrer und Lehrer, insbeſondere der Pfarrer Klüpfel, der Kaplan Hofmann zu Aidhauſen, und der Kaplan Geyer zu Hofheim haben ſich dießfalls wiederholt des allerhöchſten Beyfalls würdig gemacht.
Würzburg den 20ten Febr. 1809.

Großherzogliche Schulcommiſſion.

Fhr. von Stauffenberg.

Fuchs.

(Das Induſtriewesen in dem Landgerichte Gerolzhofen fürs Jahr 1807 und 1708 betr.)

Im Namen
Sr. Kaiſerl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Der Lehrer Mangold zu Dampfach, der Lehrer Renn und der Pfarrer Wirſing zu Pusſelsheim haben fortgefahren die Jugend zur Fertigung mechaniſcher Haus- und Acker-Geräthe aufzumuntern und anzuleiten, und ſich dadurch wiederholt des allerhöchſten Beyfalls würdig gemacht. Würzburg den 20. Febr. 1809.

Großherzogliche Schulkommiſſion.

Freyherr von Stauffenberg.

Fuchs.

Seine Kaiſerlich Königliche Hoheit haben den bisherigen penſionirten Hoflaquayen Nikolaus Eiſinger als Gerichtsdiener des biſchöflichen Konſiſtoriums anzuſtellen geruht.
Würzburg den 13ten Februar 1809.

Durch den Todesfall des Lehrers Weinig zu Gambach Landgerichts Karlſtadt iſt die Schulſtelle daſelbſt in Erledigung gekommen.
Würzburg den 27. Febr. 1809.

Digitized by Google

Großherzoglich Würzburgiſches

Regierungsblatt.

IVtes Stück. Montag den 20ten März 1809.

Allerhöchſtlandesherrliche

Verordnung.

(Die zum Baue der Pfarrkirchen und Pfarrwohnungen zu leiſtenden Frohndienſte betr.)

Wir Ferdinand,
von Gottes Gnaden kaiſerlicher Prinz von Oeſterreich, königlicher Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oeſterreich, Großherzog zu Würzburg, und in Franken Herzog ꝛc. ꝛc.

Die verſchiedenen Erklärungen und Anwendungen der Landesverordnung vom 26ten März 1759 haben bisher mancherley Rechtsſtreite unter mehreren zu einer Pfarrey gehörigen Gemeinden veranlaßt, wodurch denſelben nicht nur beträchtliche Koſten verurſacht werden, ſondern das Bauweſen zuweilen in ſeinem Fortgange gehemmt wird, und zu gegründeten Entſchädigungs-Klagen von Seite der Baumeiſter leicht Anlaß gegeben werden kann. Wir ſind daher zur Beſeitigung dieſer Nachtheile bewogen worden, mit Aufhebung jener Verordnung nachſtehende Verfügungen zu treffen, und geſetzlich zu beſtimmen:

§. 1.

Die zu einer Pfarrey gehörigen Gemeinden und Unterthanen ſind verbunden, die zum Baue oder zur Reparatur der Pfarrkirche mit Inbegriff des Thurms, des Pfarrhauſes und der dazu gehörigen Nebengebäude erforderlichen Hand- und Spanndienſte unentgeltlich zu leiſten.

§. 2.

Das Maß der Verbindlichkeit iſt unter den Einwohnern des Pfarr-Orts und der eingehörigen Filiale ganz gleich, wenn auch letztere mit eigenen Kirchen und Stiftungen zum Gottesdienſte und zum Unterhalte eines Geiſtlichen verſehen ſind, indem ſie dadurch nicht aufhören, Pfarrgenoſſen zu ſeyn, und als ſolche auf das Recht, dem pfarrlichen Gottesdienſte beizuwohnen, nicht verzichten können, ſondern nur für die Zeit der Dauer ihres freywillig geſtifteten Gottesdienſtes von dieſem Rechte keinen Gebrauch machen, und zu dem gemeinſchaftlichen Gottesdienſte in der Pfarrkirche nicht nur zugelaſſen, ſondern dahin wieder angewieſen werden müſſen, wenn ihre

Digitized by Google

Kirchen mit dem Verlaufe der Zeit baufällig, oder durch Unglücksfälle zerſtört werden, oder wenn die zum Gottesdienſte beſtimmten Stiftungen zu Grunde gehen. Die Frohnen ſind daher lediglich nach dem Verhältniſſe der Anzahl der Hand- und Spannfröhner zu vertheilen, welche in jedem zur Pfarrey gehörigen Orte wohnen, ohne Rückſicht darauf zu nehmen, ob und wie oft dieſelben den Gottesdienſt in der Pfarrkirche zu beſuchen haben.

§. 3.

Dieſe Verbindlichkeit hat ihren Grund in dem gemeinſchaftlichen Pfarrey-Verbande. Wenn daher ein Filialort von ſeiner bisherigen Mutterkirche getrennt, und einer andern Pfarrey einverleibt wird, ſo hört die Frohnverbindlichkeit gegen die vorige Pfarrey auf, und wird für die letztere begründet.

§. 4.

Wird ein Filialort zu einer ſelbſtſtändigen Pfarrey erhoben; ſo hat es von dieſem Zeitpunkte an die Frohn-Verbindlichkeit nur für ſeine eigene Pfarranſtalt zu erfüllen.

§. 5.

Wenn katholiſche oder proteſtantiſche Einwohner eines Ortes, welche bisher keinen eigenen Pfarrer ihrer Religion gehabt haben, an eine Pfarrey ihrer Religion angewieſen, und dahin eingepfarrt werden, ſo liegt ihnen die Verbindlichkeit zur Leiſtung der Frohnen nunmehr in Rückſicht des Pfarrey-Verbandes ob, in welchen ſie durch dieſe Einpfarrung getreten ſind.

§. 6.

Da Bäulichkeiten an Pfarrkirchen, Pfarrhäuſern und dazugehörigen Nebengebäuden nur nach vorgängiger Unterſuchung durch Bauverſtändige und auf ein mit Gründen unterſtütztes Gutachten angegangen werden; ſo ſind dieſelben als nothwendig und dringend anzuſehen. Wenn demnach Gemeinden oder einzelne Pfarrgenoſſen eine Befreyung von ſolchen Frohndienſten vorſchützen, und dieſelbe nicht ſogleich liquid beweiſen können, ſo ſind ſie, jedoch mit dem Vorbehalte der weiteren Ausführung ihrer angeblichen Freyheit, zur Leiſtung der Frohnen von der geeigneten Behörde anzuweiſen, und nöthigen Falls mit angemeſſenen Zwangsmitteln dazu anzuhalten.

§. 7.

Urkunden, Verträge und Conceſſionen oder Privilegien, wodurch die Befreyung von den Frohndienſten überhaupt oder im Allgemeinen iſt verliehen worden, können nicht als zureichende Beweismittel angeſehen werden, wenn ſie nicht insbeſondere von der Befreyung von den Frohndienſten zu den Kirchen- und Pfarrbäulichkeiten ſprechen, und die Einwilligung desjenigen enthalten, welchem zur Zeit der Ausfertigung die ſubſidiariſche Baulaſt obgelegen iſt.

Digitized by Google

§. 8.

Der Beſitz der Freyheit iſt nur dann für einen gültigen Rechtstitel zu halten, wenn genüglich iſt bewieſen worden, daß derjenige, welchem in Ermangelung des Kirchen-Vermögens die ſubſidiariſche Baulaſt obgelegen iſt, die Hand- und Spanndienſte bey ſolchen Bäulichkeiten von den Pfarrgenoſſen zwar gefordert, ſich aber bey ihrem entgegengeſetzten Widerſpruche beruhiget, und dieſelben auf ſeine Koſten beſtritten habe, und daß hierauf die zur Verjährung ſolcher Rechte erforderliche Zeit verſtrichen ſey. Die Einrede des Freyheits-Beſitzes, welchem dieſe Qualifikation abgeht, ſoll niemals, und auch alsdann nicht berückſichtigt werden, wenn er Jahrhunderte hindurch fortgedauert haben ſollte, und daher als unfürdenklicher Beſitz angegeben werden wollte.

§. 9.

Die zu leiſtenden Frohndienſte ſind in der Art anzuſagen, und zu fordern, daß Unſere Unterthanen an den zu ihrer Land- und Hauswirthſchaft und zu ihren Gewerben nöthigen Arbeiten ſo wenig, als möglich, gehindert werden, und daß ihnen jede Schonung zu Statten komme, welche ſich einer Seits mit der Förderung ihrer Gewerbe und anderer Seits mit dem Fortgange des Bauweſens vereinigen läßt.

§. 10.

Die geſetzlichen Beſtimmungen Unſerer gegenwärtigen Verordnung ſind nicht nur auf die katholiſchen, ſondern auch auf die proteſtantiſchen Pfarreyen Unſers Großherzogthums anzuwenden, und als verbindende Normen zu befolgen.

Es wird Uns übrigens zum beſonderen Wohlgefallen gereichen, wenn die Gemeinden, wie es bisher rühmlich von ihnen geſchehen iſt, auch in Zukunft fortfahren, in ſolchen außerordentlichen Fällen durch Leiſtung ſogenannter Bittfuhren ſich nachbarlich zu unterſtützen und wechſelſeitig zu erleichtern.

Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt Würzburg den 25ten Februar 1809.

Ferdinand.

(L. S.)

Bey eingetretener Erledigung der Stelle eines dirigirenden Staats-Miniſters

J. M. Seuffert.

Auf großherz. allerhöchſten Befehl

F. L. v. Hartmann.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

(Die Belohnung des Doktor Leſch zu Gerolzhofen betr.)

Im Namen
Sr. Kaiſerl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Der practicirende Arzt, Dr. Leſch, in Gerolzhofen, hat nicht nur von den in dortiger Gegend häufig wachſenden Gift-Pflanzen mehrere von ihm getrocknete Exemplarien, ſondern auch die baieriſchen und ſalzburgiſchen Giftpflanzen-Tabellen auf eigene Koſten in den ſämmtlichen Landgerichts-Schulen vertheilt, um dadurch die Kinder die Giftpflanzen beſſer kennen zu lehren, und ſie gegen Unglück zu bewahren.

Zur Bezeigung des allerhöchſten Beyfalls haben Se. Kaiſerlich Königliche Hoheit deßhalb dem Dr. Leſch 50 Thlr. aus dem großherzogl. Aerare auszahlen und denſelben auffordern laſſen, in Verbindung mit andern geſchickten Männern die ſämmtlichen Giftpflanzen des Landes aufzuſuchen, in Kupfer ſtechen und nach der Natur illuminiren zu laſſen, um ſonach ſolche mit der geeigneten Beſchreibung in ſämmtlichen Schulen des Großherzogthums vertheilen zu können. Würzburg den 10. März 1809.

Großherzogliche Landesdirection.
Freyherr v. Würzburg.
Klinger.
Reinhart.

Durch den Todesfall des Lehrers Hohn Landgerichts Kiſſingen iſt die dortige Schulſtelle in Erledigung gekommen.
Würzburg den 16. März 1809.

Anſtellungen und Beförderungen.

Se. K. K. Hoheit der Erzherzog Großherzog haben unterm
4ten Febr. den bisherigen Pfarrer zu Ingolſtadt, Philipp Feder, zum Pfarrer zu Eßfeld,
— Wolfgang Krines, als Poſthalter zu Mellerichſtadt,
13. Febr. den bisherigen Rechn. Com. Georg Joſeph Stöhr, zum Director der gr. Hofrechenkammer,
— den Rechn. Com. Chriſtian Fay, zum Oberbuchhalter bey der Section des Gemeinderechnungsweſens,
— den Rechn. Com. Phil. Franz Salver, zum Oberbuchhalter bey der Section des rentkammerlichen Rechnungsweſens,
— den Rechn. Com. Joh. Bapt. Wagner, zum Oberbuchhalter bey der Section des mildenſtiftiſchen Rechnungsweſens,
— den bisherigen Rechn. Aſſiſtenten und ehemaligen Kaſtner zu Königshofen, Carl Ludwig Bader, dann die Rechnungs-Aſſiſtenten Joh. Georg Schmitt, Michael Schmitt, und Franz Joſeph Biegner, zu Rechnungs-Commiſſäre der II. Klaſſe; endlich die bisherigen Rechnungs Aſſiſtenten: Anton Ruſt, Bernhard Horn, Joſeph Schüttinger, Michael Joſeph Philippi, und den bisherigen Kalkulator Franz Joſeph Weidmann, zu Rechnungs Commiſſäre der III. Klaſſe,
— den bisherigen L. D. Kanzelliſten, Joh. Bapt. Zink, zum Ingroſſiſten bey der großh. Hofrechenkammer,
— den Martin Buſch, zum Kanzleyboten bey derſelben,
— den Candidaten Carl Heinr. Fritz zum Pfarrer Aug. Conf. zu Euerbach zu ernennen, dann
25. Febr. dem Forſtgehülfen Freyh. Ludw. von der Tann den Charakter eines großh. Forſt- u. Jagdjunkers, und
3. März dem Profeſſor und Naturalien-Kabinets-Director Bonavita Blank, den Charakter eines großh. geiſtl. Rathes
zu ertheilen allergnädigſt geruht.
Würzburg den 17. März 1809.

Digitized by Google

Großherzoglich Würzburgiſches

Regierungsblatt.

Vtes Stück. Montag den 27ten März 1809.

Allerhöchſtlandesherrliche

Verordnung.

(Die Wechterswinkler Pfarreyen- und Schulenſtiftung betr.)

Wir Ferdinand,
von Gottes Gnaden kaiſerlicher Prinz von Oeſterreich, königlicher Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oeſterreich, Großherzog zu Würzburg, und in Franken Herzog ꝛc. ꝛc.

Die Einkünfte des ehemaligen Kloſters Wechterswinkel ſind zwar ſchon ſeit dem ſechzehnten Jahrhunderte zum Beſten katholiſcher Pfarreyen und Schulen verwendet worden; jedoch war die perpetuirliche Beſtimmung derſelben zu dieſen Zwecken von den Landesfürſten bisher noch nicht ausdrücklich ausgeſprochen.

In der Ueberzeugung, daß die Beförderung der Seelſorge in ihrem ganzen Umfange und der zweckmäßige Unterricht der Jugend in den Schulen Unſeren treuen Unterthanen zum vielfachen Nutzen gereiche; ſind Wir bewogen worden, jene Einkünfte mit dieſen Zwecken für alle künftige Zeiten zu verbinden.

Wir erklären, verordnen und beurkunden demnach kraft dieſes Unſeres Stiftungsbriefs.

1.

Das vormalige Kloſteramt Wechterswinkel ſoll in der Eigenſchaft einer ſelbſtſtändigen frommen und milden Stiftung unter dem Namen "Wechterswinkler Pfarreyen- und Schulen-Stiftung" mit allen ſolchen Stiftungen zukommenden Rechten und Privilegien beſtehen, und die geſammten Einkünfte des vormaligen Kloſters Wechterswinkel beziehen, wie ſie bey Unſerem Regierungsantritte beſtanden haben.

2.

Die jährlichen Stiftungseinkünfte an Geld und Naturalien ſollen zu drey Fünftheilen für die katholiſchen Pfarrer und ihre Gehülfen, dann zu zwey Fünftheilen für die katholiſchen Schullehrer und Lehrerinnen Unſeres Großherzogthums verwendet werden.

3.

Zur Sicherung der Einkünfte, welche dieſe fromme und milde Stiftung zu beziehen hat, conſtituiren Wir derſelben eine Spezialhypothek auf die bereiteſten Einkünfte Unſeres Rentamtes Mellerichſtadt und befehlen Unſeren Landes-Juſtizſtellen,

Digitized by Google

der Stiftungs-Verwaltung bey einer Zahlungs-Säumigkeit die promteſte Rechtshülfe nach den beſtehenden Geſetzen mitzutheilen.

4.

Die Wechterswinkler Pfarreyen- und Schulenſtiftung ſteht, wie jede andere fromme und milde Stiftung, unter der oberſten Aufſicht und Leitung Unſerer Landes-Direktion, welche dieſelbe mit Rückſicht auf die Unſerer Hofrechenkammer gegebenen Vorſchriften auszuüben hat.

Zur Bekräftigung gegenwärtiger Stiftungs-Urkunde haben Wir Uns eigenhändig unterzeichnet, und Unſer großherzogliches Siegel beydrucken laſſen.

Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt Würzburg den 11ten März 1809.

Ferdinand.

(L. S.)

Bey eingetretener Erledigung der Stelle eines dirigirenden Staats-Miniſters

J. M. Seuffert.

Auf großherz. allerhöchſten Befehl

F. L. v. Hartmann.

Bekanntmachungen.

(Die Beſoldungsbezüge aus der Wechterswinkler Pfarreyen- und Schulen-Stiftung betr.)

Im Namen

Sr. Kaiſerl. Königl. Hoheit des Erzherzogs

Ferdinand,

Großherzogs von Würzburg rc. rc.

Nachdem die Adminiſtration der Wechterswinkler Pfarreyen- und Schulen-Stiftung dem Rechnungs-Commiſſär Johann Georg Schmitt proviſoriſch übertragen worden iſt; ſo werden mit allerhöchſter Genehmigung alle Individuen, welche etwas an Geld oder Naturalien von derſelben zu beziehen haben, andurch angewieſen, das Decret oder ſonſtige Document, auf welches der Bezug gegründet iſt, binnen 4 Wochen entweder in Urſchrift oder in einer von dem betreffenden Landgerichte beglaubigten Abſchrift an die proviſoriſche Adminiſtration zur Einſicht einzuſchicken. Sollte ein Percipient kein ſolches Document in Händen haben, ſo hat derſelbe wenigſtens anzuzeigen, ob und was ihm ſonſt von dem Ankunftstitel ſeines Bezugs aus den Stiftungs-Einkünften bekannt ſey. Die Percipienten haben die Naturalien, wie bisher, bey den großherzogl. Rentämtern auf Rechnung der Stiftung, hingegen die bewilligten Beſoldungsbeyträge und Unter-

Digitized by Google

ſtützungen an baarem Gelde unmittelbar bey der angeordneten proviſoriſchen Adminiſtration in vierteljährigen Raten gegen Quittung zu erheben.

Würzburg den 22ten März 1809.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Würzburg.

Klinger.

Colſon.

(Die durch die Cordons-Mannſchaft vom 26. Jul. 1808 mit 25. Dez. d. v. J. eingebrachten Vaganten betr.)

Im Namen
Sr. Kaiſerl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Nachſtehendes Verzeichniß der durch den Landesſicherheits-Cordon vom 26ten Julius mit 25ten December 1808 angehaltenen und gelieferten Vaganten wird hiermit zur allgemeinen Wiſſenſchaft bekannt gemacht.

Würzburg den 21. Febr. 1809.

Großherzogl. Militair Ober-Commiſſion.

Freyherr von Stetten.

v. Eckart.

Verzeichniß

der von den zur Landesſicherheit aufgeſtellten Detaſchements der großherzoglichen Truppen vom 26ten Julius 1808 mit 25ten Dezember deſſelb. J. angehaltenen, und theils über die Gränze, theils in ihre Heimath gelieferten Individuen.

Als:	Mörder	Mordbrenner	Falſche Werber	Straßenräuber	Diebe	Betrüger	Schwärzer	Wildſchützen	Holzfrevler	Hauſirer	Polizey-Uebertreter	Deſerteurs		Vaganten		Bettelleute	Summa
												einheimiſche	auswärtige	Männer	Weiber u. Kinder		
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	33	1	24	118	111	1	289

Digitized by Google

Durch di: Entſetzung des bisherigen Lehrers Anton Rügamer zu Waldbrunn, iſt dieſe Schul: ſtelle in Erledigung gekommen.

Würzburg den 20ten März 1809.

Durch den Todesfall des Lehrers zu Unter: elsbach Landgerichts Fladungen iſt die Schulſtelle daſelbſt in Erledigung gekommen.

Würzburg am 20. März 1809.

Anſtellungen und Beförderungen.

Se. K. K. Hoheit der Erzherzog Großherzog haben unterm 18ten dieſes Monats den Garde: Vice:Brigadier Fiſcher, den Oberfeuerwerker Speth, und den Feldwaibel Steinhauer zu Unterlieutenants bei dem Sapeurs:Corps al: lergnädigſt zu ernennen geruht.

Würzburg, den 24. März 1809.

Digitized by Google

Großherzoglich Würzburgiſches
Regierungsblatt.

VItes Stück. Mittwoch den 12ten April 1809.

Allerhöchſtlandesherrliche
Verordnungen.

(Das Verbot politiſcher Geſpräche an öffentl. Orten betr.)

Im Namen
Sr. Kaiſerl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Seine Kaiſerlich Königliche Hoheit der Erzherzog Großherzog, getreu den Verpflichtungen, welche Sie als Mitglied der rheiniſchen Conföderation übernommen haben, wollen, daß alle Ihre Landesſtellen, Polizey-Behörden, Obrigkeiten und Unterthanen, unter den gegenwärtigen Umſtänden ihre Pflichten gegen die gemeinſame Sache mit dem redlichſten, den Geſinnungen ihres Souverains entſprechenden Eifer erfüllen.

1) Insbeſondere iſt es der Wille Seiner Kaiſerl. Königl. Hoheit des Erzherzogs Großherzogs, daß ſich alle Ihre Unterthanen aller Geſpräche über politiſche oder kriegeriſche Ereigniſſe allenthalben, vorzüglich in öffentlichen Gaſt- und Wirthshäuſern und Kaffeeſchenken, enthalten, und den falſchen Neuigkeiten des Tags, welche durch böſen Willen oder aus Unbeſonnenheit verbreitet werden, kein Gehör leihen. Die Gaſt- Wein- Bier- und Kaffeewirthe, welche in ihren Häuſern ſolche unnütze und verbotene Geſpräche den Polizeybehörden nicht anzeigen, ſondern dulden und nachſehen, ſollen das erſtemal mit einer Geldſtrafe von 50 Rthlr. und im weitern Betretungsfalle mit der Suſpenſion ihres Gewerbes auf unbeſtimmte Zeit beſtraft, die unberufenen Sprecher aber alsbald arretirt, und nach Umſtänden mit einer ſcharfen Gefängniß- oder Geldſtrafe belegt werden.

2) Jene aber, welche ſich beygehen laſſen, durch Verbreitung falſcher Nachrichten, durch unangemeſſene Handlungen und Aeuſſerungen ſich gleichſam in den Stand der Oppoſition gegen die ausgeſprochenen Grundſätze der Regierung zu ſetzen, weſſen Standes ſie immer ſeyen, ſollen auf unbeſtimmte Zeit zum Feſtungsarreſt, und nach Umſtänden mit Erſchwerung deſſelben verurtheilt werden.

3) Die Polizeybehörden in der Reſidenzſtadt und auf dem Lande ſind für den pünktlichen Vollzug dieſer Verordnung verantwortlich.

Würzburg den 8ten April 1809.

Großherzogliche Landesdirection.
Frhr. v. Würzburg.
Klinger.
Reinhart.

Digitized by Google

(Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit der milden Stiftungen betr.)

Im Namen
Sr. Kaiſerl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Seine Kaiſerlich Königliche Hoheit der Erzherzog Großherzog, haben über die Ausübung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit der milden Stiftungen Folgendes allergnädigſt zu beſchließen geruht:

1) Die milden Stiftungen, welchen die Ausübung der denſelben wieder gegebenen Gerichtsbarkeit durch eigene Beamte geſtattet wird, ſollen dieſelbe nach der landesherrlichen Verordnung vom 9ten Jun. 1807 ausüben laſſen. Dieſes Geſetz iſt für die milden Stiftungen, wie für ihre Gerichtshalter, vollkommen verbindlich.

2) Wenn aber die Ausübung der den milden Stiftungen wieder gegebenen Patrimonial-Gerichtsbarkeit nicht durch eigene Beamte, ſondern durch die großherzl. Landgerichte geſchehen ſoll; ſo wollen Se. K. K. Hoheit der Erzherzog Großherzog, daß die großherzogl. Landgerichte in ſolchen Fällen als Patrimonialgerichte der milden Stiftungen betrachtet werden, eigene Protokolle anlegen, eigene Sportelrechnungen führen, und den Betrag derſelben an die milden Stiftungen ausliefern ſollen. Ihre Amtsunterſchrift ſoll ſeyn: „Großherzogliches Landgericht als Patrimonialgericht" auch haben ſich dieſelben der ihnen von den milden Stiftungen zuzuſchickenden Siegeln zu bedienen. Als Gratifikation der Landgerichte, welche die Patrimonial-Gerichtsbarkeit einer milden Stiftung auszuüben haben, werden zwei Drittheile der Sporteln dergeſtalt beſtimmt, daß die Landrichter hiervon wieder zwey Drittheile und die Aktuarien einen Drittheil zu beziehen haben.

3) Wenn milde Stiftungen in einzelnen Orten nur einzelne Hinterſaſſen haben, über welche die Patrimonial-Gerichtsbarkeit als ein nutzbares Kapital nicht angeſehen werden kann, ſoll es bei der beſtehenden Inkorporation derſelben in den betreffenden Landgerichten ſein Verbleiben haben, ohne daß die Landgerichte den Namen Patrimonialgericht anzunehmen, eigene Protokolle anzulegen und eigene Sportel-Rechnungen zu führen haben.

4) Hiernach werden dem großherz. Julius-ſpitale zur Verwaltung der Gerichtsbarkeit und Polizey durch eigene Patrim. Beamte nachfolgende Gerichte geſtattet:

a. Zu Wolfsmünſter; der Gerichtsbezirk desſelben erſtreckt ſich über alle juliusſpitäliſche Beſitzungen im Sinn- und Saalgrunde, den univerſitätiſchen Hof Sodenberg mitbegriffen; die juliusſpitäliſchen Vögte zu Wolfsmünſter und Windheim bleiben als Juſtizbeamten im Ruheſtande, und der neu ernannte juliusſpitäl. Juſtizbeamte Johann Adam Horn tritt an derſelben Stelle;

b. Zu Thüngen; der Gerichtsbezirk des Patrimonialgerichts erſtreckt ſich über den vormaligen Thüngenſchen Amtsbezirk, den juliusſpitäliſchen Hof Karlburg und den Schutzjuden zu Laudenbach. Die Stelle eines Juſtizbeamten ſoll der juliusſpitäl. Rentamtmann Schreiber vertreten;

c. Zu Würzburg; der Gerichtsbezirk ſoll ſich über die juliusſpitäl. Hinterſaſſen zu Oberdürrbach, Gadheim und Gerolzhauſen, dann auch proviſoriſch über jene zu Heiligenthal erſtrecken. Die Gerichtsbarkeit ſoll durch den juliusſpitäl. Konſulenten dergeſtalt ausgeübt werden, daß er ſeine Berichte an die obern Juſtiz- und Landesſtellen in eigenem Namen zu erſtatten hat.

Digitized by Google

5) Was dagegen die Patrim. Gerichte Bergrheinfeld, Haßfurt, Volkach und Iphofen betrift, ſoll es proviſoriſch bey der Ausübung der Gerichtsbarkeit durch die betreffenden Landgerichte, jedoch unter der §. 2. dieſer Verordnung feſtgeſezten Form verbleiben.

Endlich hat es auch in Gamburg bey der gegenwärtig beſtehenden Verfaſſung ſein Verbleiben.

6) Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit des Univerſitäts-Receptorats ſoll von den betreffenden Landgerichten, denen die Ausübung derſelben zugetheilt worden iſt, bis auf anderweite Einrichtung, jedoch unter der §. 2. dieſer Verordnung feſtgeſetzten Form noch ferner verwaltet werden. Se. K. K. Hoheit der Erzherzog Großherzog haben jedoch für angemeſſen gehalten, die Verwaltung der Jurisdiktion über den Sodenberg in Gemäßheit des §. 4. dieſer Verordnung dem juliusſpitäl. Juſtizamte zu Wolfsmünſter zu übertragen, und auf die Pfalgerichtsbarkeit zu Kloſterhauſen und den Hof zu Oberſtreu den §. 3. dieſer Verordnung für anwendbar zu erklären.

7) Die Verwaltung der Gerichtsbarkeit des Spitals zu Kitzingen ſoll ſo, wie bisher den Landgerichten Kitzingen und Dettelbach nach den §. 2. dieſer Verordnung beſtimmten Modifikationen verbleiben. Was aber die Gerichtsbarkeit deſſelben über einen Bauernhof zu Brünau betrift, hat es bey der Inkorporation mit dem Landgerichte Gerolzhofen nach Maßgabe des §. 3. ſein Bewenden.

8) Die Gerichtsbarkeit über Wadenbrunn wird, wie bisher, von dem Landgerichte Volkach, ohne den Namen eines Patrimonialgerichts anzunehmen, verwaltet, jedoch bewilligen Se. K. K. Hoheit der betreffenden Pflege den Sportelbetrag.

9) Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit über das Ort Laub ſoll das Landgericht Volkach als Patrimonialgericht des Bürgerſpitals zu Würzburg nach den Beſtimmungen des §. 2. dieſer Verordnung ausüben; die Gerichtsbarkeit deſſelben Spitals über einige Hinterſaſſen zu Ingolſtadt ſoll nach Maßgabe des §. 3. bey den Landgerichte Ochſenfurt für immer belaſſen werden.

10) Da nebſt den bisher genannten noch einige andere Stiftungen ehedem Gerichtsbarkeit ausübten, dieſe aber größtentheils ſich nur auf einzelne Nachbarn in einzelnen Orten erſtreckte, ſo wollen Se. K. K. Hoheit, daß die Jurisdiktion der in gegewärtiger Verordnung nicht genannten Stiftungen ſo, wie bisher, von den Landgerichten in Gemäßheit des §. 3. noch ferner ausgeübt werde.

Auf allerhöchſten Befehl wird gegenwärtige Verordnung hierdurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht, und hierbey zugleich jenen Landgerichten, welchen bisher eine milden Stiftungen zuſtehende Gerichtsbarkeit zugetheilt war, und nun durch obige Beſtimmungen wieder abgenommen wird, befohlen, die betreffenden Juſtiz- und Polizeyakten von der Landgerichts-Regiſtratur zu ſöndern, und an die oben genannten Stiftungs-Beamten nach vorgängiger Benehmung mit denſelben gegen Quittung auszuliefern, und über den Vollzug binnen 4 Wochen an die großh. Landesdirektion zu berichten.

Würzburg, den 5. April 1809.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Würzburg.

Klinger.

Matthes.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

(Das Appellations-Fatale von den Erkenntniſſen der Untermarſch-Commiſſariate an die Landes-direction reſp. Separat betr.)

Im Namen
Sr. Kaiſerl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg, ꝛc. ꝛc.

Die Untermarſch-Commiſſariats-Inſtruktion vom 9ten Oktober 1805 beſtimmt zwar in dem 7ten §., daß der letzte Recurs gegen die Verfügungen der Untermarſch-Commiſſariate an die nun großherzogliche Landes-Direktion reſp. Separat in franzöſ. Truppenſachen gehen ſolle, ohne jedoch hierbey ein Fatale Appellationis feſtzuſetzen.

Da nun durch die Unbeſtimmtheit dieſer Verordnung verſchiedene Nachtheile in der Geſchäfts-Behandlung entſtehen müſſen, ſo wird mit allerhöchſter Genehmigung Sr. K. K. Hoheit verordnet:

Daß die von den Verfügungen der Untermarſch-Commiſſariate an die großherzogl. Landes-Direktion reſp. Separat zu ergreifenden Recurſe binnen 14 Tagen von dem Tage der Inſinuation der gravirlichen Verfügung an gerechnet, unter dem Rechtsnachtheile der Deſertion bei dieſer Stelle anzubringen ſeyen.

Würzburg den 4. April 1809.

Großherzogliche Landesdirection
reſp. Separat in franzöſiſchen Truppenſachen.

Freyherr v. Würzburg.

Klinger.

Matthes.

Die Pfarrey zu Eibelſtadt iſt durch das Ableben des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommen.

Würzburg den 5ten April 1809.

Durch den Todesfall des Lehrers zu Mainberg iſt die daſige Schulſtelle in Erledigung gekommen.

Würzburg am 6. April 1809.

Beförderungen.

Sr. K. K. Hoheit der Erzherzog Großherzog haben unterm:

18ten März: den proviſoriſchen Stadtſchreiber zu Dettelbach, Lorenz Jungkunz zum Spitalverwalter zu Ochſenfurt,

24ten März: den bisherigen Beamten Johann Ludwig Wolz zum Landrichter des aus den Aemtern Ebern und Seßlach formirten Landgerichts Ebern,

— — den bisherigen Diſtrikts-Commiſſär Rückert zum Rentamtmann zu Ebern,

— — den vormal. Amts- und Stadtſchreiber zu Seßlach, Johann Aloys Liebler zum Landgerichts-Aktuar zu Ebern,

— — den bisherigen Landrichter zu Karlſtadt, Friedrich von Hertlein, zum Landrichter zu Homburg am Main;

dann:

— — den bisherigen Landrichter zu Homburg am Main Michael Grandaur zum Landrichter zu Karlſtadt

allergnädigſt zu ernennen geruht.

Würzburg den 8ten April 1809.

Digitized by Google

Großherzoglich Würzburgiſches

Regierungsblatt.

VIItes Stück. Mittwoch den 26ten April 1809.

Allerhöchſtlandesherrliche Verordnung.

(Die Deckung der Staats-Bedürfniſſe betr.)

Wir Ferdinand,
von Gottes Gnaden kaiſerlicher Prinz von Oeſterreich, königlicher Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oeſterreich, Großherzog zu Würzburg, und in Franken Herzog ꝛc. ꝛc.

Seit Unſerm Regierungsantritt haben Wir, der unzulänglichen Einkünfte Unſers Großherzogthums ungeachtet, die Bedürfniſſe des Staats mit landesväterlicher Schonung Unſerer treuen Unterthanen zu decken geſucht. Allein die Mittel, welche Wir in gegründeter Erwartung einer beſſern Zukunft zu dieſem Zwecke wählten, ſind theils nicht mehr vorhanden, theils würden dieſelben bei einem fortgeſezten Gebrauche das Mißverhältniß der Einkünfte des Staats zu deſſelben Bedürfniſſen noch mehr verſchlimmern.

Wir ſind daher bey dem feſten Entſchluſſe, das Verhältniß der unausweichlichen Bedürfniſſe des Staats zu den Deckungsmitteln derſelben auf eine dauerhafte Weiſe zu ordnen, alle Unſere Verpflichtungen als Landesherr und Fürſt der rheiniſchen Conföderation zu erfüllen, und hierdurch alles, was Uns und Unſern treuen Unterthanen am theuerſten ſeyn muß, zu erhalten, gezwungen, Unſern Unterthanen neue Laſten aufzulegen.

Es iſt jedoch Unſer Wille, dieſelben unter allen Unſern Unterthanen möglichſtgleich zu vertheilen, alles Eigenthum zur billigen Theilnahme hieran zu ziehen, und jede noch beſtehende Ungleichheit zu dieſem Zwecke aufzuheben.

Wir verordnen und befehlen daher:

1.

Es ſoll bis zum Schluſſe des laufenden Etatsjahrs 180⅞ eine Grundſteuer nach dem bisherigen Schatzungsfuße mit 20 Simplen vom ganzen Lande erhoben werden. In jedem der noch übrigen ſechs Monate des gegenwärtigen Etatsjahrs werden demnach nebſt der bisherigen Schatzung 3⅓ Simplen entrichtet, und damit der Anfang am Ende des laufenden Monats gemacht.

2.

In Unſerer Reſidenzſtadt wird in der Erwägung, daß die gegenwärtige außerordentliche Laſt des Staats möglichſtgleich vertheilt werden müſſe, das auf eine neue Einſchätzung der Häuſer und Gärten gegründete Simplum, welches zur Erhebung der Kriegsbeyträge feſtgeſezt worden iſt, zwanzigmal, jedoch in den §. 1. beſtimmten Friſten, erhoben. Wir befehlen aber, daß dieſe Schatzung von Unſerm Verwaltungsrathe ganz und ohne den mindeſten Abzug für die ſtädtiſche Kaſſe an Unſer Aerar abgeliefert werde.

Unſer Stadt-Rentamt wird in gleicher Art von den betreffenden Schatzungspflichtigen die Schatzung erheben und einſchicken.

3.

In Gemäßheit der landesherrlichen Erlä-

Digitized by Google

rung, welche Wir in Unſerer Verordnung vom 9. Junius 1807 §§. 134. u. 183. gegeben haben, befehlen Wir, daß ſowohl Unſere adeligen Gutsbeſitzer, als Unſere Mediatunterthanen als Beytrag zu jenen Staatsſchulden, an deren Berichtigung ſie Theil zu nehmen haben, 10 Simplen gleich Unſern altwürzburgiſchen Unterthanen entrichten, und daher von dem Monate April angefangen, mit Einrechnung der §. 1. ausgeſchriebenen Schatzung, nebſt den bisherigen 5 Simplen monatlich bezahlen ſollen.

4.

Jene adeligen Gutsbeſitzer und Mediatunterthanen, deren Schatzungs-Simplum bereits feſtgeſetzt worden iſt, oder im Laufe des gegenwärtigen Etatsjahrs noch feſtgeſezt werden wird, ſollen dieſe Schatzung nach dem feſtgeſezten oder noch zu regulirenden Simplum entrichten, ſie mögen an Unſere oberſte Juſtizſtelle den Recurs ergriffen haben oder nicht; wogegen dasjenige, was dieſelben nach einem künftigen Erkenntniſſe dieſer Stelle zu viel bezahlt haben dürften, ohne Verzug wieder zurückbezahlt werden ſoll.

5.

Inſofern aber das Schatzungs-Simplum weder beſtimmt iſt, noch in dem Laufe dieſes Etatsjahrs beſtimmt wird, ſoll jener Maßſtab zur Anlage der adeligen Gutsbeſitzer und Mediatunterthanen genommen werden, welcher zur außerordentlichen Anlage für das Etatsjahr 1804 gewählt worden iſt. Sind aber Einzelne zur Anlage für das gedachte Etatsjahr nicht gezogen worden, ſoll zur gegenwärtigen Anlage derſelben ein möglichſt annähernder Maßſtab gefunden werden. Gegen dieſe proviſoriſchen Maßregeln wird einem Recurſe an Unſere oberſte Juſtizſtelle nicht ſtatt gegeben. Das zu viel Bezahlte ſoll nach vollendeter Einſchätzung zurückgegeben, das zu wenig Bezahlte nachgezahlt werden.

6.

In der Erwägung, daß die Nothwendigkeit die Beyziehung jenes Eigenthums zur Theilnahme an den Laſten des Staats gebiete, ſoll eine Activ-Kapitalien-Steuer entrichtet werden. Nach angeſtellter Vergleichung dieſer Eigenthumsart mit den Grundbeſitzungen, und nach geſchehener Uebertragung der Anlags-Norm dieſer auf jene, endlich aus der Betrachtung, daß während einer langen Reihe von Jahren öffentlicher und außerordentlicher Laſten dieſe Eigenthumsart von einem Beytrage zur Beſtreitung derſelben verſchont geblieben ſey, ergab ſich, daß die Kapitalien-Steuer auf Eins von Hundert für das gegenwärtige Etatsjahr feſtgeſezt werden müſſe.

Wir ordnen daher eine Kapitalien-Steuer zu Eins von Hundert an.

7.

Da jedoch die milden und frommen Stiftungen, Pfarreyen, Beneficien, Gotteshäuſer u. d. gl. von ihren Kapitalien den zehnten Pfenning ſchon entrichten; ſo wird für dieſe die Kapitalien-Steuer nur auf ein halb von Hundert feſtgeſezt.

8.

Von der Kapitalien-Steuer ſind frey

1) Jene Kapitalien, welche die Handels- und Gewerbsleute in ihrem Handel und Gewerbe umſetzen.
2) Alle im Auslande angelegte Kapitalien.
3) Jene mit gerichtlichen oder geſetzlichen Hypotheken und General-Arreſten, oder noch höhern Vorzugsrechten nicht gedeckten Activ-Kapitalien, deren Schuldner ſich wirklich in der Ausſchatzung befinden.

Wer ſich durch ein Zeugniß des betreffenden Concursgerichts auszuweiſen vermag, daß er ſeines Vorzugsrechts ungeachtet nicht oder nicht ganz befriedigt worden ſey, erhält auf dieſe Beſcheinigung die ſchon bezahlte Kapitalien-Steuer ganz oder zum Theil zurück. Dagegen iſt derjenige, welcher des Mangels eines der angegebenen Vorzugsrechte ungeachtet dennoch befriedigt wird, die Kapitalien-Steuer nachzutragen ſchuldig. Zu dem Ende ſollen die betreffenden Concursgerichte die Commiſſion, welche mit der obern Leitung dieſes Vollzugs des Unſerer Verordnung beauftragt wird, hiervon in Kenntniß ſetzen. von allen Kapitalien, welche in dieſen Ausnahmen nicht begriffen ſind, wird die angeordnete Steuer entrichtet.

Digitized by Google

9.

Die Gläubiger, welche Unſerer Hauptkaſſe, Unſerm Univerſitäts-Receptorate, Juliushoſpitale, und dem Verwaltungsrathe ihre Kapitalien vorgeſtreckt haben, ſind von einer Anzeige ihrer Kapitalien befreyt.

10.

Alle übrigen Inhaber von Kapitalbriefen ſollen den Betrag ihrer Kapitalien bey jenem Stadt- Land- und Patrimonial-Gerichte, in deren Gerichts-Bezirke ihre Kapitalien angelegt ſind, binnen 14 Tagen, von dem Tage der Verkündigung dieſer Verordnung an gerechnet, unfehlbar anzeigen.

Die Kapitalien, welche bey adeligen Gutsbeſitzern angelegt, und auf ihren Beſitzungen hypothecirt ſind, werden bey Unſerm Hofgerichte angegeben. Ebendaſelbſt werden die chirographariſchen Schulden der adeligen Gutsbeſitzer angegeben, wenn nicht wegen derſelben von einem Untergerichte ein General-Arreſt und pignus praetorium erkannt worden iſt, in welchem Fall die Anzeige bey der erkennenden Gerichtsſtelle gemacht wird.

11.

Derjenige, deſſen Activ-Kapital von der angeordneten Steuer befreyt bleibt, weil er daſſelbe gefährdevoll verſchwiegen hat, wird, wenn er entdeckt wird, nicht nur mit dem Verluſte deſſelben beſtraft, ſondern auch ſein Name als der Name eines Menſchen, welcher ſich zum Nachtheil ſeiner Mitbürger einer öffentlichen Laſt zu entziehen geſucht hat, öffentlich bekannt gemacht.

Ein Drittheil des Betrags ſoll dem Anzeiger, der Reſt aber zum Beſten einer milden Stiftung, deren Beſtimmung Wir Uns vorbehalten, verwendet werden.

12.

Um die vorkommenden Kapitalien-Faſſionen zu kontrolliren, ſollen Unſer Hofgericht, das Stadtgericht dahier, die ſämmtlichen Land- und Patrimonial-Gerichte aus den Hypothekenbüchern und gerichtlichen Protokollen Kapitalien-Verzeichniſſe fertigen laſſen, und binnen drey Wochen vom Tage der Verkündigung dieſer Verordnung an ſammt den Privat-Faſſionen der Gläubiger an die mit dem Vollzug beauftragte Commiſſion einſchicken.

13.

Die Kapitalien-Steuer wird von jenen Kapitalien, welche bey Unſerer Hauptkaſſe, dem Julius-Univerſitäts-Receptorate, dem Julius-hoſpitale und Unſerm Verwaltungsrathe dahier angelegt ſind, durch die Behörden, welche die Kapitalzinſen bezahlen, in den zwey nächſten Zinsterminen, welche auf dieſe Verordnung folgen, jedesmal zur Hälfte von kurzer Hand erhoben, und den Gläubigern eine auf den Betrag der Steuer ſprechende Quittung ſtatt baaren Geldes zugeſtellt.

Unſere Hauptkaſſe wird Unſerer Vollziehungs-Commiſſion über die erhobene Kapitalien-Steuer eine Quittung, die übrigen Behörden aber werden das abgezogene baare Geld an die gedachte Commiſſion einſchicken.

14.

Allen übrigen Kapitaliſten werden zur Entrichtung ihrer Steuer drey Termine, nämlich Ende Mays, Julius, und Septembers vorgeſteckt, an welchen dieſelben jedesmal einen Drittheil ihrer Steuer bey Vermeidung der Execution an jenes Gericht, in deſſen Bezirk ihre Kapitalien angelegt ſind, und reſpective an Unſer Hofgericht abzuführen haben.

Unſer Hofgericht, Stadt- Land- und Patrimonial-Gerichte werden den erhobenen Betrag an Unſere Vollziehungs-Commiſſion ohne Verzug einſenden.

15.

Wir haben die Kapitalien, welche die Handels- und Gewerbsleute in ihren Gewerben umſetzen, für frey von der Kapitalien-Steuer erklärt (§. 8.). Dagegen ſollen von den Handels- und Gewerbsleuten Unſerer Reſidenzſtadt der ganze Betrag jener Gewerbsſteuer, welche ſie bisher an Unſern Verwaltungsrath dahier entrichtet haben, noch einmal ohne Abzug für die ſtädtiſche Kaſſe, und zwar in zwey Termi-

nen, wozu Wir den 1ten Junius, und den 1ten September feſtſetzen, bezahlt werden.

16.

Um die Handels- und Gewerbsleute auf dem Lande jenen Unſerer Reſidenzſtadt gleich zu ſtellen, ſollen die Gewerbe alsbald nach Verkündigung dieſer Verordnung nach Billigkeit, und ohne inquiſitoriſche Ausforſchung der Geheimniſſe des Kredits und der Familien geſchäzt werden. Die Schätzung geſchieht, wie folgt:

Jedes Land- und Patrimonial-Gericht beſtimmt unter Zuziehung eines Bürgermeiſters und zweyer Rathsglieder in den Landſtädten, des Schuldheißen und zweyer Gerichtsleute in den übrigen Ortſchaften, endlich, wenn es ſich von der Einſchätzung der jüdiſchen Gewerbe handelt, unter Zuziehung des Diſtrikts Vorgängers und zweyer jüdiſchen Deputirten, und nach vorhergegangener Vernehmung des einzuſchätzenden Handels- oder Gewerbsmannes das Kapital, welches er wahrſcheinlich in ſeinem Handel, oder Gewerbe umſetzt. Von jedem Hundert Gulden wird einfach 1 Kr. beſtimmt, und die ganze Gewerbsſteuer beſteht in dem zwölffachen Betrage dieſes Simplums.

Die Land- und Patrimonial-Gerichte werden hiernach die Gewerbsſteuer-Regiſter verfertigen, und an Unſere Vollziehungs-Commiſſion längſtens binnen vier Wochen vom Tage der Verkündigung dieſer Verordnung an gerechnet, einſchicken.

17.

Die Gewerbsſteuer auf dem Lande wird in zwey Terminen, nämlich am 1ten Junius und 1ten September dieſes Jahres entrichtet, von den Land- und Patrimonial-Gerichten erhoben, und an die Vollziehungs-Commiſſion eingeſchickt.

18.

Es entgieng Uns zwar der Unterſchied nicht, welcher zwiſchen Unſern beſoldeten Hof-Staats- und Militärdienern, und den Penſioniſten, und allen andern Ständen und Unterthanen obwaltet. Allein, da Wir alle Stände und Individuen zur Theilnahme an den öffentlichen Laſten des Staates aufgefordert haben; ſo vertrauen Wir zu denſelben, daß ſie ſich einem verhältnißmäßigen Beytrage mit Bereitwilligkeit unterwerfen werden. Wir wollen, und befehlen daher, daß alle Beſoldete und Penſioniſten von ihren Beſoldungen und Penſionen eine Steuer entrichten ſollen.

19.

Derſelben ſind unterworfen alle Hof-Staats- und Militärdiener, welche ſich nicht im Felde befinden, oder dazu beſtimmt ſind, die Räthe, Beamten, und andere beſoldete Diener der milden Stiftungen, die geiſtlichen Staats- und Kirchendiener von allen Confeſſionen, alle Penſioniſten geiſtlichen und weltlichen Standes, Beamten und andere beſoldete Diener der adeligen Gutsbeſitzer, endlich diejenigen, welche Apanagen, und Bewittums-Gelder von Gütern, die im Umfange Unſers Großherzogthums liegen, beziehen.

20.

Von allen Beſoldungen und Penſionen, von welchen der zehnte Pfenning nicht entrichtet wird, oder bey derſelben Regulirung noch nicht abgezogen worden iſt, wird $1\frac{1}{2}$ vom Hundert als Beſoldungs- und Penſionen-Steuer entrichtet.

21.

Von jenen Beſoldungen und Penſionen aber, von welchen der zehnte Pfenning entrichtet wird, oder ſchon abgezogen worden iſt, werden vor allem die Kapitalien, deren Genuß ein Beſtandtheil der Beſoldungen iſt, abgezogen. Von dem Ueberreſte aber werden nur $\frac{5}{6}$ vom Hundert als Beſoldungs-Steuer entrichtet.

22.

Bey der Beſoldungs- und Penſionen-Steuer wird allenthalben der Bruto-Betrag zu Grund gelegt, die Naturalien aber, freye Wohnungen und Grundſtücke werden nach den ſogenannten Liquidations-Preiſen angeſchlagen. Bey Beſoldungen endlich, welche zum Theil aus Sporteln, Jagdrechten u. d. gl. beſtehen, werden zur Beſtimmung der Beſoldungs-Steuer 10jährige Fractionen da, wo es thunlich iſt, vorgelegt, außerdem aber wird der Beytrag nach Billigkeit beſtimmt.

Nur bey denjenigen Individuen, welche den zehnten Pfenning bisher entrichtet haben, und

Digitized by Google

noch zu entrichten fortfahren, ſollen die Beſoldungen ſo wie ſolche bey der Decimations-Steuer angenommen worden ſind, auch dermal zu Grund gelegt, und hiernach die zu entrichtenden ½. von Hundert berechnet werden.

23.

Die Beſoldungs-Steuer wird in zwey Terminen, nämlich am 1ten Julius, und 1ten October erhoben.

24.

Sowohl Unſere Haupt- als Hof- und Militär-Kaſſe, der Verwaltungsrath Unſerer Reſidenzſtadt, der juliushoſpitäliſche Adminiſtrationsrath, das Julius-Univerſitäts-Receptorat, wie auch die Verwalter der übrigen milden Stiftungen dahier und auf dem Lande, werden den Betrag der Beſoldungs-Steuer den beſoldeten Dienern und Penſioniſten an den (§ 23.) beſtimmten Terminen von ihren Beſoldungen und Penſionen abziehen, und denſelben Quittungen über die bezahlte Beſoldungs- und Penſionen-Steuer ſtatt baaren Geldes hinausgeben.

Unſere Hauptkaſſe wird der Vollziehungs-Commiſſion eine Hauptquittung über die bezahlte Beſoldungs-Steuer aller derjenigen, welche aus der gedachten Kaſſe ihre Beſoldungen oder Penſionen beziehen, zuſtellen, die übrigen Kaſſen aber werden den Betrag der abgezogenen Beſoldungs- und Penſionen-Steuer ſammt einem beſtimmten Ausweiſe über die Beſoldungen und Penſionen aller einzelnen Individuen an die Vollziehungs-Commiſſion einſchicken.

25.

Unſere Rentämter werden von allen Beamten, beſoldeten Dienern und Penſioniſten, welche aus ihren Kaſſen befriedigt werden, in gleicher Art die Beſoldungs-Abzüge machen, und mit einem beſtimmten Ausweiſe über die Beſoldungen und Penſionen aller einzelnen Individuen an Unſere Vollziehungs-Commiſſion einſchicken.

26.

Der juliushoſpitäliſche Adminiſtrationsrath und das Univerſitäts-Receptorat werden allen ihren Beamten, beſoldeten Dienern und Penſioniſten auf dem Lande die vorgeſchriebenen Abzüge machen, und unter Beylegung der Beſoldungs- und Penſions-Faſſionen an Unſere Vollziehungs-Commiſſion einſenden.

27.

Die Beſoldungs-Steuer derjenigen, welche bisher den zehnten Pfenning entrichtet haben, wird von den Rentämtern erhoben.

28.

Unſere Land- und Patrimonial-Gerichte erheben die Beſoldungs-Steuer von jenen, welche von den Gemeinden und den ihrer unmittelbaren Aufſicht anvertrauten Stiftungen und Gotteshäuſern ihre Beſoldungen beziehen.

29.

Die Patrimonial-Beamten Unſerer adeligen Gutsbeſitzer ſollen binnen vierzehn Tagen, von Verkündigung dieſer Verordnung an, ſowohl ihre eigene als die Beſoldungs-Faſſionen der übrigen beſoldeten Diener ihres Patrimonial-Bezirks in Gemäßheit der Verordnung vom 26. Januar 1805. (Regierungsblatt S. 42.), nicht minder Verzeichniſſe der Apanagen und Wittums-Gelder, welche aus den Kaſſen ihrer Dienſtherrſchaft bezahlt werden, an die betreffenden Landgerichte als Diſtricts-Commiſſariate einſenden, welche letztere dieſelben binnen drey Wochen, abermal von Verkündigung der Verordnung an gerechnet, an Unſere Vollziehungs-Commiſſion einzubefördern, und, welche Beſoldungs-Steuer dieſelben von den einzelnen Individuen erheben, ſollen unverzügliche Entſchließung zu gewärtigen haben.

30.

Unſere ſämmtlichen proteſtantiſchen Pfarrer ſollen endlich binnen derſelben Friſt ihre Beſoldungs-Faſſionen an jene Landgerichte, in deren Bezirk ſie gehören, einſchicken, und die Landgerichte in Bezug auf dieſelben eben ſo, wie §. 29. verordnet worden iſt, verfahren.

31.

Bey der außerordentlichen Landesſchatzung, welche Wir dermal auszuſchreiben gezwungen ſind, finden Wir Uns veranlaßt, den §. 136. Unſerer Verordnung vom 9ten Junius 1807 gemachten Vorbehalt geltend zu machen, und die Zehnten, Gülten, Zinſen und andere Gefälle

Digitized by Google

Unſerer adeligen Gutsbeſitzer beyzuziehen. Wir wollen und befehlen daher, daß von dem Kapitalwerthe aller jener Gefälle, welche in die gutsherrlichen Kaſſen fließen, und bey der Grundbeſteurung noch nicht in Anſchlag gekommen ſind, ein halb von Hundert an Schatzung entrichtet werden ſolle.

32.

Unſere adeligen Gutsbeſitzer werden daher unfehlbar binnen vier Wochen die Faſſionen dieſer Gefälle an Unſere Vollziehungs-Commiſſion einſchicken.

In dieſen Faſſionen werden die beſtändigen Gefälle aus den Grundbüchern und Hebregiſtern, die unbeſtändigen aber nach verſchiedenen Fractionen aufgeführt.

Die adeligen Gutsbeſitzer, welche vieljährige Rechnungen nicht beſitzen, legen die Fraction aus ſo vielen Rechnungen vor, als ſie beſitzen.

In denſelben ſoll endlich bey Naturalien das Lokal-Maß zwar angegeben, daſſelbe jedoch zugleich in das Würzburger Maß reducirt werden.

Alle Faſſionen ſollen endlich nach dem dieſer Verordnung beyliegenden Muſter verfaßt werden.

33.

Unſere Vollziehungs-Commiſſion wird die Faſſionen prüfen, die Früchte und Naturalien nach dem Liquidations Preiſe anſchlagen, und die Einkünften-Summe in Geld beſtimmen, wovon kein Abzug, als jener der Adminiſtrations-Koſten, der Apanagen und Bewittums-Gelder geſtattet wird.

Jeder Gulden dieſer Einkünfte wird mit 25 zu Kapital erhöht, und hiernach die Steuer der adeligen Gutsbeſitzer beſtimmt, zu deren Entrichtung zwey Termine, von denen der letztere nicht über das laufende Etatsjahr hinausgerückt werden darf, gegeben werden ſollen.

34.

In der Erwägung endlich, daß alle dieſe Einnahmsquellen ein alle Bedürfniſſe des Staats unter den gegenwärtigen Umſtänden deckendes Reſultat nicht liefern, ſehen Wir Uns genöthigt, die Conſumtion zur Bezielung dieſes Zweckes mit beyzuziehen.

Bis Wir aber im Stande ſeyn werden, dem Acciſe-Weſen eine andere durch die Staatsbedürfniſſe gebotene, und der in andern Staaten beſtehenden Einrichtung ſich nähernde Verfaſſung zu geben, beſchränken Wir Uns darauf, die in Rückſicht des Acciſes vom Getreide und Fleiſche zwiſchen dem größten Theile Unſerer Unterthanen in der Reſidenzſtadt, und dem größten Theile derſelben auf dem Lande beſtehende Ungleichheit zu heben, und, wie hiermit geſchieht, zu verfügen, daß Unſere Unterthanen auf dem Lande eben ſo, wie jene in Unſerer Reſidenzſtadt die Getreide- und Fleiſch-Acciſe zu geben ſchuldig ſeyen.

35.

Um dieſe Gleichheit ſo vollkommen als möglich herzuſtellen, heben Wir die den Bäckern und Metzgern, für die Conſumtion des Getreides und Fleiſches für ihre Haushaltungen, ſo wie andern Privatleuten vormals zugeſtandene Acciſe-Freyheit hiermit auf, und befehlen, daß von der Verkündigung dieſer Verordnung an alle Bäcker, Melber und Metzger, ſo wie auch andere Privatleute, welche für ihre Haushaltungen Brod backen, ſich Mehl aus Getreide mahlen und Fleiſch ſchlachten laſſen, die verordnungsmäſſige Acciſe entrichten ſollen. Für Unſere Reſidenzſtadt wird Unſere Landesdirection mit dem Vollzuge dieſer Verordnung beauftragt.

36.

Von Unſern Unterthanen auf dem Lande aber ſoll für das laufende Etatsjahr ſtatt der Acciſe vom Getreide und Fleiſche ein Geld-Surrogat bezahlt werden, zu welchem Ende dieſelben in VI. Klaſſen abgetheilt, von der I. ſechs, von der II. fünf, der III. vier, der IV. drey, der V. zwey, der VI. ein Fl. erhoben werden ſollen.

37.

Von der Entrichtung des Acciſe-Surrogats ſind alle Familien frey, welche zur Categorie der Armen gehören, oder ihr Brod, Mehl, und Fleiſch von den Bäckern, Melbern, und Fleiſchern erkaufen. Alle andere Familien, welche nicht zu einer dieſer beyden Klaſſen gehören, ſollen das Acciſe-Surrogat entrichten.

Digitized by Google

38.

Daſſelbe wird von den pflichtigen Familien-Häuptern, nicht von den einzelnen Familien-Gliedern entrichtet. Unter Familien-Häuptern begreifen Wir aber alle diejenigen, welche ihre eigene Haushaltung führen, ſie mögen verheurathet oder ledig, Wittwer oder Wittwen ſeyn, einzeln und für ſich ihre Haushaltung haben, oder die von ihren Aeltern erhaltene gemeinſchaftliche Haushaltung fortführen. — Auszüger, welchen von ihren Kindern beſtimmte Quantitäten an Brod und Fleiſch geliefert werden müſſen, werden nicht für Familien-Häupter gehalten, ſondern ihr Conſumo wird denjenigen angerechnet, von welchen ſie ihre Alimenten beziehen. Solche Auszüger aber, welche beſtimmte Getreide- und Geld-Summen erhalten, und ſich ihr eigenes Brod backen, ihr Mehl mahlen, und ihr Fleiſch ſchlachten zu laſſen fortfahren, werden für Familien-Häupter gehalten.

39.

Um die acciſepflichtigen Familien-Häupter gehörig klaſſificiren zu können, werden folgende Klaſſen angeordnet:

Klaſſen.	Malter Getreids.	Zentner Fleiſches.
I.	28 und darüber bis 27	— 3 und darüber.
II.	26 bis 22	— 3.
	28 bis 21	— 2.
	28 bis 26	— 1.
	28 — —	— weniger als 1.
III.	21 — 16	— 3.
	23 — 18	— 2.
	25 — 20	— 1.
	27 — 22	— weniger als 1.
IV.	15 — 11	— 3.
	17 — 13	— 2.
	19 — 15	— 1.
	21 — 17	— weniger als 1.
V.	10 — 5	— 3.
	12 — 7	— 2.
	14 — 9	— 1.
	16 — 11	— weniger als 1.
VI.	4 und darunter	— 3.
	6 — 2	— 2.
	9 — 4	— 1.
	11 — 6	— weniger als 1.

Wer mehr verzehrt, als in der Iten Klaſſe angegeben worden iſt, zahlt nur das Acciſe-Surrogat der Iten Klaſſe, und wer weniger verzehrt, als in der VIten Klaſſe angenommen worden iſt, bezahlt gar nichts. Wo ſich endlich in einer Klaſſe ein Bruch ergibt, ſoll derſelbe als gar nicht vorhanden angeſehen, ſondern dem Conſumenten ſeine Klaſſe nach den vorhandenen Zehnern und Einheiten angewieſen werden.

40.

Unſere Landgerichte werden mit der Herſtellung der Konſumtions-Klaſſen in ihren Bezirken, wohin für dieſen Fall auch die adeligen Gutsbeſitzungen gerechnet werden, beauftragt.

41.

Dieſelben werden demnach in der Eigenſchaft landesherrlicher Commiſſarien die adeligen Gutsbeſitzer, welche beſtändig oder doch die Hälfte des Jahrs hindurch auf dem Lande wohnen, auffodern, zu beſtimmen, in welche Klaſſe dieſelben, ihre Beamten, Pfarrer und andere Diener zu ſetzen ſeyen. Eine gleiche Aufforderung werden die Landgerichte an Unſere Rentbeamten, die eine eigene Haushaltung führenden Actuarien, Forſtmeiſter und Förſter, Pfarrer und Beneficiaten, endlich an alle herrſchaftlichen Diener und Penſioniſten ergehen laſſen, welche in dem Bezirke des Landgerichts wohnen.

42.

Jeder Bürgermeiſter und jeder Schultheiß wird unter Zuziehung des Bürgerraths oder Gerichts alle Familien-Häupter nach vorhergegangener Vernehmung derſelben klaſſificiren, und das Verzeichniß an das betreffende Land- oder Patrimonial-Gericht einſenden. Die Patrimonial-Gerichte werden die ihnen vorgelegten Verzeichniſſe genau prüfen, und mit ihren Bemerkungen den betreffenden Landgerichten übermachen. Die Landgerichte endlich werden nach angeſtellter genauer Prüfung die General-Klaſſification entwerfen, und an Unſere Vollziehungs-Commiſſion einſchicken.

43.

Das Acciſe-Surrogat wird nach den entworfenen General-Klaſſifikationen, wenn dage-

Digitized by Google

gen von Unſerer Vollziehungs-Commiſſion keine Erinnerung gemacht wird, an zwey Terminen, nämlich am 15ten May und 15ten Auguſt von Unſern Landgerichten erhoben, und eingeſchickt.

44.

Den ſämmtlichen Gerichtsſtellen und Rentämtern wird von den Gefällen, welche denſelben zur unmittelbaren Erhebung angewieſen worden ſind, lediglich 1 Procent, ohne Rückſicht auf das Schreiber-Perſonale bewilligt. Von jenem, welches Unſern Gerichtsſtellen hiermit gebilligt wird, ſollen die Commiſſarien, Land- und Patrimonial-Richter ⅔, die Actuarien ⅓ erhalten.

45.

Zur obern Leitung des Vollzugs dieſer Unſerer Verordnung ſoll eine eigene Commiſſion niedergeſezt werden, welche aus dem Director Unſerer Rentkammer, drey Räthen, drey Rechnungs-Commiſſarien, einem Secretär, und dem erforderlichen Schreiber-Perſonale beſtehen ſoll. Dieſelbe communicirt mit den Landesſtellen, erläßt aber an alle übrigen Behörden, an welche Unſere Landesſtellen befehlsweiſe reſcribiren, Befehle. Sie unterzeichnet ſich: „Großherzogliche zur Vollziehung der Steuerverordnung vom 1. April niedergeſezte Commiſſion."

46.

Wir befehlen endlich, daß dieſe Unſere Verordnung nicht nur beſonders abgedruckt, ſondern auch in das Regierungsblatt eingerückt, und allenthalben verkündigt werden ſoll.

Gegeben unter Vordrückung Unſers großherzoglichen Siegels und Unſerer Handunterſchrift. Würzburg den 1ten April 1809.

Ferdinand.

(L. S.)

Bey eingetretener Erledigung der Stelle eines dirigirenden Staats-Miniſters

J. M. v. Seuffert.

Auf großherz. allerhöchſten Befehl
F. L. v. Hartmann.

Beförderungen.

Se. K. K. Hoheit der Erzherzog Großherzog haben unterm

9ten April den bisherigen Forſtmeiſter zu Hundelshauſen, Chriſtoph Franz Schmetzer, als Forſtmeiſter nach Mainberg,

— den bisherigen Forſtmeiſter zu Aſchach, Joh. Adam Füglein, als Forſtmeiſter nach Ochſenfurt,

— den bisherigen Forſtmeiſter zu Gramſchatz, Friedrich Steinacker, als Forſtmeiſter nach Euſſenheim, zu verſetzen; dann

— den bisherigen Forſtamts-Adminiſtrator zu Kirchſchönbach, Joſeph Sündermahler, zum Forſtmeiſter daſelbſt,

— den bisherigen Revierverſeher zu Marktſteinach, Zacharias Kiesling, zum Forſtmeiſter zu Aſchach,

— den bisherigen Forſtgeometer Bruno Manger, zum Forſtmeiſter zu Biſchofsheim,

— den bisherigen Forſtamts-Adminiſtrator zu Eltmann, Abraham von Jacob, zum Forſtmeiſter zu Hundelshauſen, und

— den bisherigen Forſtmeiſter zu Haßberg, Joſeph Petzold, und

— den Forſtmeiſter zu Neuſtadt, Joh. Voll, als ſolche zu beſtätigen, ferner

— den bisherigen Forſtamts-Adminiſtrator zu Mainberg, Georg Adam May, zum Forſtamts-Adminiſtrator zu Ebenhauſen,

— den bisherigen Forſtamts-Adminiſtrator zu Guttenberg, Conſtantin Freyherrn v. Gebſattel, zum Forſtamts-Adminiſtrator daſelbſt,

— den bisherigen Forſtamts-Gehülfen Friedrich Wilhelm von Wildungen, zum Forſtamts-Adminiſtrator zu Gramſchatz

allergnädigſt zu ernennen geruht.

Würzburg den 18ten April 1809.

Digitized by Google

zu dem §. 32. der Steuerverordnung vom 1. April 1809.

F a ſ ſ i o n

über die gutsherrlichen

Gefälle des adeligen Gutsbeſitzers

N. N.

in dem Orte N. N.

Digitized by Google

Revenüen-Verzeichniß.

Nro.		fl.	kr.
1.	Beſtändige Geld- und abgelößte Natural-Zinſen.		
2.	Atzungen bey der Zins-Einnahme.		
3.	An Zins-Eyern, Wachs, Faſtnachts-Hühnern nach dem Geldanſchlage.		
4.	An Beete.		
5.	An abgelößten grundherrlichen Frohnden.		
6.	An Leibhühnern.		
7.	An Leibledigungs-Gebühren.		
8.	An Grundgülten.		
	An Malter Metzen Maß Weitzen p. Malter 11 fl. — kr.		
	An Malter Metzen Maß Korn p. Malter 7 fl. 30 kr.		
	An Malter Metzen Maß Haber p. Malter 9 fl. — kr.		
	An Malter Metzen Maß Dinkel p. Malter 9 fl. — kr.		
	An Malter Metzen Maß Erbſen p. Malter 6 fl. — kr.		
	An Malter Metzen Maß Gerſten p. Malter 5 fl. — kr.		
	An Malter Metzen Maß Linſen p. Malter 5 fl. — kr.		
9.	An Vogteygülten. . . . . (wie bey den Grundgülten).		
10.	An Weingülten.		
	An Fuder Eimer Maß p. Fuder 60 fl. — kr.		
11.	An beſtändigen Handlöhnen.		
12.	An unbeſtändigen Kauf- und Tauſch-Handlöhnen, nebſt Zuſchreibgebühren.		
13.	An beſtändigen Beſthäuptern und Hauptrechten.		
14.	An unbeſtändigen Beſthäuptern und Hauptrechten.		
15.	An beſtändigen (Sack-) Getreid-Zehnten. . . . . . (wie bey den Grundgülten.)		
16.	An unbeſtändigen detto. . . . . (wie bey den Grundgülten.)		
17.	An Zehntſtroh.		
	An Schober Bund langes zu 3 fl. — kr. p. Schober.		
	An Schober Bund Futterſtroh zu 1 fl. 30 kr. p. Schober.		
18.	An verkaufter Süd und Aefterich. . . . . Nach dem Verkaufspreiſe.		
19.	An Weinzehnten.		
	An Fuder Eimer Maß zu 90 fl. p. Fuder Würzburger Maß.		
20.	Aus verkauften Weintreſtern.		
21.	An grünem Zehenten.		
22.	An Blutzehenten.		
23.	An Recognition wegen des Zehentrechts.		
24.	An Zinſen von vererbten Lämmer- und Schweins-Zehenten. . .		
25.	An Atzungsgeldern beym Zehentverleihen.		

Digitized by Google

Bemerkungen und Nachweiſungen.

Satz 1 bis 6 ſind nach der letzten Jahrsrechnung aufzutragen, deßgleichen Satz 8 mit 11 und 13, ſo wie die übrigen ſtändigen Gefälle.

Die Früchte ſind bey den Gülten eben ſo, wie bey den Zehenten, im Lokalgemäße, und die Weine in der Localaiche anzugeben, ſodann in Würzburger Gemäß und reſpective Aiche zu reduciren, und nach den neben bemerkten Liquidations-Preiſen in Geldanſchlag zu bringen.

Die Satz 3 und 6 bemerkten und übrigen in die Rubrik 3 gehörigen Natural-Einnahmen ſind entweder nach den ſtändigen Rechnungs-Preiſen, oder in deren Ermanglung nach den Local-Preiſen in Geldanſatz zu bringen.

Satz 7 iſt eben ſo, wie die übrigen unſtändigen Gefälle, nach einer Durchſchnitts-Berechnung von 10 Jahren,

Satz 12 aber nach einer Durchſchnitts-Berechnung von 30, und

Satz 14 von 25 Jahren zu eruiren und anzuſetzen.

Die aus der Gerichts- und Polizeygewalt fließenden Gefälle kommen nur inſofern in Anſatz, als dieſelben dem Beamten nicht als Beſoldungs-Theile hingelaſſen ſind, ſondern in die gutsherrliche Caſſe fließen.

Die Erträgniſſe von den unbeſtändigen Zehenten ſind nach beyliegendem Formulare nach den letzten 12 Jahren zu fractioniren.

Bey Fractionirung der Nachſteuer-Gefälle ſind nur jene in den Rechnungen vorkommenden Fälle zu berückſichtigen, welche nach der Pragmatik vom 9. Junius 1807. §. 156. ſtatt finden können.

Die Richtigkeit der Faſſion ſowohl als der derſelben beyzulegenden Rechnungs-Auszüge iſt von den adeligen Gutsbeſitzern und deren Beamten eigenhändig zu atteſtiren.

Digitized by Google

Revenüen-Verzeichniß.

Nro.		fl.	kr.
26.	Für reluirte kleine Feldzehenten		
27.	An verpachteten Zehenten		
28.	An Zehenthandlöhnen und Zehentgroſchen		
29.	Aus dem Hut- und Weidrechte auf den Gemeinds-Markungen im Erbpachte		
30.	Aus dergleichen im Zeitpachte		
31.	Aus Sporteln und Taxen aus der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit		
32.	An Strafen und Bußen aus beſagter Gerichtsbarkeit. . . .		
33.	An Gerichts- und Vogtsgulden, und andern beſtändigen Gerichtsgeldern.		
34.	An Hubgerichts-Atzungen		
35.	An in Geld abgelößten Gerichtsfrohnden		
36.	An Sporteln und Taxen aus der Polizeygewalt		
37.	An Strafen und Rügen aus der polizeylichen Gerichtsbarkeit . .		
38.	An Gebühren für Annahme der Bürger, Nachbarn und Beyſaſſen .		
39.	An Gebühren von den Handwerkszünften		
40.	An Gebühren für Verleihung einzelner Gewerbe und Gerechtigkeiten.		
41.	An Brau- und Brantwein-Blaſen-Zinſen		
42.	An Pfannen- und Keſſelgeldern		
43.	An Schutz- und Neujahrs-Geldern von den jüdiſchen und chriſtlichen Schutzverwandten		
44.	Von Nachſteuer-Gefällen		
45.	Von verpachteten Jagden		
46.	Von Jagden auf eigener Regie		
47.	An Hundhaltungs-Geldern		
48.	An Jäger-Atzungen		
49.	An Forſtrecht-Holz aus den Gemeinds- und andern Waldungen . (an Klafter nach dem Localpreiſe zu fl. kr.) u. ſ. w.		
	Summe		

Bemerkungen und Nachweiſungen.

Digitized by Google

Revenüen = Verzeichniß.

Nro.		fl.	kr.
1.	Auf Beſoldung des Beamten.		
	An Geld.		
	An Naturalien.		
	An Malter Metzen Maß Weitzen zu 11 fl. — kr. p. Mltr.		
	An Malter Metzen Maß Korn zu 7 fl. 30 kr. p. Mltr.		
	An Malter Metzen Maß Haber zu 9 fl. — kr. p. Mltr.		
	An Malter Metzen Maß Dinkel zu 9 fl. — kr. p. Mltr.		
	An Malter Metzen Maß Erbſen zu 6 fl. — kr. p. Mltr.		
	An Malter Metzen Maß Gerſten zu 5 fl. — kr. p. Mltr.		
	An Malter Metzen Maß Linſen zu 5 fl. — kr. p. Mltr.		
	An Malter Metzen Maß Wicken zu 5 fl. — kr. p. Mltr.		
	An Schbr. Bund langes Stroh zu 3 fl. — kr. p. Schbr.		
	An Schbr. Bund Futterſtroh zu 1 fl. 30 kr. p. Schbr.		
	An Klftr. Holz nach dem Local=Preiß zu — fl. — kr. u. ſ. w.		
2.	Für Schreib=Materialien		
3.	Für Buchbinderlöhne		
4.	Für Geräthſchaften		
5.	Auf Diäten		
6.	Auf Taglöhne		
7.	Auf Poſtgeld, Fuhr= und Botenlöhne		
8.	Auf Nachläſſe		
9.	Auf Gegenzinſen		
10.	Auf Gegengülten		
	An Malter Metzen Maß Weitzen p. Mltr. 11 fl. kr. u. ſ. w.		
11.	Auf Haltung des Faſelviehes		
12.	Auf Atzung und Gebühren beym Einbringen der Gülten und Zehenten.		
13.	Auf Perception der Getreid=Zehente.		
14.	Auf Meſſer= und Wenderlöhne		
15.	Auf Perception des grünen und lebendigen Zehenten		
16.	Auf Perception der Weingülten und Weinzehenten		
	u. ſ. w.		
	Summe		

Digitized by Google

Bemerkungen und Nachweiſungen.

Bey den Adminiſtrations-Koſten werden die ſtändigen Sätze ebenfalls nach der letzten Guts-Rechnung, die unſtändigen aber nach einem Durchſchnitte von 10, 12, 25 oder 50 Jahren, je nachdem die Revenüen, auf deren Perception die Koſten ergangen ſind, nach einem Durchſchnitte von 10, 12, 25 oder 30 Jahren berechnet ſind, in Anſatz gebracht.

Digitized by Google

Abſchluß.

	fl.	kr.
Betrag der Revenüen		
Betrag der Adminiſtrations-Koſten		
Reiner Ertrag		

Digitized by Google

Fractions = Berechnungen

über die unbeſtändigen

Zehent=Gefälle des adeligen Gutsbeſitzers N. N.

im Orte N. N.

Digitized by Google

Fractions

über die Zehent-Erträgniſſe zu N. 9

In den Jahren	Weizen			Korn			Dinkel			Gerſte			Haber			Erbſen			Linſen			Wicke	
	Malter	Meßen	Maß	Malter	Meßen	Maß	Malter	Meßen	Maß	Malter	Meßen	Maß	Malter	Meßen	Maß	Malter	Meßen	Maß	Malter	Meßen	Maß	Malter	Meßen
1797 1798 1799 1800 1801 1802 1803 1804 1805 1806 1807 1808																							
Summe																							
Durchſchnitt auf 1 Jahr																							
Reduction in das Würzburg. Stadt-Bau-Maß																							
Anſchlag in Geld nach den Liquidations-Preiſen																							

Digitized by Google

Tabelle

in den Jahren 1797 bis 1808.

Getreid-Zehent in Geld verliehen			Heu		Ohmet		Heu und Ohmet-Zehent in Geld verliehen			Stroh						Wein			Wein-Zehent in Geld verliehen			Anmerkungen
										langes		kurzes		Werr								
fl.	kr.	pf.	Zentner	Pfund	Zentner	Pfund	fl.	kr.	pf.	Geſchock	Bund	Geſchock	Bund	Geſchock	Bund	Fuder	Eimer	Maß	fl.	kr.	pf.	
																						Die Liquidations-Preiſe für die Naturalien in Würzburger Gemäß ſind: p. Mltr. Weitzen. — 11 fl. — kr. p. Mltr. Korn. — — 7 fl. 30 kr. p. Mltr. Dinkel Groß-Stadt-Bau-Maß. — 9 fl. — kr. p. Mltr. Gerſte. — — 5 fl. — kr. p. Mltr. Haber. — — 9 fl. — kr. p. Mltr. Erbſen. — — 6 fl. — kr. p. Mltr. Linſen. — — 5 fl. — kr. p. Mltr. Wikken. — — 5 fl. — kr. p. Zntr. Heu. — — — 45 kr. p. Zntr. Ohmet. — — — 30 kr. p. Schbr. langes Stroh — 3 fl. — — — kr. p. Schbr. kurzes — — 1 fl. 30 kr. p. Schbr. Werr — — 1 fl. 30 kr. p. Fuder Wein. — — 90 fl. — kr.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Würzburgiſches
Regierungsblatt.

IXtes Stück. Mittwoch den 24. May 1809.

Bekanntmachungen.

(Die Organiſation der Forſtämter im Großherzogthume Würzburg betr.)

Im Namen
Sr. Kaiſerl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Seine Kaiſerlich Königliche Hoheit der Erzherzog Großherzog haben in Erwägung, daß nach der dermaligen Eintheilung der Forſtämter und dem faſt durchaus zu großen Umfange der ſeither beſtandenen Forſtamts-Bezirke, ſowohl den Staats- als übrigen Forſten des Großherzogthums Würzburg von den Forſtbeamten die erforderliche Sorgfalt nicht gewidmet werden kann, durch eine allerhöchſte Entſchließung vom 8ten April l. J. folgende organiſche Beſtimmungen allergnädigſt zu ertheilen geruht:

A. Eintheilung der Forſtamts-Bezirke.

Die bisher beſtandenen Forſtämter und Forſtamts-Adminiſtrationen werden in nachſtehende zwölf Forſtämter abgetheilt:

1) Dem Forſtamte Aſchach ſind folgende Reviere einverleibt:

a. Frauenroth,
b. Gefäll,
c. Haſſenbach,
d. Klaushof,
e. Schmalwaſſer,
f. Steinach, und
g. Waldfenſter.

2) Biſchoffsheim, die Reviere:

a. Hauſen,
b. Heufurt,
c. Hilders,
d. Kreuzberg,
e. Oberelzbach,
f. Unterweiſenbrunn, und
g. Wildflecken.

3) Ebenhauſen, die Reviere:

a. Aura,
b. Ebenhauſen,

Digitized by Google

c. Euerdorf,
d. Münnerſtadt,
e. Poppenlauer,
f. Thundorf,
g. Werneck, und
h. Wülfershauſen.

4) Euſſenheim, die Reviere:

a. Büchold,
b. Euſſenheim,
c. Laudenbach,
d. Schönrain,
e. Schönau, und
f. Zellingen.

5) Gramſchatz, die Reviere:

a. Binsfeld,
b. Dürrwieſe,
c. Erbshauſen,
d. Gramſchatz,
e. Die Leibhege,
f. Proſelsheim,
g. Schwanfeld, und
h. Veitshöchheim.

6) Guttenberg, die Reviere:

a. Guttenberg,
b. Höchberg,
c. Homburg,
d. Irtenberg,
e. Neubrunn,
f. Rinderfeld, und
g. Waldbrunn.

7) Haßberg, die Reviere:

a. Bramberg,
b. Bundorf,
c. Gemeinfeld,
d. Goßmannsdorf,
e. Ipthauſen,
f. Mürsbach,
g. Rottenſtein,
h. Sulzfeld,
i. Todtenweiſach, und
k. Vorbach.

8) Kirchſchönbach, die Reviere:

a. Abtswind,
b. Alberhofen,
c. Gernach,
d. Grafenrheinfeld,
e. Großgreſſingen,
f. Großenlangheim,
g. Heidenfeld,
h. Kirchſchönbach,
i. Mannhof,
k. Neupelsdorf,
l. Schlüſſelfeld, und
m. Sommerach.

9) Mainberg, die Reviere:

a. Dürrfeld,
b. Hoppach,
c. Haßfurt,
d. Mainberg,
e. Marktſteinach,
f. Mechenrieth,
g. Reichmannshauſen,

Digitized by Google

h. Seuersshauſen,

i. Wagenhauſen,

10) Neuſtadt, die Reviere:

a. Burgwallbach,

b. Ebersbach,

c. Mellerichſtadt,

d. Reinfeldshof,

e. Rindhof,

f. Rödles,

g. Wargolshauſen, und

h. Wechterswinkel.

11) Ochſenfurt, die Reviere:

a. Acholshauſen,

b. Baldersheim,

c. Bütthard,

d. Röttingen,

e. Stalldorf, und

f. Sulzfeld am Main.

12. Zabelſtein, die Reviere:

a. Altmannsdorf,

b. Eltmann,

c. Karbach,

d. Gerolzhofen,

e. Michelau,

f. Ober- und

g. Unterſchleichach,

h. Prölsdorf, und

i. Wüſtviel.

B. Beſetzung der Forſtämter.

Die Beſetzung dieſer 12 Forſtämter iſt nach den im VII. Stücke des Regierungsblatts vom 26ten April l. J. enthaltenen Beförderungen allergnädigſt angeordnet worden.

C. Beſtimmung über die ſtatusmäßige Beſoldung des Forſtamts-Perſonals.

Die Beſoldung des Forſtamts-Perſonals iſt in folgender Art regulirt worden:

1) Für den Forſtmeiſter

a. an Geld	1000 fl.
b. an Fourage für 2 Pferde in Geld	300 fl.
c. für einen Forſtgehülfen .	75 fl.
d. 30 Klafter Holz und 400 Wellen in der Qualität des Jahrshiebes, oder dafür	150 fl.
e. für Hauszins . . . . oder freye Wohnung.	100 fl.
f. 6 Morgen Dienſtgründe den Morgen zu 160 Quadratruthen Nürnberger Maßes, oder dafür .	60 fl.
g. an beſonderem Beytrage zu Reiſen	200 fl.

2) Für den Forſtamts-Adminiſtrator täglich 3 fl.

3) Für den Forſtamts-Gehülfen eines Forſtmeiſters jährlich . . 100 fl. und freye Koſt und Logie bei dem Forſtmeiſter, diejenigen Forſtgehülfen aber, welche bey Adminiſtratoren, von welchen ſie keine Koſt erhalten, angeſtellt ſind, beziehen nebſt den jährlichen 100 fl. Gehalt täglich 45 kr.

Digitized by Google

Die ernannten 12 Forſt-Beamten treten mit dem 1ten April l. J. dergeſtalt in dieſe regulirte Beſoldung ein, daß alle ſeitherigen Bezüge derſelben, welcher Art ſie auch immer geweſen ſind, von dieſem Zeitpunkte an ceſſiren, und von den treffenden Rentämtern nur noch pro rata bis den 1ten April l. J. auszuzahlen ſind; die Rentämter werden zugleich angewieſen, diejenigen Bezüge z. B. Anweisgebühren von den Gemeinden, Brutoprocente aus dem verkauften Holze der milden Stiftungs-Waldungen ꝛc. ꝛc., welche die Forſtmeiſter aus andern, als den herrſchaftlichen Kaſſen bisher erhalten haben, nunmehr fernerhin für das allerhöchſte Aerar zu erheben, und als Beyträge zur Beſoldung der Staatsdiener zu verrechnen.

Würzburg den 1ten May 1809.

Großherzogliche Landesdirection.

Frh. v. Würzburg. Frh. v. Werneck.

Kleinſchrod.

Nickels.

(Die Erledigung der Pfarrey Haßfurt betr.)

Die Pfarrey Haßfurt iſt durch das Ableben des Pfarrers Bucher allda in Erledigung gekommen.

Würzburg den 12ten May 1805.

(Die Beſtätigung des General-Vicariats-Sekretärs Wolf als apoſtoliſcher und deſſen Ernennung als öffentl. Notar betr.)

Seine Kaiſerlich Königliche Hoheit der Erzherzog Großherzog haben den General-Vicariats-Sekretär Wolf als apoſtoliſchen Notar allergnädigſt zu beſtätigen, und zugleich zum öffentlichen Notar des Großherzogthums zu ernennen geruht.

Würzburg den 14ten May 1809.

Anſtellungen und Beförderungen.

Se. K. K. Hoheit der Erzherzog Großherzog haben unterm

6ten May den bisherigen Forſtamts-Adminiſtrator Georg Adam May zu Ebenhauſen zum wirklichen Forſtmeiſter daſebſt,

13ten May: den Dr. Georg Adelmann zum Phyſikus des Landgerichts Gerolzhofen und der Aemter Schlüſſelfeld und Prölsdorf,

— den Dr. Anton Bayerlein zum L. G. Phyſikus des Diſtrikts Wolfsmünſter,

— den Dr. Sebaſtian Eglauch zum L. G. Phyſikus zu Hilders,

— den Dr. Andreas Laubreis zum L. G. Phyſikus zu Ebern und Seßlach,

— den Dr. Franz Leſch zum L. G. Phyſikus zu Euerdorf,

— den Dr. Anton Metz zum L. G. Phyſikus zu Werneck,

— den Dr. Simon Pfenning zum L. G. Phyſikus zu Eltmann,

— den Dr. Franz Caſpar Roſenauer zum L. G. Phyſikus zu Biſchofsheim,

— den Dr. Caſpar Schmitt zum L. G. Phyſikus zu Gemünden

zu ernennen, dann

— den Dr. Martin Rebholz als Stadt- und Landger. Phyſikus zu Haßfurt, und

— den Dr. Peter Reuß als Stadt- und L. G. Phyſikus in Kitzingen

allergnädigſt zu beſtätigen geruht.

Würzburg den 23ten May 1809.

Digitized by Google

Großherzoglich Würzburgiſches

Regierungsblatt.

VIIItes Stück. Samſtag den 13. May 1809.

Höchſtlandesherrliche

Verordnung.

(Die durch Verſetzungen erledigt werdenden Pfarreyen und derſelben Adminiſtration betr.)

Im Namen
Sr. Kaiſerl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Zur Vollſtreckung der höchſtlandesherrlichen Verordnung vom 14ten April 1807, die Adminiſtration der erledigt werdenden Pfarreyen zum Beſten der Stiftung für emeritirte Pfarrer betreffend, werden diejenigen, welche von einer Pfarrey zu einer andern befördert werden, mit allerhöchſter Genehmigung andurch angewieſen, noch ehe ſie ihre bisherige Pfarrey verlaſſen, den Tag ihres Abzugs dem betreffenden Landgerichte anzuzeigen, damit daſſelbe von dem Zeitpunkte der dadurch eintretenden Vacatur verläßige Kenntniß erhalte, und in den Stand geſetzt werde, die Adminiſtration der Gefälle, wenn der reine Ertrag der Pfarrey dazu geeignet iſt, alsbald anordnen zu können. Es verſteht ſich dabey von ſelbſt, daß den Pfarrer in Hinſicht der Pfarrey, welche er verläßt, bis zum Amtsantritte des neuen Pfarrers jene Verbindlichkeiten zu erfüllen habe, welche in den durch den Tod der Pfarrer ſich ereignenden Erledigungsfällen ihren Erben vorſchriftmäßig obliegen.

Würzburg den 19ten April 1809.

Großherzogliche Landesdirection
Freyherr v. Würzburg.
Klinger.
Colſon.

Bekanntmachungen.

(Die Freyzügigkeit zwiſchen den ſämtlichen königl. Würtembergiſchen und großherzogl. Würzburgiſchen Staaten betr.)

Im Namen
Sr. Kaiſerl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Nachſtehender zwiſchen Seiner Majeſtät, dem Könige von Würtemberg, und Seiner Kaiſerlich Königlichen Hoheit dem Erzherzoge Großherzoge von Würzburg geſchloſſene Freyzügigkeits-Vertrag wird hierdurch auf allerhöchſten Befehl zur allgemeinen Nachachtung, mit dem Beiſatze bekannt gemacht, daß derſelbe von Seiner Kaiſerl. Königl. Hoheit dem Erzherzoge Großherzoge am 11ten, und von Seiner Majeſtät dem Könige von Würtemberg am 17ten April l. J. allergnädigſt ratificirt worden ſey.

Würzburg den 5. May 1809.

Großherzogliche Landesdirection.
Freyh. v. Würzburg.
Klinger.
Colſon.

Digitized by Google

Nachdem Seine Königliche Majeſtät von Würtemberg, und Seine Kaiſerlich Königliche Hoheit der Erzherzog Großherzog von Würzburg es dem Wohle Ihrer beyderſeitigen Staaten, ſo wie den beſtehenden freundſchaftlichen Verhältniſſen angemeſſen gefunden haben, die bisher in Vermögens-Exportationsfällen aus einem Staat in den andern erhobenen Abgaben und Abzüge gegenſeitig aufzuheben, und darüber in einem eigenen Staats-Vertrage die näheren Beſtimmungen feſtzuſetzen, ſo wurden zu letzterem Zwecke von Seite Seiner Majeſtät des Königs von Würtemberg der königliche Kabinets- und Staatsminiſter und Großkanzler der königlichen Orden Graf von Taube, und von Seite Seiner Kaiſerl. Königl. Hoheit des Erzherzoges Großherzogs von Würzburg der großherzogliche wirkliche geheime und Staatsrath, Hofgerichts-Präſident, und des großherzoglichen St. Joſephs-Ordens Commandeur Johann Michael von Seuffert ernannt, und mit den erforderlichen Inſtruktionen und Vollmachten verſehen, worauf dieſe unter Vorbehalt der allerhöchſten Ratifikationen folgende verbindliche Uebereinkunft getroffen haben:

§. 1.

Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus einem Staate in den andern gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben worden, ſollen vermöge des gegenwärtigen Vertrages zwiſchen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben ſeyn, ohne allen Unterſchied, ob das Vermögen durch Auswanderung, Kauf, Tauſch, Schankung, Erbſchaft oder auf andere Weiſe ausgezogen wird.

§. 2.

Nur diejenigen Abgaben, welche in dem einen oder andern Staate bey Kauf und Tauſch, bey Legaten, Erbſchaften und Schankungen eingeführt ſind, oder künftig eingeführt und von den eigenen Unterthanen ſelbſt ohne Rückſicht auf Vermögens-Exportation entrichtet werden, ſind hierdurch nicht aufgehoben.

§. 3.

Der gegenwärtige Vertrag erſtreckt ſich auf den ganzen Umfang der beiden Staaten.

§. 4.

Nach dieſem Grundſatze ſoll daher kein Unterſchied gemacht werden, ob die Abzüge bisher in die Staats-Caſſen gefloſſen, oder andere Grundherrſchaften, Individuen und Korporationen zugefallen ſind, und es ſollen demnach auch Privat-Nachſteuer- und Abzugsrechte in Bezug auf beyderſeitige Staaten aufgehoben ſeyn.

§. 5.

Da die Abzugsfreyheit ihrer Natur nach ſich nur auf das Vermögen, nicht auf die Perſonen beziehet, ſo ſollen, dieſer Convention ungeachtet, alle die Verordnungen und Strafgeſetze, welche gegen unbewilligte Auswanderungen und Anſäſſigmachungen im Auslande beſtehen, oder künftig feſtgeſetzt werden, in beyden Staaten ihre volle Wirkung beybehalten.

§. 6.

Aus dem nämlichen Grunde bleibt auch alles dasjenige in Kraft, was rückſichtlich der auswandernden Individuen, welche der Militärpflichtigkeit unterworfen ſind, zur Aufhebung und Löſung dieſer Verbindlichkeit geſetzlich beſteht, oder geſetzlich eingeführt werden wird.

§. 7.

Uebrigens ſoll bey der Anwendung des gegenwärtigen Vertrags nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, ſondern nur jener der wirklichen Vermögens-Exportation in Betracht genommen werden, ſo, daß von dem Augenblicke an, wo die Freyzügigkeits-Convention in Wirkung tritt, und wozu der erſte May dieſes Jahrs als beſtimmter Termin angenommen wird, das zwar ſchon früher angefallene aber noch nicht exportirte Vermögen als freyzügig behandelt werden muß.

Digitized by Google

§. 8.

Gegenwärtiger Vertrag ſoll zweyfach ausgefertigt, und die allerhöchſten Ratifikationen noch vor dem 1ten May ausgewechſelt werden.

Geſchehen, unterzeichnet und geſiegelt Stuttgard den 1ten und Würzburg den 4ten April 1809.

(L. S.) (L. S.)

Graf von Taube. J. M. von Seuffert.

(Die Prüfung der Wundärzte betr.)

Im Namen
Sr. Kaiſerl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Die Prüfung derjenigen Wundärzte und Geburtshelfer, welche die Erlaubniß zur Ausübung ihrer Kunſt zu erhalten wünſchen, iſt auf den 29. May d. J. anberaumt; welches mit Beziehung auf die Verordnung vom 11ten April 1807. (Regierungsblatt Nro. IX. 1807.) hierdurch bekannt gemacht wird.

Würzburg am 24. April 1809.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Würzburg.

Klinger.

Schnetter.

(Die Erhöhung der Courier-Taxe betr.)

Im Namen
Sr. Kaiſerl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Wegen der geſtiegenen Fourage-Preiſe iſt die Courier-Taxe von 1 fl. 15 kr. auf 1 fl. 30 kr. für das Pferd auf eine Station allergnädigſt erhöht worden.

Würzburg den 28. April 1809.

Großherzogliche Landesdirection.

Frhr. v. Würzburg.

Klinger.

Lommel.

(Die wohlthätigen Vermächtniſſe des verlebten Dechants Pfarrers Warmuth zu Maibach betr.)

Im Namen
Seiner Kaiſerl. Königl. Hoheit des Erzherzogs Ferdinand, Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Der verlebte Dechant Pfarrer Caſpar Warmuth zu Maibach hat in ſeiner letzten Willens-Verordnung die Zinſen von einem Kapitale zu 1250 fl. für einen Studierenden aus ſeiner Verwandtſchaft, ferner die Zinſen von 500 fl. zur Erlernung einer Profeſſion für arme Knaben vermacht. Dieſes wird zur Ehre des Stifters und zugleich den bey dieſer Stiftung Betheiligten zu dem Ende hier öffentlich bekannt gemacht, daß diejenigen, welche zu dem Bezuge des einen oder des andern geeignet zu ſeyn glauben, ſich deßhalb bey dem großherzogl. Landgerichte und dem Bürger-Rathe zu Kiſſingen melden, von der vollſtändigen letzten Willensdispoſition ſich unterrichten, und ihre allenfallſigen Anſprüche vorlegen können.

Würzburg den 1. May 1809.

Großherzogliche Landesdirection.

Frh. v. Würzburg.

Klinger.

Colſon.

Digitized by Google

(Die öffentliche Belohnung der Thierarzneyſchüler betr.)

Im Namen
Sr. Kaiſerl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Zur Ermunterung der Zöglinge bey der Thierarzney-Schule dahier haben Seine Kaiſerlich Königliche Hoheit allergnädigſt bewilligt, daß jenen vier Schülern, welche das Jahr hindurch am fleißigſten geweſen und bey der öffentlichen Prüfung am beſten beſtanden ſeyn werden, verſchiedene thierarzneyliche Inſtrumente am Werthe von 50 fl. auf ärarialiſche Koſten zugetheilt werden ſollen.

Bey der neueſten dießfalls vorgenommenen öffentlichen Prüfung wurden dieſe Preiſe zuerkannt:

1) dem Georg Endres, von Lindach, Landgerichts Volkach, ein Käſtchen der nöthigſten thierärztlichen Operations-Inſtrumente nebſt einer Zange zur Kaſtration;

2) dem Michael Eiſerlein, von Hopferſtadt, Landgerichts Ochſenfurt, eben ſolche Inſtrumente nebſt einem Aderlaßzeuge;

3) dem Philipp Mark, von Hoheſtadt, beſagten Landgerichts, ein Trokar, eine Kaſtrationszange, eine Operirſcheere, und Aderlaß-Inſtrument;

4) dem Andreas Beck, von Eſſfeld, des nämlichen Landgerichts, die nöthigſten Hufoperations-Inſtrumente und ein franzöſ. Hufmeſſer mit 2 Klingen.

Außer dieſen 4 wegen ihres Fleißes und ihrer Kenntniſſe beſonders Belohnten wurden zur Ausübung der Thierarzneykunde in dem Großherzogthume noch für fähig erklärt und hierzu die Erlaubniß ertheilt:

Veit Kreuzer, von Sulzdorf, Landgerichts Ochſenfurt;

Leonard Reuß, von Hopferſtadt, Ldg. Ochſenf.

Andreas Kernwein, von Zeubelried, Landg. Ochſenfurt;

Nikolaus Denninger, von Grafenrheinfeld, Landg. Mainberg;

Georg Kemmer, von Bütthard, Landg. Röttingen;

Johann Schäffer, von Nüdlingen, Landg. Münnerſtadt;

Andreas Günther, von Rottendorf, Landg. Würzburg dieſſ. d. M.

Aquilin Heinrich, von Lengfeld, Landg. Würzb. dieſſ. d. M.

Kaſpar Milz, aus Würzburg.

Würzburg, den 4ten May 1809.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Würzburg.

Klinger.

Schnetter.

(Die Erledigung der Schulſtelle zu Düllſtadt betr.)

Durch den Todesfall des Lehrers zu Düllſtadt, Landgerichts Volkach, iſt die daſige Schulſtelle in Erledigung gekommen.

Würzburg am 13. April 1809.

(Die Erledigung der Schulſtelle zu Birnfeld betr.)

Durch den Todesfall des Lehrers zu Birnfeld, Landgerichts Hofheim, iſt die daſige Schulſtelle erledigt worden.

Würzburg am 27. April 1809.

Beförderung.

Se. K. K. Hoheit der Erzherzog Großherzog haben unterm

15ten April d. J. den bisherigen proviſoriſchen Hofkellerſchreiber Zacharias Pflügel, zum Tabelliſten bey der großherzoglichen Rechenkammer allergnädigſt zu ernennen geruht.

Würzburg den 1ten May 1809.

Digitized by Google

Großherzoglich Würzburgiſches

Regierungsblatt.

Xtes Stück. Montag den 12. Junius 1809.

Höchſtlandesherrliche Verordnung.

(Das Baden in öffentlichen Wäſſern betr.)

Im Namen
Sr. Kaiſerl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Durch das eigenmächtige Baden in öffentlichen Wäſſern verlieren jährlich einige Menſchen ihr Leben, auch werden hiedurch gute Sitten und Anſtändigkeit nicht ſelten beleidigt. Um nun dieſen Uebeln nach Kräften zu ſteuern, ohne den Gebrauch der für die Pflege der Geſundheit und zur Erlernung der Kunſt im Schwimmen nützlichen Bäder in öffentlichen Wäſſern zu verhindern, oder zu erſchweren, wird nach eingeholter Genehmigung Seiner Kaiſerlich Königlichen Hoheit des Erzherzogs Großherzogs verordnet:

1. Von der Polizey jeder Gemeinde, bey welcher zum öffentlichen Baden Gelegenheit iſt, ſollen von aller Lebens Gefahr freye und dem Auge der Vorübergehenden oder Fahrenden ſo wenig, als möglich, ausgeſetzte Plätze für das öffentliche Baden ausgewählt und abgeſteckt werden. Dieſe Plätze müſſen daher genau unterſucht werden, ob ſich daſelbſt keine täuſchende Vertiefungen oder ſogenannte Sand- und Waſſerlöcher vorfinden, ob der Boden nicht ſchlammigt, und überhaupt, ob das Waſſer nicht zu tief ſey. Nebſtdem muß von Zeit zu Zeit vorzüglich nach ſtarken Regengüſſen und angeſchwollenen Flüſſen nachgeſehen werden, ob die ausgeſteckten Zeichen noch ſtehen, und ob der Fluß alldort keine Vertiefungen gegraben habe, ſomit ob die Badenden nicht gefährdet werden; in welchem Falle ſogleich wieder andere Zeichen auszuſtecken, oder ein anderer zum Baden ſchicklicher Platz ausgeſucht werden muß.

2. An andern, als den zum Baden abgeſteckten Plätzen darf ſich Niemand öffentlich baden, Niemand außer dem Waſſer entkleidet ſich aufhalten, an dem Ufer liegen, herumlaufen, während des Badens den Vorübergehenden oder Fahrenden zurufen, oder auf irgend eine Art ſich unanſtändig betragen. Die Zuwiderhandelnden ſind alsbald mit Polizey-Arreſt oder nach Verhältniß mit Geldſtrafen zu belegen.

3. In den Ortſchaften, wo Nachen vorhanden ſind, ſoll an dem beſtimmten Badeplatze ſtäts ein Schiffer mit einem Nachen auf Koſten der Gemeinde zur Zeit gegenwärtig ſeyn, an welcher die Badeliebhaber ſich am meiſten einzufinden pflegen, um bey einem drohenden Unglücksfalle alsbald zu Hülfe zu eilen. In jedem Falle, es mag ein Nachen oder keiner an dem Badeorte geſtellt werden können, ſoll der

Digitized by Google

Gemeinde, oder ſonſt ein Polizeydiener zu jener Zeit an dem Ufer gegenwärtig ſeyn, um auch für Ordnung und Anſtändigkeit zu ſorgen, und beyden, dem Schiffer und Polizeydiener wird zur Pflicht gemacht, die gegen die gegebene Vorſchrift Handelnden zurechtzuweiſen, und, wenn ihrer Ermahnung keine Folge gegeben wird, die Frevler bey dem Ortspolizey-Vorſtande zur unverzüglichen Beſtrafung anzuzeigen.

4. Um die Aufſicht zu erleichtern, ſind da, wo die örtlichen Verhältniſſe ſolches erlauben, gewiſſe Stunden, z. B. Mittags von 11 — 1 Uhr und Abends von 5 — 8 Uhr zu beſtimmen, außer welcher Zeit das Baden ganz zu unterſagen iſt.

5. Sollte ein Badender dieſer verordneten Vorſicht ungeachtet ertrinken, ſo ſind ſogleich mehrere Schiffer oder wer ſonſt Hülfe bringen kann, herbeyzurufen, und alle, welche Hülfe leiſten können, werden hiezu ausdrücklich verbindlich, ſomit im Falle ſie die Hülfsleiſtung unterlaſſen, verantwortlich erklärt.

6. Wer den Ertrunkenen in den erſten drey Stunden aus dem Waſſer bringt, ſoll als Entſchädigung für ſeine Mühe fünf Thaler aus dem Vermögen des Verunglückten, wenn er ſolches hat, außerdem von deſſen Aeltern, und, wenn auch dieſe unvermögend ſind, aus der Gemeindekaſſe erhalten.

7. Es iſt ohnedies die Pflicht der Chyrurgen, die Rettungs-Inſtrumente für Scheintodte immerhin bereit zu halten, und ihre Hülfe augenblicklich zu leiſten; ſie werden aber anmit beſonders aufgefordert, ſich und die Rettungs-Inſtrumente zur Badezeit vorzüglich bereit zu halten, um ſolche in einem ſich ergebenden Unglücksfalle ſogleich anwenden zu können.

8. Eben ſo werden ſich die Volkslehrer angelegen ſeyn laſſen, zu dieſer Zeit das Volk auf die Gefahr des Ertrinkens beſonders aufmerkſam zu halten, ihnen die geeigneten Lehren ſowohl dagegen, als auch über die Mittel, die Scheintodten in das Leben zurückzubringen, zu wiederholen, um dergleichen Unglückliche im Falle der Abweſenheit eines Chyrurgen nicht ganz hülf- und rettungslos zu laſſen.

Dieſe Verordnung iſt dermalen ſogleich, künftig aber jährlich den 15ten May, als kurz vor dem gewöhnlichen Anfange der Badezeit öffentlich zu verkünden. Jedermann hat ſich darnach genaueſt zu bemeſſen, und werden die Land- und Patrimonial-Gerichte, dann die ſtädtiſchen Polizeybehörden wegen ſtrengſter Vollziehung derſelben andurch verantwortlich erklärt.

Dieſelben werden daher durch angemeſſene Berichte der Ortspolizeybehörden und durch unvermuthete Einſicht an Ort und Stelle ſich von der Ausführung der Verordnung und von der Beobachtung derſelben zu überzeugen, nachläßige Ortspolizey-Vorſtände aber auf das nachdrücklichſte zu ihrer Pflicht zu bringen wiſſen.

Würzburg den 26. May 1809.

Großherzogliche Landesdirection.

Frhr. v. Würzburg.

Klinger.

Lommel.

Bekanntmachungen.

(Die Beſetzung der proteſtantiſchen Lehrſtelle zu Niederwern betr.)

Im Namen Sr. Kaiſerl. Königl. Hoheit des Erzherzogs Ferdinand, Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Durch den Tod des Schullehrers zu Niederwern iſt die proteſtantiſche Lehrſtelle daſelbſt in

Digitized by Google

Erledigung gekommen. Da nun die freyherrlich von Münſteriſche Gutsherrſchaft, welcher das Präſentationsrecht zukömmt, mit Vorbehalt dieſes Rechtes für die Zukunft, der großherzoglichen Schul-Commiſſion die Beſetzung dieſer Stelle überlaſſen hat, ſo haben ſich diejenigen, welche dieſe Stelle zu erhalten wünſchen, mit ihren Bittſchriften an die unterzeichnete Stelle zu wenden. Zugleich haben ſich die Supplicanten, welche dahier noch nicht geprüft und noch nicht für tüchtig befunden worden ſind, auf den 21. Juny d. J. früh um 9 Uhr zur Prüfung dahier zu ſtellen.

Würzburg den 23. May 1809.

Großherzogliche Schul-Commiſſion.

Frhr. v. Stauffenberg.

Fuchs.

(Die Befugniß des Repetitors Grüb zur Ausſtellung von Gutachten über den Geſundheits- oder Krankheitszuſtand der Thiere betr.)

Im Namen
Sr. Kaiſerl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Der bey der Thierarzneyſchule dahier angeſtellte Repetitor Grüb hat ſich beſchwert, daß die von ihm als öffentlich aufgeſtellten theoretiſchen und praktiſchen Thierarzte ertheilten Gutachten über den Geſundheits- oder Krankheits-Zuſtand der Thiere nicht von allen Gerichtsſtellen als gültig anerkannt würden.

Da nun von demſelben nach ſeinen bewährten Kenntniſſen dergleichen Gutachten verlangt und ertheilt werden können; ſo wird dieſes demſelben anmit öffentlich bezeugt.

Würzburg den 26. May 1809.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyh. v. Würzburg.

Klinger.

Lommel.

(Die Erhöhung der Beſoldungen der Kapläne und Cooperatoren betr.)

Im Namen
Sr. Kaiſerl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Seine Kaiſerl. Königl. Hoheit der Erzherzog Großherzog haben die fixen Beſoldungen der Kapläne und Cooperatoren, welche weniger als 75 fl. rhn. an barem Gelde zu beziehen haben, aus den Einkünften der Wechterswinkler Pfarreyen und Schulenſtiftung, ſo lange dieſelben dazu hinreichen werden, auf dieſe Summe allergnädigſt zu erhöhen geruht. Hierüber werden mit allerhöchſter Genehmigung folgende näheren Beſtimmungen zur Nachachtung gegeben:

1) in die bisher bezogene fixe Beſoldung iſt nicht nur dasjenige einzurechnen, was ein Kaplan oder Cooperator von dem Pfarrer erhält, bey welchem er angeſtellt iſt; ſondern auch jene Einnahmen an barem Gelde, welche er entweder aus Gemeinde-Caſſen, oder Gotteshaus-Pflegen, oder ſonſtigen milden Stiftungen, es ſey für geſtiftete gottesdienſtliche Verrichtungen, oder als daher bereits bewilligte fortwährende oder temporäre Zulage zu beziehen hat. Nur der Betrag, welcher nach der Zuſammenſtellung dieſer Einnahmen an der Summe von 75 fl. abgeht, iſt zur Ergänzung aus gedachter Stiftung geeignet. Die Profeſſen der aufgehobenen Klöſter, welche als Kapläne oder Cooperatoren angeſtellt ſind, können nur dann auf die erforderliche Zulage Anſpruch machen, wenn ſie keine Penſion beziehen.

2) Die Zulagen werden für das laufende Etatsjahr bewilligt, und nehmen daher mit dem 1ten Oktober 1809 ihrem Anfang.

3) Dieſelben ſind unmittelbar von jedem Pfarrer für die bey ſeiner Pfarrey angeſtellten Kapläne oder für den Cooperator bey der proviſoriſchen Adminiſtration der Wechterswinkler Pfarrey- und Schulen-Stiftung zu erheben, und

Digitized by Google

zwar halbjährig, wenn die jährliche Zulage 12 fl. 30 kr. oder mehr beträgt, wenn hingegen die Zulage weniger beträgt; ſo iſt dieſelbe am Ende des Rechnungsjahres auf einmal zu erheben.

4) Wenn bey einer Pfarrey mehrere Hülfsprieſter angeſtellt ſind; ſo iſt zwar eine Quittung über die von der Adminiſtration in dem Erhebungs-Termine geleiſteten Zahlungen zureichend; jedoch iſt in derſelben auszudrücken, wie viel für jeden Hülfsprieſter insbeſondere z. B. für den Stadt-Kaplan, für den Kaplan des Filialsorts N. u. ſ. w. erhoben worden ſey.

5) Die Stempelgebühr fällt den Individuen zur Laſt, für welche die Zulagen geleiſtet werden.

6) Diejenigen, welche erſt nach dem 1ten October 1808 als Cooperatoren angeſtellt worden ſind, haben die Zulage nur nach dem Verhältniſſe ihrer Dienſtzeit zu beziehen, zu welchem Ende der erſten Quittung, welche für dieſelben ausgeſtellt wird, eine beglaubigte Abſchrift ihres Anſtellungs-Dekrets beyzulegen iſt.

7) Wo ſeit dem 1ten October 1808 ein Wechſel in den Perſonen der Kapläne oder Cooperatoren vorgegangen iſt, hat der indeſſen anderſtwohin verſetzte, oder zu einer Pfarrey beförderte, das ihn betreffende Ratum bey demjenigen Pfarrer zu erheben, bey welchem er angeſtellt war.

8) Da jedem Pfarrer wohl bekannt ſeyn muß, welche Zulage nach dem 1ten Abſatze gegenwärtiger Verordnung zu der Beſoldungserhöhung ſeiner Hülfsprieſter erforderlich iſt; ſo werden dieſelben wegen des aus ihrem Verſchulden veranlaßten Mehrbezuges verantwortlich gemacht. Endlich

9) haben Se. Kaiſerl. Königl. Hoheit allergnädigſt zu entſchließen geruht, daß das Salarium derjenigen fünf Kapläne, welche wegen der Beſchwerlichkeit ihrer Stationen, ihres längern Dienſtalters, und zugleich wegen ihres untadelhaften Wandels, beſonders aber wegen ihrer Beywirkung zum Vollzuge der landesherrlichen Verordnungen eine vorzügliche Rückſich verdienen, auf 100 fl. rhn. erhöhet werden ſoll, bis etwa einzelne Pfarreyen durch die Umſtände der Zeit in einen Nothſtand verſetzt werden, welchem nicht anders, als durch Wiedereinziehung dieſer erhöhten Zulage geſteuert werden kann.

Das General-Vicariat hat dieſe fünf Subjecte Sr. Kaiſerl. Königl. Hoheit jedesmal auf zwey Jahre vorzuſchlagen, damit dieſe landesherrliche Unterſtützung denjenigen, welche derſelben nicht mehr würdig ſind, wieder entzogen werden könne.

Würzburg den 5ten Juny 1809.

Großherzogliche Landesdirection.

Frh. v. Würzburg.

Klinger.

Lommel.

(Die Beſetzung der Stelle eines Mädchenlehrers zu Königshofen betr.)

Durch den Todsfall des Mädchenlehrers zu Königshofen iſt die Schulſtelle daſelbſt in Erledigung gekommen.

Würzburg am 3. Juny 1809.

Beförderungen.

Se. K. K. Hoheit der Erzherzog Großherzog haben unterm

27ten May l. J. den bisherigen Pfarr-Vicar Johann Friedrich Sattes als Pfarrer A. C. zu Ungershauſen, und

— — den bisherigen Forſtgehülfen Georg Gambichler zum Revierförſter zu Marktſteinach

allergnädigſt zu ernennen geruht.

Würzburg den 8. Juny 1809.

Digitized by Google

Großherzoglich Würzburgiſches

Regierungsblatt.

XItes Stück. Freytag den 23. Junius 1809.

Bekanntmachungen.

(Prüfung und Preiſevertheilung an der großherzogl. Hebammenſchule betr.)

Im Namen
Sr. Kaiſerl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Zur Ermunterung des Fleißes der an der hieſigen Hebammenſchule unterrichteten Hebammen aus dem Großherzogthume haben Seine Kaiſerlich Königliche Hoheit unter dem 24ten Dezember v. J. allergnädigſt bewilligt, daß unter jene drey Schülerinnen, welche ſich nach dem Gutachten der Medizinal-Sektion bey der öffentlichen Prüfung am beſten ausgezeichnet, und nach dem Zeugniſſe des Hebammen-Lehrers während des Unterrichtes beſondere Fähigkeiten und Fleiß bewieſen haben, am Ende eines jeden ganzen Unterrichts drey Preiſe vertheilt werden ſollen, von welchen der erſte auf 10 fl., der zweyte auf 8 fl., und der dritte auf 6 fl. geſetzt iſt.

In Gemäßheit dieſer allerhöchſten Entſchließung erhielten bey der für den Sommerunterricht 1808 vorgenommenen Prüfung folgende Schülerinnen die Preiſe:

Den erſten: Magdalena Ochin aus Gereuth, Patrim. Ort der Freyherren von Greifenklau;

den zweyten: N. Englertin aus Saal, Landgerichts Königshofen;

den dritten: N. Gütin aus Waltershauſen, P. O. des Freyh. von Kalb.

Außer dieſen drey Belohnten haben ſich ferner durch ihren Fleiß während des Lehrkurſes, und durch ihre Prüfung ausgezeichnet, und verdienen nach folgender Ordnung eine öffentliche Erwähnung:

Johanna Jägerin, ledig, aus Kleineibſtadt, P. O. des Freyh. v. Münſter;

Maria Hambergerin, aus Albertshauſen, P. O. der Freyherrn von Wolfskeel; (zugleich als Hebamme in Lindflur aufgeſtellt).

Ottilia Böhmin aus Unterwaldbehrungen, Landgerichts Neuſtadt;

Margaretha Geyerin aus Hofheim;

Barbara Hohmännin, aus Lebenhan, Landger. Neuſtadt.

Hiernächſt wurden nebſt den genannten noch folgende zur Ausübung der Hebammenkunſt für fähig erklärt, und ihnen hiezu die Erlaubniß ertheilt:

Katharina Fiſcherin, aus Hollſtadt, L. G. Neuſtadt;

Margaretha Kirchnerin, aus Wargolshauſen, L. G. Neuſtadt;

Gertraud Finſingerin, aus Ebersbach, L. G. Neuſtadt;

Barbara Kaidlin, aus Reiersbach, L. G. Neuſtadt;

Barbara Flohrſchützin, aus Birkenfeld,

Digitized by Google

P. O. des Freyherrn von Wöllwart; (zugleich als Hebamme für Ermershauſen aufgeſtellt.)

Anna Bayerin, aus Masbach, L. G. Münnerſtadt;

Eliſabetha Bienerin, aus Uettingen, P. O. der Freyh. von Wolfskeel;

A. Maria Jordanin, aus Ungershauſen, P. O. der Freyh. von Wolfskeel;

Eva Haunin, aus Löhrieth, L. G. Neuſtadt;

Anna Bauerin, aus Eichenhauſen, L. G. Neuſtadt;

Dorothea Königin, aus Herſchfeld, L. G. Neuſtadt;

Margaretha Gaſſin, aus Rödelmaier, L. G. Neuſtadt;

Margaretha Rutrufin, aus Marktallersheim, P. O. der Freyfrauen von Groß und von Redwitz;

Urſula Blumin, aus Schonungen, L. G. Maynberg;

A. Maria Bartin, aus Reichenberg, P. O. der Freyh von Wolfskeel;

Katharina Feſerin, aus Arnſtein.

Bey der für den Winterunterricht 1809 angeſtellten Prüfung wurden folgende Schülerinnen der Preiſe für würdig geachtet:

Des erſten Preiſes Dorothea Schmidtin, aus Frieſenhauſen, P. O. der Freyherren v. Dalberg;

des zweyten Margaretha Zellerin, L. G. Homburg a. M.

des dritten Barbara Nüchterin, aus Obereierheim, P. O. des Grafen von Schönborn.

Durch ihren Fleiß während des Lehrkurſes und in der angeſtellten Prüfung haben ſich außer den drey Belohnten hervorgethan und verdienen eine öffentliche Erwähnung nach folgender Ordnung:

Margaretha Schottorfin, aus Oellingen, L. G. Röttingen;

Anna Maria Lutzin, aus Niederwerrn, P. O. der Freyh. v. Münſter;

Eliſabetha Feſerin, aus Schwebenried, L. G. Arnſtein;

A. Maria Hofmännin, aus Hambach, L. G. Maynberg;

Urſula Herbertin, ledig, aus Gernach, L. G. Volkach;

Barbara Heſſin, ledig, aus Trauſtadt, P. O. des Grafen v. Voit;

Katharina Schönbachin, aus Kleinwenkheim, L. G. Münnerſtadt;

Eliſabetha Braunin, aus Untereierheim, P. O. des Grafen v. Schönborn.

Ferner wurden noch folgende für die Ausübung der Hebammenkunſt fähig gehalten, und ihnen hiezu die Erlaubniß ertheilt:

Barbara Luckenbühlin, aus Giebelſtadt, P. O. der Freyh. v. Zobel; (zugleich als Hebamme für Herchsheim und Ingolſtadt aufgeſtellt.)

Margaretha Benkertin, aus Sternberg, P. O. der Freyherrn von Guttenberg;

Anna Maria Pfeiferin, aus Aub, L. G. Röttingen,

Apollonia Staudleglin, aus Euerhauſen, L. G. Röttingen;

Magdalena Kraftin, aus Gaubüttelbrunn, L. G. Röttingen;

Margaretha Neckermännin, aus Zell, L. G. Würzburg links a. M.;

Urſula Wohlfrommin, aus Randersacker, L. G. Würzburg rechts a. M.

A. Maria Reichertin, aus Seiberigshauſen, L. G. Münnerſtadt;

A. Maria Kemmerin, aus Höttingen, L. G. Röttingen;

Eva Pfanzerin, aus Wolkshauſen, L. G. Röttingen;

A. Maria Schwenkertin, ledig, aus Fuchsſtadt, P. O. der Freyherren von Wolfskeel;

Digitized by Google

Dorothea Kranſin, aus Niederlauer, L. G. Neuſtadt;

Margaretha Weberin, aus Sulzdorf, P. O. des Freyh. v. Guttenberg;

Sophia Geißin, aus Mühlfeld, P. O. des Freyh. v. Seefried;

A. Maria Hartliebin, aus Semmersdorf, L. G. Werneck;

Katharina Fauſtichin, aus Greßthal, L. G. Euerdorf.

Würzburg den 17. May 1809.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyh. v. Würzburg.

Klinger.

Schnetter.

(Die Vorbereitung der proteſtantiſchen Schullehrer zur Prüfung betr.)

Im Namen
Sr. Kaiſerl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Da alle proteſtantiſche Schulkandidaten, welche im hieſigen Schul-Seminar aufgenommen oder außerdem als Schullehrer angeſtellt werden wollen, bey der jährlich im September ausgeſchriebenen Prüfung zu erſcheinen haben, ſo werden dieſelben andurch angewieſen, ſich auf die vorgeſchriebenen Lehrgegenſtände, als Religionslehre, bibliſche Geſchichte, Leſen, Zergliedern, deutſche Sprachlehre, Fertigung ſchriftlicher Aufſätze, Schön- und Rechtſchreiben, Rechnen und Muſik, worauf bey der Prüfung die geeignete Rückſicht genommen wird, gehörig vorzubereiten.

Würzburg den 8. Juny 1809.

Großherzogliche Schul-Commiſſion.

Frhr. v. Stauffenberg.

Fuchs.

(Die Ausübung der juliusſpitäliſchen Patrimonialgerichtsbarkeit über den Gerichtsbezirk Thüngen betr.)

Im Namen
Sr. Kaiſerl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Seine Kaiſerlich Königliche Hoheit, der Erzherzog Großherzog haben allergnädigſt zu befehlen geruht, daß die juliusſpitäliſche Patrimonialgerichtsbarkeit über den durch die Verordnung vom 5. April d. J. bezeichneten Gerichtsbezirk Thüngen künftig durch das großherz. Landgericht Karlſtadt nach den Beſtimmungen des §. 2. der beſagten Verordnung vom 5. April d. J. ausgeübt werden ſoll.

Dieſe Anordnung wird hierdurch auf allerhöchſten Befehl zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Würzburg den 9. Juny 1809.

Großherzogliche Landesdirection.

Frhr. v. Würzburg.

Klinger.

Lommel.

(Die Abhaltung und den Beſuch der öffentlichen Catechiſationen bey den Proteſtanten betr.)

Im Namen
Sr. Kaiſerl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Mit allerhöchſter Genehmigung Sr. K. K. Hoheit des Erzherzogs Großherzogs wird Folgendes verordnet:

Die proteſtantiſchen Pfarrer haben künftig den öffentlichen Catechiſmus-Unterricht in der

Digitized by Google

Kirche das ganze Jahr hindurch alle Sonntage, und dann im Winter vom 1. November bis zum letzten März auch alle Mittwoche zu halten, wogegen die eine Bethſtunde in der Woche wegbleiben kann, und nur die am Freytage beyzubehalten iſt. Die proteſtantiſche Jugend hat dieſem Cathechismus-Unterricht vom zurückgelegten 8ten Jahre an bis zum zurückgelegten 18ten Jahr zu beſuchen, und keines von dieſen Unterrichtspflichtigen darf ſich vor Verlauf dieſer Zeit auf andere als die von dem Pfarrer beſtimmten Plätze in der Kirche, während der Catechiſation, ſtellen. Die Aeltern oder Vormünder derjenigen, welche nach den vom Schullehrer zu führenden Abſenten-Liſten ohne vorgängige Erlaubniß, die nur aus einer erheblichen Urſache vom Pfarrer zu ertheilen iſt, dem Unterrichte nichts beygewohnt haben, ſind vorerſt zu ermahnen, ihre Kinder und Mündlinge zum fleißigen Beſuche deſſelben anzuhalten; in wiederholten Betretungs-Fällen aber ſind ſie dem betreffenden Land- oder Patrimonialgerichte anzuzeigen, welches nach Beſchaffenheit der Sache und dem Grade der Schuld oder Nachläßigkeit entweder gegen die Aeltern oder Vormünder ſelbſt, oder gegen ihre Kinder und Mündlinge mit angemeſſenen Zwangsmitteln fürzuſchreiten hat.

Würzburg den 13. Juny 1809.

Großherzogliche Landesdirection
als proteſtantiſches Conſiſtorium.

Frh. v. Würzburg.

Klinger.

Schnetter.

(Die Ernennung des Rechtspraktikanten Georg Joſeph Seifert zum Hofgerichts-Advokaten betr.)

Seine K. K. Hoheit, der Erzherzog Großherzog haben den Rechtspraktikanten Georg Joſeph Seifert von Dingolshauſen zum Hofgerichts-Advokaten unterm 3. May d. J. allergnädigſt zu ernennen geruht.

Würzburg den 13 Juny 1809.

Beförderungen.

Se. K. K. Hoheit der Erzherzog Großherzog haben unterm

6ten Junius: den bisherigen Ober-Salzfaktor Carl Wilhelm Winter zu Kiſſingen zum großherzogl. Salzamtmann;
— den bisherigen L. D. Regiſtraturgehülfen Philipp Halbig, zum Ober-Salzfaktor;
— den Joh. Mayering zum Salinen-Buchhalter;
— den Chriſtian Winter zum Amtsgehülfen bey der Saline;
— den Georg Schrufft, zum Brunnen- und Gradirmeiſter;
— den Melchior Hofmann zum Zimmermeiſter;
— den Michael Krampert zum Mauermeiſter;
— den Johann Hereth zum erſten Schmiedsmeiſter;
— den bisherigen Südmeiſter Anton Reuß zum Wagmeiſter;
— den Adam Hereth zum Südmeiſter;
— den Barthel Müller zum zweyten Schmiedsmeiſter;
— den Peter Krin zum Wehrmann der Saline zu Kiſſingen

zu ernennen;

dann unterm

20ten Jun.: den bisher proviſoriſch aufgeſtellten Polizey-Inſpektor Ad. Joſeph Zänggl, und die Polizey-Commiſſäre Moriz Bader, Adam Berg, Joſeph Anton Braun, Andreas Hemmerth, und Georg Adam Ullrich als ſolche definitiv anzuſtellen;

ferner

— den bisherigen Oberkriegs-Commiſſariats-Aktuar Aloys Reinhard zum Oberkriegs-Commiſſariats-Offizier mit dem Charakter eines Oberlieutenants

allergnädigſt zu ernennen geruht.

Würzburg den 21. Juni 1809.

Digitized by Google

Großherzoglich Würzburgiſches

Regierungsblatt.

XIItes Stück. Samstags den 1ten Julius 1809.

Höchſtlandesherrliche Verordnungen.

(Die Eintheilung der proteſtantiſchen Pfarreyen in Diſtrikte, und die Aufſtellung proteſtantiſcher Diſtrikts-Inſpektoren betr.)

Im Namen
Sr. Kaiſerl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Zum Vollzuge der landesherrlichen Verordnung vom 9ten Juny 1807. §. 118. haben Seine Kaiſerl. Königl. Hoheit, der Erzherzog Großherzog nachfolgende Beſtimmungen zu genehmigen geruht:

1) Die ſämtlichen proteſtantiſchen Pfarreyen mit den dahin eingepfarrten Ortſchaften des Großherzogthums Würzburg ſollen in zehn kirchliche Diſtrikte eingetheilt, und eben ſo vielen Inſpektoren untergeordnet werden.

2) Dieſe Diſtrikte ſind: Albertshauſen, Kleinlangheim, Zeulitzheim, Maßbach, Wetzhauſen, Rügheim, Heilgersdorf, Waltershauſen, Gersfeld, Thüngen.

5) Der Ite Diſtrikt Albertshauſen enthält in ſich die Pfarrey Albertshauſen, Uettingen, Rottenbauer, Herchsheim, Unaershauſen, dann Weſtheim, ein Filial von Lindelbach. Der Pfarrer zu Albertshauſen wird proviſoriſch, und in ſo lange, als Se. k. k. Hoheit der Erzherzog Großherzog eine andere Entſchließung nicht faſſen werden, die Funktion des Diſtrikts-Inſpektors übernehmen.

Der IIte Diſtrikt Kleinlangheim beſteht aus den Pfarreyen Kleinlangheim, Segnitz, Kitzingen, Buchbrunn, Maynſtockheim, Albertshofen, Prichſenſtadt; zum Diſtrikts-Inſpektor wird der Pfarrer Weidenbacher zu Kleinlangheim ernennt.

Der IIIte Diſtrikt Zeulitzheim ſoll die Pfarreyen Zeulitzheim, Schwebheim, Eſchenau, Bimbach und Schernau mit Neuſes am Berge in ſich faſſen; der Pfarrer Junker wird zum Diſtrikts-Inſpektor aufgeſtellt.

Der IVte Diſtrikt Maßbach beſteht aus den Pfarreyen Maßbach, Obbach, Euerbach, Niederwerrn, Poppenlauer und Thundorf; dem Pfarrer Heimreich wird die Inſpektion über dieſen Diſtrikt übertragen.

Der Vte Diſtrikt Wetzhauſen ſoll aus den Pfarreyen Wetzhauſen, Oberlauringen, Frieſenhauſen, Lentershauſen, Eichelsdorf, Sulzdorf und aus der Schloßpfarrey Bundorf beſtehen; der Diſtrikts-Inſpektor ſoll Pfarrer Reinhard zu Wetzhauſen ſeyn.

Der VIte Diſtrikt Rügheim beſteht aus den Pfarreyen Rügheim, Holzhauſen, Unterhohenried, Unfinden, Manau, Walchenfeld, Ermershauſen, Ditterswind u. Schweinshaupten.

Zum Diſtrikts-Inſpektor wird der Pfarrer Graner ernennt.

Der VIIte Diſtrikt Heilgersdorf enthält die Pfarreyen Heilgersdorf, Memmelsdorf, Burgpreppach, Eyrichshof, Lichtenſtein, Altenſtein, Maroldsweiſach, Hafenpreppach, Gemünden an der Kreck, endlich die Schloßpfarrey Tambach. Der Pfarrer Wolfhardt ſoll Diſtrikts-Inſpektor ſeyn.

Der VIIIte Diſtrikt Waltershauſen umfaßt die Pfarrey Waltershauſen, Aubſtadt, Irmelshauſen, Rothhauſen, Rappertshauſen, Mühlfeld, Roßried, Sondheim, Völkershauſen, ein Filial von Oſtheim, und Willmars, endlich Weimarſchmieden, ein Filial von Hellmershauſen. Zum Diſtrikts-Inſpektor wird Pfarrer Nenninger ernennt.

Der IXte Diſtrikt Gersfeld beſteht aus Gersfeld, Tann, Neuswarts, Habel, Oberwaldbehrungen, Platz, einem Filiale von Geroda. Zum Diſtrikts-Inſpektor wird der Pfarrer Volkhard ernannt.

Der Xte Diſtrikt Thüngen beſteht aus den Pfarreyen Thüngen, Zeitlofs, Weiſenbach, Burgſinn, Weitzenbach, Dittlofsroth, Höllerich, endlich aus Bonnland. Die Inſpektion wird dem Pfarrer Sauer zu Thüngen übertragen.

4) Se. k. k. Hoheit der Erzherzog Großherzog behalten ſich vor, jenen Orten, welche zur Zeit einem kirchlichen Diſtrikte nicht zugetheilt worden ſind, zu ſeiner Zeit ihre Beſtimmung noch anzuweiſen.

5) Die aufgeſtellten Inſpektoren ſind die Mittelorgane, durch welche das großherzogliche proteſtantiſche Konſiſtorium den Pfarrern und Vikarien die allerhöchſten Anordnungen Seiner k. k. Hoheit des Erzherzogs Großherzogs bekannt macht, und die Berichte und Anfragen der in ihren kirchlichen Bezirken angeſtellten Seelſorger der Regel nach zu empfangen hat. Die Inſpektoren werden demnach die Befehle und Anordnungen, ſie mögen ſämmtliche Pfarrer ihrer Bezirke, oder nur einzelne betreffen, alsbald durch ein Circulare, oder durch Inſinuirung der Original-Dekrete denſelben verkündigen, und ihre Berichte, Anfragen, Verantwortungen alsbald an das großherzogl. proteſtantiſche Konſiſtorium einſchicken. Es bleibt jedoch den Pfarrern unbenommen, ausnahmsweiſe und aus wichtigen — jedesmal beſonders anzuführenden Gründen ihre Berichte unmittelbar an das großherzogl. Konſiſtorium einzuſchicken.

6) Die Inſpektoren haben das Recht und die Pflicht, auf den ſittlichen Wandel der Pfarrer und Vikare ihres Bezirkes zu wachen, und denſelben über etwaige Fehler gegen die Würde ihres Standes, und die Forderungen ihres Berufs beſcheidene Erinnerungen zu machen; die Pfarrer und Vikare ſind dieſelben zu befolgen ſchuldig; bleiben aber dieſe Erinnerungen ohne Erfolg, ſo werden die Inſpektoren die vergebens gerügten Fehler zur Kenntniß des großherzogl. Konſiſtoriums zu bringen angewieſen.

7) Die Inſpektoren ſind berechtigt und verpflichtet, auf die Amtsverrichtungen der Pfarrer und Vikare ihres Bezirks ein genaues Augenmerk zu richten, über entdeckte Mängel denſelben zur ſchuldigen Befolgung Erinnerungen zu machen, und im Nichtbefolgungsfalle an das großherzogl. Konſiſtorium zu berichten.

8) Dieſelben haben das Recht und die Pflicht der Oberaufſicht über den öffentlichen Gottesdienſt ihres Bezirks, und über den Eifer, mit welchem die Gemeinden hieran Theil nehmen.

9) Dieſelben ſollen daher vorzüglich darauf ſehen, ob ſich die ſämtlichen Seelſorger zu ihren Predigten und Katechiſationen gehörig vorbereiten; zu dem Ende ſind dieſelben die Aufſätze zu den Predigten ſich vorlegen zu laſſen berechtigt und verpflichtet.

10) Dieſelben ſollen wachen, daß die heil.

Digitized by Google

Gefäße, und was ſonſt zum Kultus gehört, wie auch die Kirchenbücher in gehörigem Zuſtande erhalten, und hierüber pünktliche Verzeichniſſe geführt werden.

11) Nicht minder werden dieſelben darauf ſehen, ob die Pfarr-Repoſituren gehörig geordnet, und in eigenen Schränken aufbewahrt, die Bücher über die Parochial-Handlungen richtig geführt, und beſonders dieſe nach der Verordnung vom 7ten Februar 1804 deutlich und vollſtändig eingetragen werden.

12) Wenn die Kirchen und Pfarrhäuſer baufällig befunden werden, ſollen die Inſpektoren veranlaſſen, daß hierüber die geeigneten Berichte an die großherzogl. Landes-Direktion erſtattet werden.

13) Dieſelben ſollen darauf wachen, ob die Pfarrer rückſichtlich der Verwaltung des Kirchenfonds und der Rechnungen, die ihnen zukommenden Rechte und Pflichten wirklich ausüben, und nach Umſtänden dieſelben beſcheiden zurechtweiſen, oder an das großherzogl. Konſiſtorium berichten.

14) Um alle dieſe Pflichten und Rechte ausüben zu können, werden dieſelben jährliche Viſitationen anſtellen. Ueber das Reſultat der erſten Viſitation ſollen die Inſpektoren einen erſchöpfenden Bericht an das großherzogliche Konſiſtorium erſtatten, in der Folge aber nur alle fünf Jahre einen Viſitations-Bericht einſchicken, es wäre denn, daß beſonders dringende oder merkwürdige Fälle eine öftere Berichts-Erſtattung erheiſchten.

15) Wenn ein Pfarrer aus dem kirchlichen Bezirke ſtirbt, oder anders wohin verſetzt wird, ſo werden die Inſpektoren die Pfarr-Repoſitur und was ſonſt zur Pfarrey gehört, und zum täglichen Gebrauche nicht unentbehrlich iſt, unter Siegel legen, dem Pfarrey-Verweſer aber nur das laufende Kirchenbuch und was ſonſt noch zu dem Gottesdienſte unentbehrlich iſt, gegen Beſcheinigung überlaſſen.

Sollten dringende Fälle die Eröffnung des Siegels nothwendig machen; ſo werden ſie ſich ſelbſt an Ort und Stelle begeben, oder hiezu einem benachbarten Pfarrer den Auftrag ertheilen.

16) Dieſelben werden nach der Verordnung vom 24. July 1807 alle neu angeſtellten Pfarrer ihres Diſtrikts inſtalliren.

17) Endlich behalten Seine k. k. Hoheit der Erzherzog Großherzog ſich vor, denſelben in Bezug auf ihren Einfluß in das Schulweſen durch Ihre Schulkommiſſion weitere Inſtruktion zugehen zu laſſen.

Würzburg den 13. Juny 1809.

Großherzogliche Landesdirection
als proteſtantiſches Conſiſtorium.

Frh. v. Würzburg.

Klinger.

Schnetter.

(Den Inhalt und die äußere Form der bey großherzogl. Landes-Direktion einzureichenden Berichte und Vorſtellungen betr.)

Im Namen
Sr. Kaiſerl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg 2c. 2c.

Obgleich in den ältern ſchon beſtehenden Verordnungen und insbeſondere in jener vom 24ten Jul. 1736. vorgeſchrieben iſt, daß nie mehrere Betreffe in einem und demſelben Berichte angebracht werden ſollen, und obgleich in der jüngeren Verordnung vom 18ten Juli 1803 die äußere Form der Berichte und Vorſtellungen an die großherzogliche Landes-Direktion genau bezeichnet worden iſt, ſo wird derſelben dennoch

Digitized by Google

von den Unterbehörden und Einzelnen täglich entgegen gehandelt, und hiedurch mancher Aufenthalt in den Geſchäften verurſacht.

Damit dergleichen Unordnung künftig nicht mehr Statt finde, wird die Beobachtung dieſer beyden Geſetze hiemit nachdruckſamſt eingeſchärft, und mit allerhöchſter Genehmigung Seiner k. k. Hoheit verordnet, daß Jeder, welcher in einem Berichte oder einer Vorſtellung mehrere heterogene Gegenſtände zuſammenfaßt, oder die veranlaſſende höhere Weiſung, den Tag derſelben, die beygeſetzte Nummer und die Zahl der Beylagen auf der Nebenſeite nicht anführen wird, unnachſichtlich mit 1 Rthlr. Strafe belegt werden ſoll.

Würzburg den 21. Juny 1809.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyh. v. Würzburg.

Klinger.

Colſon.

(Die in den Berichten an die großherz. Landes-Direktion einzuhaltenden Friſten betr.)

Im Namen
Sr. Kaiſerl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Nach den bisher gemachten Erfahrungen ſind verſchiedene Unterbehörden in Erſtattung der ihnen auf einzelne Gegenſtände abgeforderten Berichte äußerſt nachläßig. Zur Vermeidung der hiedurch entſtehenden Unordnungen und Verzögerung der Geſchäfte wird demnach mit allerhöchſter Genehmigung Seiner k. k. Hoheit verordnet:

1) In der Regel, wenn nicht eine längere oder kürzere Friſt zur Berichts-Erſtattung anberaumt worden iſt, muß jeder von der großh. Landes-Direktion abgeforderte Bericht binnen 14 Tagen, von dem Tage der Inſinuation an gerechnet, unter der Strafe erſtattet werden, daß im Unterbleibungsfalle auf Koſten des ſäumigen Berichtſtellers ohne weiters ein Wartbote abgeſchickt und durch denſelben der Bericht abgeholt werden ſolle.

2) Glaubt aber der Berichtſteller Gründe zu haben, aus welchen er den abgeforderten Bericht binnen der geſetzlichen oder ſonſt vorgeſchriebenen Friſt nicht erſtatten kann, ſo iſt er verbunden, ſothane Gründe noch vor dem Ablaufe der Friſt der großherzogl. Landes-Direktion vorzulegen, und um Verlängerung derſelben zu bitten. Thut er dieß nicht, ſo tritt die eben beſagte Strafe ohne weitere Rückſicht ein.

Würzburg den 21 Juny 1809.

Großherzogliche Landesdirection.

Frhr. v. Würzburg.

Klinger.

Colſon.

Druckfehler: Im Xten St. des Regierungsblattes Seite 65. §. 2. iſt ſtatt mit dem 1ten Octob. 1809 — mit dem 1ten Octob. 1808 zu leſen.

Digitized by Google

Großherzoglich Würzburgiſches

Regierungsblatt.

XIIItes Stück. Freytag den 7ten Julius 1809.

Höchſtlandesherrliche

Verordnung.

(Die Ausübung der juliusſpitäl. Patrimonial-Gerichtsbarkeit betr.)

Im Namen
Sr. Kaiſerl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Seine Kaiſerlich Königliche Hoheit der Erzherzog Großherzog haben allergnädigſt zu beſchließen geruhet, daß dem Sekretär des juliusſpitäliſchen Adminiſtrations-Rathes die Verwaltung des juliusſpitäliſchen Patrimonial-Gerichtes Würzburg, welches die Orte Oberdürrbach, Gädheim, Gerolshauſen, Heiligenthal, und die Höfe Seligenſtadt, Rothhof, Salzhof und Jobſtthal in ſich begreifet, übertragen werden ſoll; welches hierdurch auf allerhöchſten Befehl öffentlich bekannt gemacht wird.

Würzburg am 9ten Juny 1809.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyh. v. Würzburg.

Klinger.

Lommel.

Weiſung

an

ſämtliche großherzogl. Landgerichte, Hoheitsämter und Patrimonialgerichte.

(Die Beorderung der Amtsboten zu der Kanzley der großherzogl. Militair-Ober-Commiſſion an den gewöhnlichen Botentagen betr.)

Im Namen
Sr. Kaiſerl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Um eine hinlängliche Verläſſigung von der richtigen Ueberlieferung der an die treffenden Behörden ergehenden Weiſungen zu erwirken, ſah man ſich von Seite unterfertigter Stelle in die Nothwendigkeit verſetzt, ſchon unterm 10ten Novemb. 1807 durch ein eigenes Circular ſämtliche Landgerichte, Hoheitsämter und Patrimonialgerichte aufzufordern, die gewöhnlichen Amtsboten auf den Botentagen zu Abholung der allenfalls vorhandenen Dekrete an die Kanzley unterzeichneter Stelle zu weiſen.

Da nun dieſem ungeachtet mehrere der gedachten Amtsboten ſich theils gar nicht, theils äuſſerſt ſelten melden, und hierdurch dem ſchuldigſten Vollzuge der allerhöchſten Anordnungen

Digitized by Google

nur ſträfliche Hinderniſſe entgegen geſetzt werden; ſo wird ſämtlichen Landgerichten, Hoheitsämtern und Patrimonialgerichten in Bezug auf oberwähnte frühere Weiſung aufgegeben, ſämtliche Amtsboten zu befehligen, daß ſich ſolche auf den gewöhnlichen Botentagen um ſo gewiſſer bei diesſeitiger Kanzley zu Abholung der allenfallſigen Dekrete einzufinden hätten, als im Entſtehungsfalle ein eigener Bote von hieraus auf Koſten der ſäumigen Amtsboten mit den treffenden Dekreten abgefertiget werden ſolle.

Würzburg den 27ten Junius 1809.

Großherzogl. Militär-Ober-Commiſſion.

Frhr. v. Stetten.

v. Eckart.

Weiſung an ſämtliche Landgerichte.

(Die Verabfaſſung und Einſendung der jährlichen Gemeinde-Holz-Abgabs-Verzeichniſſe betr.)

Im Namen
Sr. Kaiſerl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Mehrere Gemeinden haben zeither die Verzeichniſſe, welche über die Abgabe des aus ihren Waldungen benöthigten Bau- und Brennholzes jährlich zu fertigen ſind, und vermöge früherer Verordnungen mit Anfange des Septembers jeden Jahrs eingereicht werden ſollen, lange nach der vorgeſchriebenen Zeit, und oftmals ſo unzweckmäßig verabfaßt eingereicht, daß durch mehrmaliges Zurückſchicken derſelben an die Ortsvorſtände die forſtamtliche Anweiſung verzögert, und hierdurch Störung im Geſchäftsgange veranlaßt wurde.

Sämtliche großherzogl. Landgerichte werden demnach angewieſen, die Gemeinden ihres Bezirks, welche Holz aus ihren Waldungen bedürfen, anzuhalten, ihre jährlichen Holz-Abgabs-Verzeichniſſe mit dem Gutachten des treffenden Revierförſters verſehen, im Monate Auguſt nach dem beikommenden Formulare bey dem Landgerichte einzureichen. Das Landgericht hat dieſe mit dem ſchon früher vorgeſchriebenen landgerichtlichen Zeugniſſe bis 1ten September jeden Jahrs unfehlbar an das einſchlägige Forſtamt einzuſchicken; nach Verlauf dieſes Termins ſind keine Gemeinde-Holz-Spezifikationen mehr anzunehmen, und denjenigen Gemeinden, welche vor Ablauf des Monats Auguſt ihre Holz-Abgabs-Verzeichniſſe in der gehörigen Form nicht eingereicht haben, wird für ſelbiges Jahr kein Holz angewieſen werden.

Würzburg den 28ten Juny 1809.

Großherzogliche Landesdirection.

Frhr. v. Würzburg.

Kleinſchrod.

Sauer.

Digitized by Google

Deſignation

über

die Holzabgabe für die Gemeinde N. N. Landgerichts N. N. Revierbezirks N. N. für das Jahr 1809

Namen		Bedürfniß																							
		an Brennholz															an Bau- und Nutzholz								
des	der	für die Gemeinde-Glieder					zur Beſoldung					zum Verkauf					zu eigenem Bedarf					zum Verkauf			
Walddiſtricts	Empfänger	Morgen	Ruthen	Klafter	Wellen	Holzart	Morgen	Ruthen	Klafter	Wellen	Holzart	Morgen	Ruthen	Klafter	Wellen	Holzart	Stück	Dicke	Länge	Holzart	Verwendung	Stück	Dicke	Länge	Holzart

Bekanntmachungen.

(Die dermalen in mehreren Orten des Großherzogthums herrſchende Viehſeuche betr.)

Im Namen
Sr. Kaiſerl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Seit Kurzem äuſſert ſich hier und da eine Viehkrankheit, die ſich aber in dem Großherzogthume weiter auszudehnen ſcheint; vorzüglich betrift ſie das Hornvieh. — Dieſe in Franken ſchon öfters geherrſchte Seuche, iſt die ſogenannte Maulſeuche, oder die Mundſchwämme, und bey manchen Stücken auch mit der Klauenſeuche verbunden; ſie iſt, wie Verſuche und der Gang der Krankheit erwieſen haben, nicht anſteckend, gegenwärtig gutartig und nicht tödlich.

Die weſentlichen Kennzeichen dieſer Krankheit ſind folgende: Das Thier fängt an trauriger und unempfindlicher zu werden, manches Stück bekömmt Schauder, der Mund fängt an zu geifern, das Thier verliert die Freßluſt, und hört auf wiederzukauen; unterſucht man die Mundhöhle, ſo findet man ſchon anfangende oder wirklich gebildete kleine Blattern entweder an der Zunge oder an den Lippen. Dieſe Blattern brechen gewöhnlich nach 12 Stunden von ſelbſt auf, bey manchem Stücke bleibt auch die Milch aus, oder ſie iſt von ſchlechter Beſchaffenheit. Nach 24 Stunden, wenn zweckmäßige Mittel angewandt wurden, und die Krankheit nicht zu heftig war, fängt das Thier ſchon wieder zu freſſen und wiederzukauen an.

Bey ſolchen Stücken, wo ſich die Klauenſeuche dazu geſellet, ſind die oben beſchriebenen Erſcheinungen und Zufälle weit heftiger; das Thier kann nicht mehr ſtehen, die Füße, vorzüglich an den Klauen werden heiß und ſchmerzhaft, bald hernach bemerkt man kleine Blaſen, die übelriechendes Waſſer enthalten, ſelbſt aufbrechen und kleine Geſchwürchen bilden.

Da das Vieh aber längere Zeit die gehörige Dienſte und Nutzung nicht leiſtet; ſo verurſachet dieſes der Landwirthſchaft um ſo mehr Schaden, je länger die Krankheit anhält.

Die Anwendung zweckmäßiger und ſicherer

Digitized by Google

Mittel, eine anhaltende und fleißige der Krankheit angemeſſene Wartung und Pflege, ſind die einzigen Maßregeln, wodurch das Vieh bald wieder geſund und dem Wirthſchaftsgewerbe Nutzen bringen wird. Sie beſtehen in folgenden:

a. Man reinige den Thieren täglich 4 bis 5mal das Maul mit einem Thee oder Aufguß von Salbey oder Rosmarin, worunter man auf eine Maas ein Loth Salzſäure thut.

b. Da den Thieren das Kauen beſchwerlich iſt; ſo trachte man ihnen leicht zu kauende Nahrungsmittel vorzulegen, damit ſie wegen Nahrungsmangel nicht noch mehr entkräftet werden. Dergleichen Nahrungsgattungen ſind: gekochte Weinblätter, Salat, geſtoßener Klee und Gras, Brodſuppen, Mehlſuppen, Kleientrank ꝛc. ꝛc. Dem kranken Vieh die Blattern im Munde aufzukratzen, die Zunge mit Inſtrumenten heftig zu ſchaben, machet das Uebel ärger und das Vieh kränker.

c. Um die entkräfteten Thiere wieder zu ſtärken, übergießt man zerhakte Tannenzweige und Weidenrinde, von jeden gleichviel genommen, mit ſiedheißem Waſſer, und giebt von dieſem Trank durchgeſeyt und kalt dem Vieh des Tages einigemal zu ſaufen, und wenn ſie ihn nicht ſaufen, ſo kann man ihnen täglich 2mal allemal eine Maas einſchütten.

d. Diejenigen Thiere, die zugleich mit der Klauenſeuche behaftet ſind, und kleine übelriechende Geſchwüre an oder zwiſchen den Klauen bekommen, benetze man öfters des Tages mit folgendem Waſſer, oder man ſchlage ihnen mit dieſem Waſſer benetzte Tücher oft und fleißig über. Nämlich: Eine Handvoll Gerberloh oder 4mal ſoviel Lohkäs wird in 1½ Maas Waſſer bis zu einer Maas eingekocht, wenn es erkaltet, durchgeſeyt und 1 Loth Salzſäure darunter gemiſcht. Nach überſtandener Krankheit iſt das Schwemmen in fließendem Waſſer bey warmer Witterung nützlich. Weiche Streu, Reinlichkeit der Ställe, Schonung der kranken Thiere, vorzüglich Vermeidung des zu frühen Anſpannens derjenigen, welche auch an der Klauenſeuche litten, ſind nebſt den obigen Mitteln nicht nur geeignet, das Vieh bald wieder geſund zu machen, ſondern ſie auch für mögliche Rückfälle zu ſchützen.

Würzburg den 28. Juny 1809.

Großherzogliche Landesdirection

Frh. v. Würzburg.

Klinger.

Lommel.

(Die Geſuche der Lehrer um eine Unterſtützung aus dem Fond von Wechterswinkel betr.)

Im Namen
Sr. Kaiſerl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Die ſämtlichen Schullehrer werden mit ihren die Stiftung Wechterswinkel betreffenden Geſuchen lediglich zur großherzoglichen Schul-Commiſſion als der geeigneten Behörde angewieſen, mit dem Anfügen, daß es zu neuen Schuldienſt-Verbeſſerungen keiner Geſuche bedürfe, indem zu dergleichen der Bedacht ſchon von ſelbſt nach den Kräften des Fonds genommen werden wird.

Würzburg den 1. July 1809.

Großherzogliche Schul-Commiſſion.

Frhr. v. Stauffenberg.

Fuchs.

Digitized by Google

Großherzoglich Würzburgiſches

Regierungsblatt.

XIVtes Stück. Mittwoch den 3ten Auguſt 1809.

Höchſtlandesherrliche Verordnung.

(Die Herſtellung einer Gleichförmigkeit unter den Proteſtanten im Großherzogthume in Anſehung der Feyertage betr.)

Im Namen
Sr. Kaiſerl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Um die nothwendige Gleichförmigkeit aller proteſtantiſchen Pfarreyen in Anſehung der Zahl und Auswahl der Feyertage herzuſtellen, wird hiermit verordnet:

1) Neben den Sonntagen und den auf ſolche fallenden hohen Feſten werden künftig beybehalten

der Oſter- und Pfingſtmontag, imgleichen zwey Weihnachts-Feyertage, wenn nämlich der erſte nicht auf einen Sonntag fällt;
der Neujahrstag;
das Feſt der Erſcheinung Chriſti;
— — — Mariä Verkündigung;
der grüne Donnerſtag als ein halber Feyertag;
der Charfreytag;
der allgemeine Buß- und Bethtag;
der Gedächtnißtag der Himmelfarth Chriſti;
— — — Johannis des Täufers;
— — — Petri Pauli.

Alle übrigen Feyertage, welche hie und da noch ſtatt gefunden haben, ſind von nun an insgeſamt und allgemein aufgehoben.

2) Der allgemeine Buß- und Bethtag iſt auf den erſten Tag des Monats May feſtgeſetzt.

3) In allen proteſtantiſchen Pfarreyen ohne Ausnahme wird künftig das Erndte- oder Dankfeſt am Sonntage vor Martini, ferner die Kirchweihe am Sonntage nach Martini, der Landes-Verordnung gemäß gefeyert.

4) Bey dem feyerlichen Gottesdienſte zur Regierungs-Antritts- und Namenstags-Feyer Sr. Kaiſerl. Königl. Hoheit des Erzherzogs Großherzogs hat es fernerhin ſein Verbleiben.

Dieſe Verordnung wird zur Darnachachtung andurch öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg den 5ten July 1809.

Großherzogliche Landesdirection,
als proteſtantiſches Conſiſtorium.

Frhr. v. Würzburg.

Klinger.

Schnetter.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

(Die durch die Cordons-Mannſchaft vom 26. Dezemb. v. J. mit 25. März l. J. eingebrachten Vaganten betr.)

Im Namen
Sr. Kaiſerl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Nachſtehendes Verzeichniß der durch den Landesſicherheits-Cordon vom 26ten Dezember v. J. mit 25ten März l. J. angehaltenen und gelieferten Vaganten wird hiermit zur allgemeinen Wiſſenſchaft bekannt gemacht.

Würzburg den 20ſten Junius 1809.

Großherzogl. Militär-Ober-Commiſſion.

Frhr. v. Stetten.

v. Eckart.

Verzeichniß

der von den zur Landesſicherheit angeſtellten Detaſchements der großherzoglichen Truppen vom 26ten Dezember 1808 mit 25ten März l. J. angehaltenen, und theils über die Gränze, theils in ihre Heimath gelieferten Individuen.

Als:	Mörder	Mordbrenner	Falſche Werber	Straßenräuber	Diebe	Betrüger	Schwärzer	Wildſchützen	Holzfrevler	Hauſirer	Polizey-Uebertreter	Deſerteurs: einheimiſche	Deſerteurs: auswärtige	Vaganten: Männer	Vaganten: Weiber u. Kinder	Bettelleute	Summa
	—	—	—	—	1	—	—	1	—	1	29	3	6	87	54	—	182

(Die Ordnung der Prüfung für die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar betr.)

Im Monate September d. J. wird die für die Aufnahme in das großherzogl. Schulſeminar gewöhnliche Prüfung in dem ſogenannten Münzgebäude dahier abgehalten, wobey ſämtliche Schulkompetenten in folgender Ordnung zu erſcheinen haben.

Am 1ten Sept. alle lateiniſche Schulkompetenten.

„ 2ten — die deutſchen Schulkompetenten aus den Landgerichten Würzburg links d. M., Gemünden und Haßfurt.

„ 3ten — jene aus den Landgerichten Homburg, Würzburg rechts d. M., Gerolzhofen.

Digitized by Google

Am 6ten — jene aus den Landgerichten Fladungen, Ochſenfurt, Röttingen, Kitzingen.

= 9ten — jene aus den Landgerichten Volkach, Dettelbach, Neuſtadt, Mellerichſtadt.

= 12ten — jene aus den Landgerichten Hilders, Biſchofsheim, Münnerſtadt.

= 13ten — jene aus den Landgerichten Kiſſingen, Königshofen, Ebern, Eltmann.

= 15ten — jene aus den Landgerichten Mainberg, Hofheim, Seßlach, Karlſtadt.

= 16ten — aus den Landgerichten Werneck, Euerdorf, Arnſtein.

= 20ten — jene proteſtantiſche Schulkandidaten, welche in das großherzogl. Schulſeminar aufgenommen und künftighin als Lehrer angeſtellt werden wollen, wie auch jene proteſtantiſche Lehrer, welche in der Folge auf beſſere Schulſtellen verſezt zu werden wünſchen, jedoch aber noch nicht dahier geprüft worden ſind.

Würzburg den 6. July 1809.

(Den Inhalt und die äußere Form der zur Schul-Commiſſion einzureichenden Berichte und Vorſtellungen betr.)

Im Namen
Sr. Kaiſerl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Da die bey großherzogl. Schul-Commiſſion einkommenden Vorſtellungen und Berichte nicht immer ordnungsmäßig verfaßt ſind; ſo werden die Verfaſſer derſelben auf die im XII. Stücke S. 73. des dießjährigen Regierungsblatts von großherzoglicher Landesdirection erlaſſene Verordnung, welche hiermit auch für die Schul-Commiſſion geltend gemacht wird, zur genaueſten Nachachtung verwieſen.

Würzburg am 20. July 1809.

Großherzogliche Schul-Commiſſion.

Schüll,
in Abweſ. des Direkt.

Fuchs.

(Den jüdiſchen Todtenzoll und den Zoll beym Durchgehen jüdiſcher Brautleute betr.)

Im Namen
Sr. Kaiſerl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Da die Abſicht und der Geiſt der allerhöchſten Verordnung vom 30. Decemb. 1806 dahin gieng, alle Gattungen des Judenleibzolls im Großherzogthum Würzburg aufzuheben, aus amtlichen Berichten ſich aber ergeben hat, daß der jüdiſche Todtenzoll und der Zoll bey dem Durchgange jüdiſcher Brautleute nach dem ältern Herkommen noch gefordert wird, ſo wird mit Genehmigung Sr. Kaiſerl. Königl. Hoheit des Erzherzogs Großherzogs hiermit erklärt, daß die ſo eben bemerkten Arten des Judenleibzolls auch in der Verordnung vom 30. Decemb. 1806 begriffen ſind, und

Digitized by Google

daher in Zukunft weder von den landesherrlichen Beamten, noch von den Patrimonial-Aemtern mehr erhoben werden ſollen.

Würzburg am 24ten July 1809.

Großherzogliche Landesdirection.

Klinger.

E. A. Haus.

Lommel.

(Die Taggelder für die zum Unterricht hieher kommenden Hebammen, und den Preis der nothwendigſten Geburtshülfe-Geräthſchaften betr.)

Im Namen
Sr. Kaiſerl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

In den mit dem Großherzogthume neu vereinigten, vormals ritterſchaftlichen und andern Ortſchaften ſind Anſtände erregt worden, wie viel einer zum Unterricht in der Geburtshülfe hieher geſchickten Hebamme täglich für ihre Wohnung und Verpflegung während ihrer dießfallſigen Abweſenheit vom Hauſe von der Gemeinde zu zahlen ſeye?

Zur Hebung dieſer Anſtände wird verordnet, daß der zu unterrichtenden Hebamme hiefür täglich 45 kr. ſo lange ſie deßhalb vom Hauſe abweſend ſeyn muß, zu zahlen ſeyen, ſo wie von den vormals ſchon Würzburgiſchen Gemeinden auch das nämliche bezahlt wird.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß der in der Verordnung vom 22ten März v. J. beſtimmte Preis zu 9 fl. 30 kr. für die nothwendigen Geräthſchaften der Geburtshülfe jezt auf 8 fl. 39 kr. herabgeſezt, und daß ſolche wie zeither bey dem Lehrer der Geburtshülfe, Medicinalrath Elias von Siebold zu haben ſeyen; wornach dann in den Gemeinds-Rechnungen keine höheren Ausgaben hiefür mehr Platz haben können.

Würzburg den 26ten July 1809.

Großherzogliche Landesdirection.

Werneck.

Klinger.

Sartorius.

Anſtellungen und Beförderungen.

Se. K. K. Hoheit der Erzherzog Großherzog haben unterm

12ten d. M. den bisherigen Pfarrer zu Biebelrieth Caspar Leymeiſter, als Pfarrer zu Eibelſtadt, und den Valentin Then zum Forſtgeometer,

dann unterm

25ten d. M. den bisherigen Land-Commiſſär von Neuſtadt Alban Deiſſenberger zum Hofgerichts-Rathe allergnädigſt zu ernennen geruht.

Würzburg den 28. July 1809.

Digitized by Google

Großherzoglich Würzburgiſches

Regierungsblatt.

XVtes Stück. Samſtag den 9ten September 1809.

Höchſtlandesherrliche

Verordnung.

(Die allgemeine Weinleſe- und Zehentordnung betr.)

Wir Ferdinand,
von Gottes Gnaden kaiſerlicher Prinz von Oeſterreich, königlicher Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oeſterreich, Großherzog zu Würzburg, und in Franken Herzog ꝛc. ꝛc.

Eine allgemeine, das Wohl der Zehentpflichtigen nicht minder, als jenes der Zehentberechtigten, berückſichtigende Verordnung über die Weinleſe und die Erhebung des Weinzehents iſt ein Bedürfniß der vaterländiſchen Geſetzgebung. Eine ſolche Verordnung ſoll die Veredlung, Reinhaltung, gute und bequeme Einbringung des Moſtes — als eines der Haupterzeugniſſe Unſers Großherzogthums — und überhaupt die möglichſte Sicherung des wirklich erzielten Ertrags der Weinberge zum Zwecke haben, zugleich aber die wohlerworbenen Befugniſſe der Zehentberechtigten vor Beeinträchtigung ſchützen, endlich den Landes- Juſtiz- und Polizeyſtellen ihren Wirkungskreis bey dem Vollzuge derſelben genau vorzeichnen.

Wir verordnen und befehlen daher:

§. 1.

Alle Jahre ſoll der Anfang des Herbſtes von der Polizey beſtimmt, und öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 2.

In Unſrer Reſidenzſtadt wird Unſre Landesdirektion auf ein gemeinſchaftliches Gutachten der Polizeydirektion, des Verwaltungsraths und des Stadtrentamts den Herbſtanfang beſtimmen.

§. 3.

Auf dem Lande ſollen die Vorſtände der Städte und Gemeinden unter Beyziehung zweyer Gutsbeſitzer aus der Mitte der Bürger oder Ortsnachbarn ein Gutachten über den Herbſtanfang an Unſre Landgerichte erſtatten, welche ſodann im Einverſtändniſſe mit Unſern Rentämtern den Herbſtanfang beſtimmen werden. Sollten Unſre Landrichter und Rentbeamten ſich nicht vereinigen können, ſollen dieſelben die Entſcheidung Unſrer Landesdirektion einholen.

§. 4.

In den adeligen Gerichtsbezirken beſtimmen die adeligen Gutsbeſitzer, oder, in deren Abweſenheit, ihre Patrimonialbeamten, nach ein-

Digitized by Google

gezogenen Gutachten der Ortsvorſtände und zweyer Gutsbeſitzer aus den Gemeinden den Herbſtanfang. Nur in ſolchen Markungen, wo Uns oder milden Stiftungen, oder ſonſt einem Drittern, das Zehentrecht ganz, oder zum Theil zuſtehen möchte, ſind dieſelben an die Einwilligung Unſerer Rentbeamten, oder der Verwalter der hierbey intereſſirten milden Stiftungen und anderer Zehentberechtigten gebunden, und kann eine Vereinigung unter denſelben nicht erzielt werden, ſo ſind ſie die Entſcheidung Unſerer Landesdirektion einzuholen ſchuldig.

§. 5.

In Condominatorten wird unter gleichmäßiger Vernehmung der Ortsvorſtände und zweyer Gutsbeſitzer aus der Mitte der Gemeinden der Herbſtanfang von demjenigen beſtimmt, welchem die Verwaltung der Polizey nach Unſerer Verordnung vom 9ten Junius 1807 zuſteht. Sind aber noch andre Zehentberechtigte vorhanden, ſoll er ſich vorerſt mit denſelben vereinigen, oder, wenn eine Vereinigung nicht ſtatt haben ſollte, an Unſere Landesdirektion berichten.

§. 6.

Um bey der Weinleſe und Moſtauszehentung eine für die Eigenthümer ſowohl, als die Zehentberechtigten, gleich erſprießliche Ordnung einzuführen, ſollen die Markungen in einzelne Diſtrikte oder ſogenannte Lauben abgetheilt werden. Nur jene, in welchen der Weinbau ganz unbedeutend iſt, ſind dieſer Eintheilung nicht unterworfen.

§. 7.

Dieſe Diſtrikte ſollen, ſo viel möglich, durch natürliche Grenzen, z. B. Gräben, Wege u. dgl. von einander unterſchieden werden.

§. 8.

Die Eintheilung der Lauben wird von den Landgerichten und adeligen Gutsbeſitzern, oder, in deren Abweſenheit, von ihren Patrimonialbeamten unter den nämlichen Bedingungen, unter welchen der Herbſtanfang von denſelben beſtimmt wird, ein für allemal verfügt.

§. 9.

Die Reihenfolge der Lauben, und die Dauer der Weinleſe für jede Markung wird nach der jährlichen Fruchtbarkeit, der Beſchaffenheit der Witterung, und andern zufälligen Umſtänden, unter Beywirkung jener Autoritäten, welche bey dem Herbſtanfange ihr Gutachten zu erſtatten, und ihre Einwilligung zu ertheilen haben, von den Polizeybehörden alle Jahre beſtimmt, und öffentlich bekannt gemacht. Was insbeſondere die Dauer der Weinleſe in jeder Laube betrifft, ſo wollen Wir, daß ſolche in ſo viel Zeit beſtehen ſolle, als für den Gutsbeſitzer von mittelmäßigem Wohlſtande zur bequemern Vollendung ſeiner Leſe erforderlich iſt.

§. 10.

Nach der beſtimmten Laubenordnung ſind alle Weinbergsbeſitzer, ſie mögen zehentpflichtig, oder zehentfrey ſeyn, ſich zu richten ſchuldig.

§. 11.

Wer vor Eröffnung der Laube zu leſen anfängt, ſoll nicht nur eine Strafe von zehn Gulden rheiniſch entrichten, ſondern auch den benachbarten Weinbergsbeſitzern allen Schaden erſetzen, welchen er durch ſeine eigenmächtige und voreilige Leſe veranlaßt hat.

§. 12.

Den zehentfreyen Gutsbeſitzern iſt von der §. 10. ausgeſprochenen Regel nur dann eine Ausnahme zu bewilligen, wenn durch die Eröffnung ihrer Weinberge kein Schaden für die Nachbarn zu beſorgen iſt. Auf keinen Fall ſoll aber die Vorleſe früher, als einen oder höchſtens zwey Tage vor Eröffnung der Laube geſtattet werden.

Digitized by Google

Endlich ſoll der Vorleſende ſich mit einer ſchriftlichen Erlaubniß der Polizeybehörde verſichern.

§. 13.

An die Dauer der Weinleſe ſind nur die zehentpflichtigen Weinbergsbeſitzer gebunden; dem zehentfreyen bleibt es nachzuleſen unbenommen. Der zehentpflichtige Weinbergsbeſitzer aber, welcher in der beſtimmten Zeit ſeine Leſe nicht vollendet, iſt ſchuldig, den Zehentknecht auf ſeine Koſten herbey rufen, und die Zehentbeere in die nächſte Laube, oder in die herrſchaftliche Kelter, gleichmäßig auf ſeine Koſten, verſchaffen zu laſſen. Sollte ein Verdacht einer Gefährde vorhanden ſeyn, ſo ſind die Zehentaufſeher befugt, auf Koſten des Weinbergsbeſitzers einen Zehentknecht an deſſelben Weinberg bis zur Vollendung der Leſe zu ſtellen.

§. 14.

Die Zehentaufſeher ſollen die Zehentknechte genau über die Zahl und Eigenthümer der zehentfreyen Weinberge unterrichten, damit weder den Befreyten ungerechte Zumuthungen gemacht werden, noch Zehentpflichtige ſich ihrer Pflicht unter dem Vorwande der Zehentfreyheit zu entziehen vermögen.

§. 15.

Da über die Frage, ob ein Weinberg zehentfrey ſey, oder nicht, der Regel nach nur alsdann ein Zweifel entſtehen kann, wenn eine zeitliche Zehentbefreyung eines Weinbergs behauptet werden will; ſo verfügen Wir zur Beſeitigung aller künftigen Zweifel, daß neugeſetzte Weinberge ſieben Jahre lang, von der Zeit der neuen Setzung an gerechnet, zehentfrey belaſſen werden ſollen.

Dieſe Zehentfreyheit ſoll jedoch den Weinbergen, in denen nur einzelne Stöcke ausgebeſſert werden, nicht zugeſtanden werden. Um zum Genuſſe derſelben zu gelangen, muß bey einem unter einem Morgen betragenden Weinberge deſſelben Hälfte, und bey einem Weinberge, der einen Morgen und darüber enthält, wenigſtens ein halber Morgen ganz gewendet, und neu geſetzt werden. Nicht minder ſoll der Beſitzer eines ſolchen Weinbergs bey dem Zehentherrn oder deſſelben Rentbeamten, Verwaltern, Bergmeiſtern oder Aufſehern von ſeiner neuen Anlage gleich bey dem erſten Beginnen die Anzeige machen, und nach vorgängiger, auf deſſelben Koſten vorzunehmender Beſichtigung gegen 15 Kr. Expeditionsgebühren einen Freyſchein gewärtigen, welcher den Namen deſſelben, die Größe und Lage des Grundſtückes, die Veranlaſſung der Befreyung, die Dauer derſelben, und den beſtimmten freyzulaſſenden Theil des Grundſtückes enthalten, jährlich bey der Leſe dem Bergmeiſter vorgezeigt, von demſelben unter Bemerkung des Jahres und Tages präſentirt, endlich nach verfloſſener Befreyungszeit zurückgegeben werden ſolle. Wer dieſe Anzeige zur obbeſagten Zeit unterläßt, verliert ſeine Anſprüche auf Zehentbefreyung, und wer ſeinen Freyſchein nach Ablauf der Befreyungszeit nicht zurück giebt, ſoll um einen Reichsthaler geſtraft werden. Wer endlich in den letzten ſieben Jahren einen Weinberg neu angelegt hat, ſoll binnen 4 Wochen, von der Verkündigung dieſer Verordnung an gerechnet, bey Vermeidung des Verluſtes ſeiner Anſprüche auf die noch guthabende Zeit um einen Freyſchein nachſuchen.

§. 16.

Bey der Weinleſe ſoll ſich niemand anderer, als geaichter Weinbutten, deren Gehalt zwey und zwey Achtels-Eimer nicht überſteigen darf, bedienen. Von einer zwey und zwey Achtelseimer enthaltenden Weinbutte ſoll ein Fünftelseimer Zehent genommen werden. Nach dieſer Vorſchrift ſind demnach auch die Zehentkübel abzuaichen.

Digitized by Google

Die Weinbutten, welche zwey und zwey Achtels-Eimer enthalten, können mit Unterabtheilungen verſehen, oder auch geringere nach Unterabtheilungen als auf die Hälfte, ein Viertheil u. dgl. geaichte Geſchirre gebraucht werden. Die Kübel der Zehentknechte ſollen gleichmäßig mit ſolchen Unterabtheilungen verſehen werden.

§. 17.

Da uns jedoch die Anzeige gemacht worden iſt, daß die Geſchirre der meiſten Weinbergsbeſitzer nicht nach dieſer, obgleich durch die Verordnung vom 16ten September 1776 gebothenen Aiche verfertigt ſeyen; ſo verordnen und befehlen Wir zwar, daß von jezt an die Weinbutten bey Strafe eines Reichsthalers nebſt Confiskation nicht anders, als auf 2⅝ Eimer Würzburgiſcher Aiche ganz, oder nach Unterabtheilungen, von den Weißküfnern in der Reſidenzſtadt und auf dem Lande gefertigt werden ſollen. Bis zum Herbſte 1812 wollen Wir jedoch geſtatten, daß auch die bisherigen, nicht ordnungsmäßig gefertigten Weinbutten zur Weinleſe gebraucht werden. Der Gehalt derſelben ſoll aber durch geſchworne Aicher unter der Leitung der Lokalpolizeybehörden genau beſtimmt, und in einem aufzudrückenden Stampfe bemerkt werden. Von jenen Weinbutten, welche weniger als 2⅝ Eimer, jedoch nicht unter 2 Eimer enthalten, wird dem ungeachtet ⅛ Eimer, von ſolchen aber, welche mehr als 2⅝ Eimer enthalten, ſoll nebſt ⅛ Eimer auch von dem Ueberſchuſſe der Zehent ſtreng genommen werden.

§. 18.

Wer ſich bis zum Herbſte des Jahres 1812 ungeſtampfter Gefäße bedient, oder vom Herbſte 1812 an andere, als nach Maßgabe des §. 16. gefertigte Weinbutten gebraucht, ſoll um 5 Gulden geſtraft, und im Erforderniſsfalle angehalten werden, ſeine Beere oder Trauben auf ſeine Koſten umaichen zu laſſen. Wer endlich die Aiche oder den Stampf verfälſcht, ſoll in peinliche Unterſuchung genommen, und nach den beſtehenden Geſetzen beſtraft werden.

§. 19.

Die in den Weinbutten geſammelten Trauben ſollen da, wo die Moſtung hergebracht iſt, bey Vermeidung der Nachmoſtung, vollſtändig gemoſtet werden, ehe zur Auszehentung geſchritten wird. Wo aber wegen Mangels an Fuhrweſen, oder wegen der ſteilen Berge, auf welchen die Weinſtöcke gepflanzt ſind, die Trauben ungemoſtet hinweggeſchafft zu werden pflegen, wollen Wir es zwar bey dieſem Herkommen belaſſen, befehlen jedoch, daß, wer die Trauben auf dem Boden des Geſchirrs einſtampft, und die ungemoſteten Trauben betrügeriſcher Weiſe darüber aufhäuft, in eine Strafe von zehn Gulden, und im Wiederbetretungsfalle in die doppelte Strafe verurtheilt werden, und ſich die vollſtändige Moſtung ſeiner Trauben durch den Zehentknecht gefallen laſſen ſolle.

§. 20.

Aus gerechter Achtung gegen die an verſchiedenen Orten hergebrachten, oder vertragsmäßig feſtgeſetzten Normen, und bey Unſrer — nur Ordnung und Beſeitigung aller Verkürzungen, keineswegs aber die Auflegung neuer Laſten bezielenden Abſicht, belaſſen Wir es rückſichtlich des Orts, wo ausgezehentet werden ſoll, bey dem örtlichen Herkommen. Iſt demnach bisher am Faſſe, an den Weinbergen, an den Thoren und beſtimmten Dorfseingängen, oder den Zehentkufen ausgezehentet worden, ſo ſoll die Auszehentung an dieſen Orten auch in Zukunft vorgenommen werden.

§. 21.

In Orten, wo die Erhebung des Zehents an den Weinbergen hergebracht iſt, ſollen aber die zur Sammlung des Herbſtes beſtimmten Weinbutten an dem gemeinen Fuhrwege aufgeſtellt, und keine Beeren oder Trauben verheimlicht werden.

Digitized by Google

§. 22.

Der Ertrag ſoll nicht eher, als nach gänzlich abgeleſenem Weinberge und entrichtetem Zehent, oder wenigſtens nicht ohne vorgängige Anzeige bey dem Zehenter und von demſelben geſchehene Aufnahme deſſen, was einſtweilen abgeführt werden ſoll, hinweggeſchaft werden.

§. 23.

Der Zehent ſoll von dem Ertrage der einzelnen zehentbaren Weinberge erhoben werden. Das Ueberſchreiben des ſchuldigen Zehents von einem Weinberge zum andern, und von einer Laube oder einer Markung zur andern, ſoll nicht geſtattet werden.

§. 24.

Wer eine der §. §. 21. 22. und 23. gegebenen Vorſchriften unbefolgt läßt, ſoll das erſtemal in eine Strafe von zehn Gulden — im Wiederbetretungsfalle in das Doppelte verurtheilt werden.

§. 25.

Iſt die Auszehentung an den Thoren, oder an beſtimmten Dorfseingängen hergebracht, ſoll niemand, bey Vermeidung einer gleichen Strafe von 10 fl., und im Wiederbetretungsfalle, der doppelten Strafe, Beere oder Trauben ohne Entrichtung des ſchuldigen Zehents einſchwärzen.

§. 26.

Auswärtige Weinbergsbeſitzer auf ſolchen Markungen, wo die Auszehentung an den Thoren, oder beſtimmten Dorfseingängen hergebracht iſt, ſollen bei Vermeidung derſelben Strafe den Ertrag nicht eher abführen, als der Zehent an den Weinbergen zur Verſchaffung an die Herbſtkufe von den Zehentern übernommen worden iſt. Die Koſten dieſer außergewöhnlichen Auszehentung haben die auswärtigen Weinbergsbeſitzer zu tragen, wenn ſie nich vorziehen ſollten, ihre Beere oder Trauben an den gewöhnlichen Auszehentungsort zu führen.

§. 27.

Wenn Streitigkeiten über die Anwendung der Weinleſe- und Zehentordnung zwiſchen den Zehentpflichtigen und Zehentern entſtehen, ſind dieſelben von dem herbeizurufenden Bergmeiſter oder Zehentinſpektor nach Verordnung zu ſchlichten. Der Ausſpruch deſſelben ſoll zwar, weil Angelegenheiten dieſer Art keinen Verzug leiden, proviſoriſch befolgt werden. Es bleibt jedoch dem Zehentpflichtigen, welcher ſich beſchwert zu ſeyn erachtet, unbenommen, bei der Lokal-Polizeybehörde ſeine Klage anzubringen; worauf dieſe nach ſummariſcher Vernehmung des Bergmeiſters oder Zehentinſpektors ein Erkenntniß erläßt. Wer von beiden Theilen ſich bei dieſem Erkenntniße zu beruhigen nicht gedenkt, ergreift bei Verluſt ſeines Berufungsrechts binnen 14 Tagen den Rekurs an Unſre Landesdirektion, welche nach abgeforderten Akten ohne weitern Schriftenwechſel die fragliche Angelegenheit in letzter Inſtanz erledigt.

§. 28.

Die Strafen, welche die gegenwärtige Verordnung ausſpricht, werden auf die Anzeige des Bergmeiſters oder Zehentaufſehers, nach vorgängiger ſummariſcher Vernehmung der Angeſchuldigten, von der kompetenten Polizey-Behörde erkannt und vollzogen. Dieſe Strafen fließen in die Kaſſe desjenigen, welchem die Befugniß der Polizeygewalt zuſteht.

§. 29.

Wer ſich durch das Straferkenntniß einer Polizeybehörde beſchwert zu ſeyn erachtet, ſoll ſeine Beſchwerden binnen 14 Tagen, bei Verluſt ſeines

Digitized by Google

Berufungsrechts, bei Unſerer Landesdirektion anbringen, welche hierüber nach Einſicht der Akten ohne weitern Schriftenwechſel in lezter Inſtanz erkennen wird.

§. 30.

Gegen dieſe Unſre landesherrliche Verordnung, oder eine einzelne Verfügung derſelben, darf weder ein Beſitzſtand, weder ein vorderes rechtskräftiges Urtheil, Privilegium, Vertrag, noch ſonſt ein Titel des Privatrechts angeführt werden. Gutsbeſitzer oder Gemeinden, welche aus den eben angeführten Titeln auf eine Ausnahme von irgend einer Verfügung dieſes Geſetzes gerichtlich antragen, ſollen daher ohne Weiters abgewieſen werden.

§. 31.

Dieß gilt auch von ſolchen Gutsbeſitzern und Gemeinden, die ihre bisher gehabte Freyheit von einer Laub- und Weinzehentordnung vermittelſt eines onerösen Titels erworben und beſeſſen haben wollen. Es bleibt jedoch ſolchen Gutsbeſitzern und Gemeinden unbenommen, ihre vermeintlichen Anſprüche auf Entſchädigung bey der kompetenten Gerichtsbehörde gegen jedermann auszutragen.

§. 32.

In den Vollzug der Weinleſe- und Zehentordnung, welchen Wir Unſern Polizeybehörden ſelbſt bey entſtehenden Streitigkeiten über die Anwendung des Geſetzes und bey Erkennung der verwirkten Strafen überlaſſen haben, (§§. 27. 28. 29.) ſollen ſich Unſere Juſtizſtellen nicht miſchen.

§. 33.

Wenn aber durch willkührliche Anordnungen und Maßnehmungen, das heißt: ſolche, welche weder in der gegenwärtigen Verordnung gegründet ſind, noch aus der Natur der Sache hervorgehen, einzelne Gutsbeſitzer oder Gemeinden in den ihnen rechtlich gebührenden Herbſtertrag gefährdet, wohl erworbene mit und neben der Weinleſe- und Zehentordnung wohl beſtehende Rechte gekränkt, die Gerechtſame des Aerars, oder einzelner Zehentbeſitzer über das rechtliche Maß oder die rechtliche Qualität ausgedehnt, der Beſitz oder das Recht der Zehentfreyheit nicht reſpektirt werden; ſo bleibt es Unſern getreuen Unterthanen auf den Fall, daß ihre Beſchwerden von Unſerer Landesdirektion nicht augenblicklich gehoben werden, unbenommen, die richterliche Hülfe anzurufen, welche von Unſern Juſtizſtellen, in ſo weit die angebrachten beſondern Beſchwerden und Streitigkeiten reichen, ſchnell und unpartheyiſch ertheilt werden ſolle.

Dieſe allgemeine Weinleſe- und Zehentordnung ſoll in gewöhnlicher Art verkündet werden.

Gegeben Werneck den 21ten Auguſt 1809.

Ferdinand.

(L. S.)

Bey Erledigung der Stelle eines dirigirenden Staats-Miniſters
J. M. v. Seuffert.

Auf großherz. allerhöchſten Befehl
F. L. v. Hartmann.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

(Die wechſelſeitige Auslieferung der Militär-Conſcribirten zwiſchen Baiern und Würzburg betr.)

Im Namen
Sr. Kaiſerl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Zwiſchen der Krone Baiern und dem Großherzogthume Würzburg iſt die Uebereinkunft getroffen worden, daß zur Beförderung des Militair-Conſcriptions-Weſens jene königlich baieriſche Unterthanen aus dem Pegnitz- Naab- Rezat- Altmühl- Oberdonau- und Mainkreiſe, und die großherzogl. würzburgiſchen Unterthanen, welche ſich ſeit Kurzem in das gegenſeitige Gebiet begeben haben, oder noch dorthin ſich begeben, und einen Aufenthalt ſuchen, um ſich der Militairpflicht zu entziehen, ſogleich, wenn ſie ſich über ihre Befreyung von derſelben nicht hinlänglich ausweiſen können, von den Orts- und Amts-Vorſtänden angehalten, und der nächſten gegenſeitigen Amtsbehörde zur Uebernahme angezeigt; — diejenige Unterthanen aber, welche ſchon länger in dem gegenſeitigen Gebiete ſich aufhalten, und von der Conſcription entweder ſchon geſetzlich frey, oder für jetzt noch gar nicht zu derſelben gerufen ſind, nur nach gegenſeitiger amtlicher Requiſition angehalten, und ausgeliefert werden ſollen.

Hiernach haben ſich ſämmtliche Amts- und Orts-Vorſtände genaueſt zu bemeſſen, und von Amtswegen bey ſchon längerem Aufenthalte k. baieriſcher Unterthanen aus den erwähnten Kreiſen auf dieſſeitigem Gebiete — aber nur auf vorausgegangene Requiſition die Militärpflichtige zu arretiren und auszuliefern; ſo wie ein Gleiches von den k. baieriſchen Behörden aus jenen Kreiſen zu gewärtigen.

Zur Erreichung dieſes Zweckes iſt auf alle Fremde, die unter dem Vorwande, ſich einige Zeit bey Anverwandten aufzuhalten, oder als Knechte, Bediente und Handwerksburſche Dienſte zu ſuchen, in dieſſeitige Lande kommen, ein genaues Augenmerk zu halten, und ſie ſind alsbald zur Legitimation: ob ſie von ihren Amtsbehörden hierzu Erlaubniß haben, aufzufordern.

Zugleich ſind die Unterthanen zu warnen, um ſich keine Ahndungen und Koſten bey einer allenfallſigen Entweichung in die benannten k. baieriſchen Kreiſe zuzuziehen.

Würzburg am 28. Auguſt 1809.

Großherzogliche Landesdirection,

Frhr. v. Würzburg.

Klinger.

Colſon.

Digitized by Google

(Das Examen der Forſtkandidaten betr.)

Im Namen
Sr. Kaiſerl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem zur Prüfung der inländiſchen Forſtkandidaten ein abermaliger Concurs auf den 22. und 23. Sept. l. J. anberaumt worden iſt, ſo wird ſolches andurch Denjenigen, welche bey dem Forſtfache angeſtellt zu werden wünſchen, und noch nicht geprüft, oder in der letzten Prüfung nicht beſtanden ſind, und ſich getrauen ein beſſeres Examen zu beſtehen, zu dem Ende bekannt gemacht, damit ſie ſich zur feſtgeſetzten Zeit bey der Regiſtratur der großherzogl. Landesdirektion dahier melden können. Uebrigens wird hiebey noch bemerkt, daß diejenigen Forſtkandidaten, welche ſich nicht ſchon früherhin, bey großherzogl. Landesdirektion über ihre beſitzende Jagdkenntniſſe durch ein Oberſtjägermeiſteramtliches Atteſt ausgewieſen haben, oder annoch ausweiſen können, verbunden ſind, noch vor der anberaumten Forſtprüfung ein ſolches beyzubringen.

Würzburg den 6ten Sept. 1809.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Werneck, Vice-Präſident.

Sündermahler.

Nickels.

(Die Erledigung der Schulſtelle zu Haard Landgerichts Münnerſtadt betr.)

Durch die Verſetzung des Lehrers Geis zu Haard Landgerichts Münnerſtadt iſt die Schulſtelle daſelbſt erledigt worden.

Würzburg am 12. Aug. 1809.

(Die Erledigung der lateiniſchen Rektorſtelle zu Volkach betreffend.)

Die Stelle des lateiniſchen Rektors in Volkach iſt in Erledigung gekommen.

Würzburg am 12. Aug. 1809.

(Die Erledigung der Schulſtelle zu Dettelbach betr.)

Durch den Todesfall des Mädchenlehrers Rizler zu Dettelbach iſt die daſige Stelle in Erledigung gekommen.

Würzburg am 12. Aug. 1809.

(Die Erledigung der Schulſtelle zu Abersfeld Landgerichts Mainberg betreffend.)

Durch den Todesfall des Lehrers zu Abersfeld Landgerichts Mainberg, iſt die daſige Schulſtelle erledigt worden.

Würzburg am 28. Auguſt 1809.

Digitized by Google

Großherzoglich Würzburgiſches

Regierungsblatt.

XVItes Stück. Montag den 18ten September 1809.

Höchſtlandesherrliche

Verordnung.

(Das Verzeichniß aller Medizinalperſonen betr.)

Im Namen
Sr. Kaiſerl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Um die genaueſte Kenntniß von dem ganzen Perſonale zu haben, welchem die Geſundheit des Volkes anvertraut iſt, haben ſämmtliche Landes-Diſtrikts- und Stadt-Phyſici des Großherzogthums bis Ende Septembers eine Beſchreibung des Medizinalperſonals nach den anliegenden 5 Tabellen, von welchen jede auf einen beſondern Bogen zu ſchreiben iſt, anher einzuſchicken, ein Duplikat dieſer Tabellen aber bey dem Phyſikat aufzubewahren, die ſich ergebenden Veränderungen jedesmal darin zu bemerken, und in den nächſten 14 Tagen nach der Veränderung ſolche anher zu berichten, um auch dahier dieſe Verzeichniſſe in einem ſtets richtigen Stande erhalten zu können.

Auch müſſen dieſe bey dem Phyſikate aufbewahrten Tabellen dem nachkommenden Diſtrikts- oder Stadtphyſikus überliefert werden, damit dieſer ſogleich die ſchuldige Aufmerkſamkeit auf das fragliche Perſonale richten könne.

Damit aber die Diſtrikts- und Stadt-Phyſici dieſe Auflage jezt und für die Zukunft erſchöpfen können, ſo werden ſämtliche praktiſchen Aerzte und Wundärzte, Apotheker, Hebammen und Thierärzte für jezt und in die Zukunft angewieſen, die nach den anliegenden Tabellen erforderlichen Aufklärungen denſelben alsbald zu ertheilen, ſo wie die Diſtrikts-Commiſſariate und ſtädtiſchen Polizey-Direktionen dieſelben zur Erreichung dieſes Zweckes zu unterſtützen haben.

Das hierin ſich ſäumig zeigende Perſonale iſt in dem Phyſikats-Berichte beſonders zu bemerken.

Würzburg den 4ten Sept. 1809.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Werneck, Vice-Präſident.

Klinger.

Sartorius.

Tabellariſches Verzeichniß

der praktiſchen Aerzte in dem Landes- und Phyſikats-Diſtrikte N.

Wohnort des Arztes	Deſſen Name	und Alter	Wo, und ſeit wann er praktizirt habe?	Wo er gradirt worden?	Ob er eine Prüfung dahier erſtanden habe und wann?	Anmerkung.

Digitized by Google

Tabellariſche
der Wundärzte in dem Land

Wohnort des Wundarztes	Deſſen Name	und Alter	Wann und wo er geprüft worden?	Ob und wann er die Erlaubniß zur Ausübung erhalten?	Wo — und ſeit wann er praktizirt habe?	Ob — und wa er als Spit Cent-Chirurg oder Todten ſchauer angeſt worden?

Tabellariſche
der Apotheker in dem Land

Wohnort des Apothekers	Deſſen Name	Ob er einen Proviſor, Gehülfen od. Lehrling habe?	Proviſor				Ge	
			deſſelben		ob und wo er geprüft worden?	wie lange er dieſe Stelle vertrete?	deſſelben	
			Name	Geburtsort			Name	Geburtso

Tabellariſches Verzeichniß
der Hebammen in dem Landes- und Phyſikats-Diſtrikte N.

Wohnort der Hebamme	derſelben Name	und Alter	Wann und wo ſie unterrichtet worden?	Wie lange ſie dieſen Dienſt leiſte?	Dienſtgehalt mit den dazu gehörigen Vortheilen	Welche Orte ſie mit verſehe? NB. wobei zugleich die Höfe, Mühlen ꝛc. genau anzugeben ſind, welche in ihren Geſchäftskreis gehören	Anmerkungen.

Anmerkung. Wenn noch Ortſchaften ſeyn ſollten, welche noch gar keine Hebammen hätten, ſo ſind dieſe am Ende der Tabelle mit ihrer Seelenzahl zu benennen, und iſt vorzuſchlagen, welche kleinere, nahe gelegene Orte eine Hebamme zuſammen erhalten können.

Digitized by Google

Verzeichniß

und Phyſikats-Bezirke

…r auch Geburtshelfer ſey?		Welches Gewerbe er mit der Wundarzney treibe, z. B. Raſiren, Wirthſchaft ꝛc.?	Ob, und wann er die Erlaubniß zur Schutzpocken-Einimpfung erhalten habe?	Anmerkungen.
…er dießfalls Gehalt?	und wo er dieſe Wiſſenſchaft erlernt habe?			

Verzeichniß

und Phyſikats-Diſtrikte

…e		Lehrling				Wann die Apotheke das letztemal viſitirt worden?	Anmerkungen.
…er …richt …lten?	Wie lange er ſchon in Condition ſey?	deſſelben			Welche Vorkenntniſſe er habe?		
		Name	Geburtsort	Alter			

Tabellariſches Verzeichniß

der Thierärzte des Landes- und Phyſikats-Diſtrikts N.

Wohnort des Thierarztes	deſſen Name	und Alter	Wann, und wo er unterrichtet worden?	Ob er die Erlaubniß zur Ausübung erhalten, und wann?	Zeit der Praxis	Dienſtgehalt und dießfällige Vortheile	Anmerkungen

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

(Den Anfang des Unterrichts in der Hebammenkunſt an der hieſigen Schule betr.)

Im Namen
Sr. Kaiſerl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Gemäß allerhöchſter Verordnung wird den 25ten September der 2te Lehrkurs der Hebammenkunſt für dieſes Jahr an der großherzogl. Hebammenſchule in Verbindung mit dem praktiſchen Unterrichte in der Entbindungs-Anſtalt ſeinen Anfang nehmen. Die großherzogl. Landrichter und Patrimonialbeamten erhalten demnach die Weiſung, die zu unterrichtenden Individuen von nachſtehenden Ortſchaften, wenigſtens zwey Tage vor dem Unterrichte mit den nöthigen Atteſten zu ihrer Legitimation an den aufgeſtellten Stadt- und Landhebammenlehrer, Medizinalrath und Profeſſor Elias von Siebold zu ſenden, und für Beſtreitung der Unterrichtskoſten nach der jüngſten dießfallſigen allerhöchſten Verordnung die geeignete Verfügung zu treffen;

vom Landgerichte Fladungen aus Rüdenſchwinden;
vom Landgerichte Homburg a. M. aus Holzkirchen;
vom Landgerichte Kiſſingen aus Stralsbach;
vom Landgerichte Röttingen aus Buch;
vom Landgerichte Würzburg rechts d. M. aus Theilheim und Kürnach;
vom Landgerichte Dettelbach aus Proſelsheim und Oberbleichfeld;
vom Landgerichte Euerdorf aus Oberthulba;
vom Landgerichte Mainberg aus Heydenfeld und Hirſchfeld;
vom Landgerichte Haßfurt aus Augsfeld;
vom Landgerichte Mellerichſtadt aus Sondheim;
von den großherzoglichen Patrimonial-Gerichten aus Gaibach, Rimbach, Rothhauſen, Bahra, Rappershauſen, Memmelsdorf, Eckartshauſen mit Allertshauſen und Kreisdorf, Altenſtein mit Pfaffendorf und Rabelsdorf, Schwebheim, Rottenbauer, Geroldshauſen, Darſtadt, Bonnland, Irmelshauſen, Weimarſchmieden u. Remlingen.

Würzburg den 6 Sept. 1809.

Großherzogliche Landesdirection.

Frhr. v. Werneck, Vicepräſident.

Klinger.

Schnetter.

(Die Erledigung der Pfarrey zu Eſtenfeld betr.)

Die Pfarrey zu Eſtenfeld iſt durch die weitere Beförderung des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommen.

Würzburg den 11. Sept. 1809.

Anſtellungen und Beförderungen.

Se. K. K. Hoheit der Erzherzog Großherzog haben unterm

28. Auguſt den Rechtspraktikanten Lorenz Joſeph Straub zum Verwalter des ſtenderiſchen Spitals, Rendanten des Juliusſpitals und Julius-Univerſitäts-Receptorats, und zum Verwalter der Stadtſchreiberey zu Seßlach;

— den bisherigen Garde-Wachtmeiſter und Oberlieutenant Joſeph Kunſt zum wirklichen Hauptmann des großh. Infanterie Regiments;

7. Sept. die bisherigen Gymnaſiums-Profeſſoren Blümm und Schön, zu ordentlichen Profeſſoren an der großh. Univerſität;

— den Privatdozenten Ambros Rau zum außerordentlichen Profeſſor — und die bisherigen außerordentlichen Profeſſoren Sora, Ruland, Heller und Geyer zu ordentlichen Profeſſoren an der gr. Univerſität zu ernennen geruht.

Würzburg den 14. Sept. 1809.

Digitized by Google

Großherzoglich Würzburgiſches

Regierungsblatt.

XVIIItes Stück. Montag den 2ten Oktober 1809.

Weiſungen
an
ſämtliche Land- und Patrimonialgerichte.

(Die Reparatur der feuergefährlichen Stellen auf dem Lande betr.)

Im Namen
Sr. Kaiſerl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Durch die Verordnung vom 2ten Januar 1808 §. 6. iſt eine jährliche Viſitation der ſämtlichen Feuerſtätten auf Koſten der Gemeinden feſtgeſezt worden, worauf die Reparatur der feuergefährlichen Stellen ſogleich vorgenommen und am Ende eines jeden Jahres der Brandaſſekuranz-Kommiſſion ein Verzeichniß der vorgenommenen Reparaturen vorgelegt werden ſoll. Da nach Verlauf des erſten Jahres nur ſehr wenige Berichte hierüber eingekommen ſind, ſo werden ſämtliche noch im Rückſtande befindlichen Land- und Patrimonialgerichte andurch aufgefordert, vorgedachter Verordnung binnen 6 Wochen um ſo mehr Genüge zu leiſten, als nach abermals fruchtlos verſtrichener Friſt auf Koſten der Säumigen eigene Bothen zur Abholung der Berichte abgeſendet werden ſollen.

Würzburg den 22. Sept. 1809.

Großherzogliche Landesdirection.

Frhr. v. Würzburg.

Klinger.

Sartorius.

(Die zur Ungebühr zum Militair-Dienſte eingelieferten Landkapitulanten, insbeſondere den deßfalls zu leiſtenden Betrag der Montours- und andern Koſten betr.)

Im Namen
Sr. Kaiſerl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem ſchon mehrmal der Fall eingetreten iſt, daß Leute, welche theils früher wirklich anſäſſig, unentbehrlich, oder untauglich befunden waren, zur Ungebühr an das Militär abgegeben worden ſind, und es dergleichen Individuen nicht zugemuthet werden kann, ohne Verſchulden den Erſatz der Montours-Koſten, den Beitrag zum Wittwenfonde, dann die Abſchiedstaxe zu entrichten; ſo wird mit allerhöchſter Genehmigung Sr. K. K. Hoheit ꝛc. ſämtlichen Land- und Patrimonialgerichten bekannt gemacht, daß in Zukunft bey Rekruten-Aushebungen auf das genaueſte und gewiſſenhafteſte zu Werke gegangen, ſofort demjenigen, der einen geſetzlichen Befreyungsgrund für ſich hat, bey der Einlieferung an großherzogliche Civil-Cantons-Commiſſion das zu ſeiner Ausweiſung nöthige vorſchriftsmäßige Zeugniß mitgegeben werden ſoll, und dieß um ſo mehr, als bey ſich herauswerfendem entgegengeſetzten Falle lediglich von dem Schuldtragenden die Zahlung der fraglichen Poſten werde verlangt und unnachſichtlich eingetrieben werden. Würzburg den 19. Sept. 1809.

Großherzogl. Militär-Ober-Commiſſion.

Frhr. v. Stetten.

v. Eckart.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

(Die Ausfertigung von Reiſepäſſen von der Polizeydirektion dahier betr.)

Im Namen
Sr. Kaiſerl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Da ſich über die der Polizeydirektion dahier zuſtehende Befugniß zur Ausfertigung von Reiſepäſſen ein Anſtand erhoben hat, ſo wird zur Beſeitigung aller ferneren Irrungen andurch bekannt gemacht, daß die dahieſige Polizeydirektion befugt ſey, nach den hierüber beſtehenden Grundſätzen eigene mit ihrer Unterſchrift und Siegel verſehene Reiſepäſſe auszufertigen.

Würzburg den 22. Sept. 1809.

Großherzogliche Landesdirection.

Frhr. v. Würzburg.

Klinger.

Sartorius.

(Die Erledigung der Schulſtelle zu Löhrieth Landgerichts Neuſtadt betr.)

Durch die anderweite Anſtellung des Lehrers zu Löhrieth Landgerichts Neuſtadt iſt die daſige Schulſtelle in Erledigung gekommen.

Würzburg den 18ten Sept. 1809.

(Die Schutzpocken-Impfung im Großherzogthume Würzburg betr.)

Im Namen
Sr. Kaiſerl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Auf allerhöchſte Entſchließung wird die von der großherzogl. Medizinal-Sektion entworfene Darſtellung des Fortgangs der Schutzpocken-Impfung in dem Großherzogthume Würzburg öffentlich bekannt gemacht, und als Beylage mit dem Regierungsblatte unentgeltlich vertheilt.

Würzburg den 20. Sept. 1809.

Großherzogliche Landesdirection.

Frhr. v. Würzburg.

Klinger.

Schnetter.

Anſtellungen und Beförderungen.

Se. K. K. Hoheit der Erzherzog Großherzog haben unterm

12. Sept. den vormals kön. baier. oberſten Juſtiz-Rath Joſeph Schmitt zum landesherrlichen Fiskal mit dem Titel und Range eines großh. Landes-Directions-Raths und unterm

22. Sept. den bisherigen Reviervorſeher Michael Hauerwaas zu Oberſchleichach zum Revierförſter allda, und

— — den bisherigen Reviervorſeher zu Kirchſchönbach Georg Hoffmann zum Revierförſter zu Prölsdorf allergnädigſt zu ernennen geruht.

Würzburg den 24. Sept. 1809.

Nebſt einer Beylage.

Darſtellung der Fortſchritte der Schutzpockenimpfung im Großherzogthume Würzburg.

Die Fortſchritte der Schutzpocken-Impfung im Großherzogthume Würzburg haben ganz den Maßregeln entſprochen, welche zu dieſem Zwecke angeordnet wurden. Seit dem Jahre 1803 bis zum Ende 1807 ſind 17,210 Kinder geimpft worden, ohne diejenigen in Anſchlag zu bringen, welche in den vorhergehenden Jahren vaccinirt wurden. Im November 1807 wurde eine gänzliche Impfung im Großherzogthume Würzburg verordnet, welche in der erſten Hälfte des Jahres 1808 dergeſtalt beendigt wurde, daß in allen Diſtrikten, nur die inzwiſchen Neugebornen, und einige wenige Kränkliche für die Fortſetzung der Impfung zurück ſind. Vom 1ten Jänner 1808 bis lezten Junius wurden 23,131 Kinder, 11,471 männlichen, 11,660 weiblichen Geſchlechtes geimpft, und 308 wurden von Menſchenblattern befallen, wovon 51 ſtarben.

Seit der Einführung der Schutzpocken-Impfung beobachtete man keine Blattern-Epidemie, welche ſich auf mehrere beyſammen liegende Orte zugleich verbreitet hätte; nur hier und da zeigten ſich die Menſchenblattern in einzelnen Orten, wie im Jahre 1807 im Orte Königshofen, Landgerichts Röttingen, in Zellingen, Landgerichts Karlſtadt, und in Heidingsfeld, Landgerichts Würzburg links des Mains. Die Blattern wurden theils durch Reiſende, theils von den Grenzorten eingebracht; eine ſtrenge Sperre der Häuſer, in welchen ſich Blatternde befanden, und die ſchleunige Impfung der pockenfähigen Jugend hinderte aber ſelbſt in den Orten, wo ſich die Anſteckung gezeigt hatte, die fernere Verbreitung derſelben. Gegen das Ende des Jahres 1807 zeigten ſich die Menſchenblattern faſt in allen auswärtigen Grenzpunkten des Großherzogthums Würzburg, und, um ihre Ausbreitung, auch wo möglich, ſelbſt ihr Eindringen zu verhindern, wurden die bisher gegen einzelne Orte vollzogenen Maßregeln zu einer allgemeinen unterm 21ten November 1807 erlaſſenen Verordnung erhoben, und, ohne den geringſten Zwang, der ganze Zwek erreicht. Die Polizeybehörden, Phyſiker und Pfarrer haben zur allerhöchſten Zufriedenheit gleichthätig zuſammen gewirkt, und nur in etlichen Orten konnte die Blatternanſteckung Platz greifen. Auf dieſe Weiſe wurden den Impfärzten vollſtändige Liſten der pockenfähigen Jugend in die Hände gegeben, die Belehrung von Seite der Impfärzte ſowohl, als von Seite der Polizeybehörden, Pfarrer und Schullehrer, welche vorzüglich durch ihre Gegenwart beym Impfgeſchäfte das Landvolk aufmunterten, ſtimmte den größern Theil dahin, daß die Eltern freywillig ihre Kinder zur Impfung brachten. Um aber auch diejenigen, welche mit dem

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Digitized by Google

beſten Willen die Impfung ihrer Kinder wünſchten, allein wegen Krankheit oder unabwendbarer Hinderniſſe, dieſe noch nicht der Impfung unterwerfen konnten, gegen die Gefahr der zufälligen Anſteckung von den Menſchenblattern zu ſichern, um im Falle des Erſcheinens der Menſchenblattern ihre Ausbreitung zu verhindern, und zugleich durch anderweitige Maßregeln dem Eintritt einer Epidemie vorbeugen zu können, ward es nöthig, jedes Haus, in welchem ſich Spuren der Menſchenblattern zeigten, auf der Stelle zu ſperren, und jeden Umgang aller Bewohner des angeſtekten Hauſes mit den Ortseinwohnern ganz abzuſchneiden. Durch den Vollzug dieſer Maßregel hat ſich nicht nur die ſchützende Eigenſchaft der Schuzpocken, ſondern auch die Hausſperre als zwekmäßiges Mittel belehrend erwieſen, die Verbreitung der Anſteckung zu hemmen. Der erſte und wichtigſte Fall zeigte ſich in den Orten Erlabrunn und Hettſtadt; in dem erſten Orte erſchienen die Blattern, man ſperrte das Haus, die Wache wurde aber mit Gewalt hinweggetrieben, und die anſteckende Krankheit verbreitete ſich nun ſchnell in beiden Orten. In Erlabrunn wurden 48 und in Hettſtadt 35 von den Menſchenblattern befallen. Um die Verbreitung derſelben in andern Orten beſonders bey der Nähe der Reſidenzſtadt zu hindern, wurden beyde Ortſchaften den 24. Hornung mit einem militäriſchen Kordon von 40 Mann Cavallerie und 40 Mann Infanterie ſtrenge geſperrt, ſo, daß Niemand herans gelaſſen wurde. Jeder Ort erhielt ſeinen eigenen Arzt, und einen Civil-Commiſſär, welche ebenfalls der Sperre ſich unterwerfen mußten. Die Civil-Commiſſäre wurden beordert, die Gemeinden von der ergriffenen Maßregel zu belehren, ſelbe zur ſtrengſten Folgeleiſtung zu ermahnen, die Polizey, und in unverſchieblichen Fällen die Juſtiz zu handhaben, für die Darreichung der nothwendigen Lebensbedürfniſſe an dürftige Gemeinds-Nachbarn Sorge zu tragen, und, wenn es überhaupt an Lebensbedürfniſſen fehlen ſollte, ein Verzeichniß der Lebensmittel und Arzneyen, wie auch die etwa nöthigen Berichte oder Schreiben einzeiner Individuen zur beſtimmten Stunde nächſt den angewieſenen Militärpoſten abzulegen, wogegen das Landgericht die verlangten Bedürfniſſe und die nöthigen Weiſungen ebenfalls zur beſtimmten Stunde an derſelben Stelle niederlegte. Nebſtdem ward den Commiſſären aufgetragen, von dem Zuſtande der Orte alle 3 Tage Bericht zu erſtatten, und über alle Vorfälle ein genaues Tagbuch zu führen. Die Aerzte erhielten die Weiſung, ſowohl die an Blattern darnieder liegenden, als alle andern erkrankenden Individuen zu behandeln, alle von Blattern ergriffenen Kinder in einer Tabelle genau zu verzeichnen, mit Angabe der Haus-Nummer, des Namens der Eltern, Geſchlechts, Alter und Dauer der Krankheit alle 3 Tage über den Stand der Krankheit zu berichten, den Kindern, welche noch nicht von Blattern ergriffen waren, die Schuzpocken einzuimpfen, die leztern Blatternkranke, ſo wie ſie in den Zeitpunkt der Wiedergeneſung treten, ſogleich anzuzeigen, und überhaupt mit dem Civil-Commiſſär zur ſtrengen Einhaltung der Sperre thätig mitzuwirken. Als Civil-Commiſſäre wurden ernannt: die Rechtspraktikanten Dorſch und Rotmann, als Aerzte die Doktoren Helferich und Sartorius. Sie kamen alle ihrer Inſtruction genaueſt nach.

Die Sperre des Orts Hettſtadt dauerte bis zum 17. März, wo ſich nur noch in 3 Häuſern Blatternkranke vorfanden, welche allein geſperrt blieben; und die des Orts Erlabrunn wurde den 18. März aufgehoben, wobey nur ein Haus geſperrt blieb. Der Erfolg war, daß ſich in keinem der angrenzenden Ortſchaften Menſchenblattern zeigten; auch war dieſes ernſte Beyſpiel von ſo allgemeinem Einfluß, daß jede Gemeinde dringendſt um baldige Impfung ihrer Kinder bat. Gewiß iſt es alſo dieſer ſchnellen Verbreitung der Schuzpocken-Impfung zuzuſchreiben, daß, während in

den meiſten angrenzenden Orten die Blattern ſich epidemiſch zeigten, z. B. in dem großherzoglich Badiſch-Salmiſchen Orte Gerchsheim, wo bis 36 an den Menſchenblattern ſtarben, in dem dies-ſeitigen Gebiete nur hier und da einige wenige Kinder, welche noch nicht geimpft waren, von Blattern befallen wurden, wie das nachſtehende tabellariſche Verzeichniß ausweißt. — In jedem dieſer Fälle ward die ſtrenge Sperre eingehalten, und ſo gelang es faſt durchgängig, die Blattern abzuhalten, bis auf die Städtchen Dettelbach, Haßfurth, das Patrimonial-Amt Schackau und die Orte Wüſtenbirkach, und Römelsdorf, Diſtrikts Ebern, wo die Blattern zahlreicher um ſich griffen. In den übrigen Orten, in welchen die Blattern ſich zeigten, hemmte einerſeits die Sperre und anderſeits die Vaccination das weitere Verbreiten der Krankheit.

Durch dieſe Thatſachen, welche eine ſorgfältige Aufſicht über das Impfweſen an Handen gegeben, iſt man in den Stand geſezt, folgende Reſultate über die Schutzpocken-Impfung aufzuſtellen:

Binnen 6 Jahren wurden mehr als 40,594 Kinder geimpft, wovon 471 Impfungen nicht hafteten. Wo die Impfung des erſtenmahl nicht anſchlug, wurde ſie zu wiederholten Mahlen verſucht, und von Jenen, bey welchen auch die wiederholte Impfung nicht haftete, war es durchaus im Zweifel, ob ſie nicht ſchon die Menſchenblattern erſtanden hätten.

Bey den vielen Gelegenheiten, bey welchen Menſchenblattern epidemiſch ſich zeigten, hat man keinen einzigen Fall beobachtet, wo ein Kind nach erſtandenen ächten Schutzpocken mit Menſchenblattern befallen worden ſey. Es ereigneten ſich zwar Fälle, wo dieſes angegeben wurde, allein ſie wurden ſorgfältig unterſucht, und bey den meiſten ergab ſich, daß falſche Blattern für Menſchenblattern von den Laien angeſehen worden waren. Solche Fälle haben der guten Sache auch nicht geſchadet, da man ſich angelegen ſeyn ließ, das Publikum durch zweckmäßige Belehrung zu überzeugen. Einige wenige Kinder, welche geimpft waren, wurden zwar mehrere Zeit nachher von den Menſchenblattern ergriffen; allein man hat ſich überzeugt, daß hieraus gar keine einſchränkende Folgerung gegen die ſchützende Eigenſchaft der Schutzpocken gezogen werden könne. Denn aus den Unterſuchungs-Akten hat ſich erwieſen, daß die Kinder zwar geimpft worden waren, daß aber die Impfärzte nicht nachgeſehen hatten, ob die Impfung wirklich angeſchlagen habe oder nicht? oder, ob ächte Schutzpocken erfolgt ſeyen? und die Ausſagen der Eltern haben erhärtet, daß nach der Impfung zwar am 3. Tage Puſteln erſchienen, aber am 5., 6. Tage wieder abgetroknet ſeyen, ohne Erſcheinung der peripheriſchen Röthe und des Fiebers, ſomit ohne den eigenthümlichen Verlauf der ſchützenden Pocken. Man hat ſich deßhalb veranlaßt gefunden, bis 130 Kinder, welche von einem hierin nachläßigen Arzte geimpft waren, wieder ocniliren zu laſſen.

Bey 15 derſelben ſchlug die Impfung an, und die Schutzpocken hatten ihren charakteriſtiſchen Verlauf. Bey den übrigen hielt man die drittmalige Impfung für überflüßig, weil auch an den erſten Impfſtellen die den Schutzpocken eigenthümliche Narben vorhanden waren.

Alle dieſe Thatſachen zuſammen genommen beſtätigen den Erfahrungsſatz, daß von der ganzen Summe der Geimpften kein Subjekt, welches ächte Schutzpocken erſtanden hatte, bey der manigfaltigſten Gelegenheit der Anſteckung von Menſchenblattern befallen worden ſey. Der Erfolg der bey dem Erſcheinen der Menſchenblattern ergriffenen Maßregeln beweiſet alſo, daß die weitere Verbreitung der Anſteckung durch ſtrenge Sperre und durch Impfung der pockenfähigen Jugend gänzlich gehemmt werden können.

Dieſes Reſultat war der Zweck der ergriffenen Maßregeln, und durch ſeine Realiſirung iſt das

Digitized by Google

Publikum von ihrer Wohlthätigkeit überzeugend belehrt. Das beygefügte Verzeichniß zeigt, mit welcher Thätigkeit das Ganze betrieben wurde, wobey kaum ein Ort des ganzen Großherzogthums zurück geblieben iſt. Die Polizeybehörden, Phyſiker und Pfarrer haben ſich durch ihren unverdroſſenen Eifer der allerhöchſten Zufriedenheit würdig gemacht, und ihrer beſonders ausgezeichneten Thätigkeit wegen verdienen außer den bereits öffentlich Erwähnten noch Folgende eine öffentliche Belobung:

In der Reſidenzſtadt Würzburg der Medizinalrath Horſch; die Phyſiker Dr. Neubert zu Hofheim; Dr. Thein in Röttingen; Dr. Fegelein, dermahl Phyſikus in Münnerſtadt wegen des Landgerichts Würzburg j. d. Mains; Dr. Reuß in Kitzingen; Dr. Schöller in Ochſenfurth; Dr. Laubreiß in Biſchofsheim, Dr. Medikus in Königshofen; Dr. Heßler in Volkach; Dr. Rebholz in Hasfurth; Dr. Doſer in Homburg, und Dr. Wohlgemuth in Mellerichſtadt; dann die Doktoren Leſch in Gerolzhofen, nun Phyſikus in Euerdorf, Heinrich in Wernek, Weigand in Goßmannsdorf, Stahl in der Tann. — Die Wundärzte Weiſenſee in Alsleben, Büchler in Kißingen, Fenneberg und Schneider in Würzburg, Helmann in Haßfurth, Göpfert in Rimpar, Kirſchner in Hilders, Rau in Gemünden, Schmitt in Gräfendorf, Kellermann in Gerolzhofen, Wackenreuter in Münnerſtadt, Kappler in Ebern, Rauchenberger in Bütthard, Bauer in Seßlach, Eck in Eltmann, Schipper in Biſchofsheim; Eſchenbach in Karlſtadt, Röding in Pröisdorf, Hofrichter in Schlüßelfeld, Bachmann in Mainberg, Wahler in Wipfeld, Eulenhaupt in Arnſtein und Schäflein in Fladungen.

Nebſt den Impfärzten haben ſich beſonders verdient gemacht, die großherzogl. Polizeydirektion in der Reſidenzſtadt Würzburg, Landrichter Jäger diesſeits d. M., Pfarrer Bohlig zu Rimpar, Pfarrer Langmantel und Kantor Amorsbach zu Gerbrunn, Pfarrer Oegg zu Lengfeld, die Schullehrer zu Lengfeld und Rottendorf, der Bürgermeiſter zu Randersacker, die Schuldheißen zu Veitshöchheim und Unterdürrbach; Landrichter Behr jenſ. des Mains, Dechant Reichard zu Unterleinach, Pfarrer N. zu Oberleinach, Patrim. Beamter Pfitzer zu Albertshauſen, Schuldheiß Schmitz zu Margetshöchheim, Schuldheiß und Schullehrer zu Kleinrinderfeld, Pfarrer Schwab in Biſchofsheim, Pfarrer Schmitt von Weisbach, Kaplan Ekart zu Oberbach, Schullehrer Schmitt zu Oberweiſenbrunn, Schull. Geiß zu Sandberg, die Schullehrer zu Silberhof und Wildflecken, und der Schuldheiß in Rottenrhein, Patrim. Beamt. Weikard, und Pfarrer Volkard in Gersfeld. Landrichter Kleinſchrod und ſämmtl. Pfarrer des Landgerichts Dettelbach. Territorial-Commiſſär Rükert in Seßlach, Landrichter Wolz zu Ebern, Dechant Hellwig zu Pfarrweiſach, Pat. Beamt. Schlehreth in Markt Burgpreppach, Pat. Beamter Weikard in Pfaffendorf, Pat. Beamter Will in Gereuth, Pfarrer Jennes zu Autenhauſen, Pfarrvikar Neßler und Schuldheiß Rothaug zu Neuendorf, Schuldh. Heinlein zu Autenhauſen, die Schuldh. zu Jeßerndorf und Eckartshauſen, dann die Gemeinden zu Eckardshauſen und Römelsdorf, welche bey ausgebrochenen Blattern freywillig die Wache zur gehörigen Sperre übernommen haben. Landrichter von Ekart zu Eltmann, Pfarrer Hofmann zu Limbach, nun in Zellingen; Landrichter Mayer, Pfarrer Kern, nebſt den Kaplänen Gensler, Troſt und Guck, (letzterer nun Pfarrer in Schleichach) in Fladungen; Schullehrer Eyring und Schuldheiß Omert zu Ginolfs, Pfarr. Mühlig zu Höllerich, Pfarr. Hartmann zu Zeitlofs, Bürgermeiſter Kemrer zu Burgſinn, Schuldh. Schneider zu Völkersleyer, und ſämmtl. Schullehrer des Territorial-Diſtrikts zu Wolfsmünſter. Landrichter Wirth zu Gerolzhofen, Pfarrer Zeiler und Kaplan Neugebauer zu Donnersdorf, Kaplan Heller zu Dingolshau-

ſen, Kaplan Werner zu Frankenwinheim, und Schullehrer zu Dampſach. Landrichter Geßert, Kaplan Wolf und Kooperator Richarz zu Haß-furth, Pfarr. Schmitt zu Unterhohenried, die Schuldh. zu Ottendorf, Preppach, Grum und Augsfeld; Landrichter Haas zu Hilders, Pfarr. Kuchenbrand, und Kaplan Geiß zu Kleinſaßen, Curatus Sprenke in Wickers, die Schullehrer Spiegel zu Wüſtenſachſen, Krik zu Lahrbach. Landrichter Stecher in Hofheim; Pat. Beamter Zieglee zu Stockach, Pfarrer Luzelberger zu Dieterswind, Pfarrer Gramer zu Rügheim, Schull. Geupert zu Gosmansdorf. Dechant zu Karlſtadt, Pfarrer zu Lautenbach, Pfarrer Metzger zu Rett-ſtadt, Pfarrer zu Thüngen, Pfarrer zu Heßlar, und Kaplan zu Zellingen, dann die Schuldheißen zu Stetten und Zellingen. — Die Pfarrer in Sulzfeld, Lahr und Wülfertshauſen, und Pat. Beamter zu Waltershauſen, Diſtrikts Königsho-ſen. Die Landrichter Kelleri in Münnerſtadt, und Schwarz in Neuſtadt. Pfarrer Jäger zu Ochſen-furth, Pfarrverweſer Sinner zu Hoheſtadt, Pfarrer Burk zu Herchsheim, Schullehrer Schäfer zu Hopferſtadt, Walk zu Eßfeld, Zink zu Kleinochſen-furth; die großherzoglichen Beamten Kummer zu Prölsdorf, und Thambuſch zu Schlüſſelfeld; Landrichter Linder zu Aub und Aktuarius Pfriem zu Röttingen, Pfarrer Schmitt zu Gauretterscheim mit den Kaplänen Fleiſchmann und Fröhlig; Pfarrer Heer zu Euerhauſen, Cooperator Fuchs zu Sonderhofen, Schuldheiß Berr zu Bütthard, Nekermann zu Oeßfeld, Schullehrer Hopf zu Baldersheim, Landrichter Kaſt und Pfarrer Kaſt in Volkach, Patrimonial-Beamter Greß in Zeulitzheim, dann ſämtliche Pfarrer, Schullehrer und Schuldheißen dieſes Landgerichts.

Tabellariſches Verzeichniß

über die in der erſten Hälfte d. J. 1803 im Großherzogthume Würzburg vorgenommenen Schutzpocken-Impfungen und beobachteten Menſchenblattern.

Landes-Diſtrikte	Schutzpocken-Impfungen				Menſchen-Blattern	
	männlich	weiblich	angeſchlagen gut	angeſchlagen nicht	befallen	geſtorben
Arnſtein	583	529	1112	—	—	—
Biſchofsheim	339	333	672	—	—	—
Dettelbach	385	416	800	1	37	8
Ebern mit Seßlach	676	709	1375	10	25	2
Eltmann	135	136	271	—	8	—
Euerdorf	114	82	194	2	—	—
Fladungen	155	155	310	—	—	—
Gemünden, mit dem Diſtrikte Wolfsmünſter	585	578	1163	—	—	—
Gerolzhofen	493	500	941	52	6	—
Haßfurth	202	233	414	21	64	2
Hilders	432	430	861	1	63	11
Hofheim	392	427	800	19	—	—
Homburg	222	223	445	—	—	—
Karlſtadt	368	388	753	3	2	—
Kiſſingen	491	472	963	—	—	—
Kitzingen	298	285	583	—	—	—
Königshofen	518	509	1008	19	1	—
Mainberg	464	473	925	12	—	—
Mellerichſtadt	186	208	394	—	1	—
Münnerſtadt	439	424	863	—	5	—
Neuſtadt	379	433	794	18	—	—
Ochſenfurth	406	423	820	9	5	—
Prölsdorf	34	36	68	2	—	—
Röttingen	417	428	820	25	—	—
Schlüſſelfeld	43	38	81	—	—	—
Volkach	365	400	765	—	—	—
Werneck	623	615	1233	5	—	—
Würzburg, rechts des Mains	795	843	1634	4	10	1
— — links des Mains	629	658	1272	15	79	6
— — die Reſidenzſtadt	303	276	579	—	2	1
Summa	11471	11660	22913	218	308	61

Digitized by Google

Verzeichniß

der Namen und Wohnorte der zur Impfung mit Schutzpocken berechtigten Aerzte im Großherzogthume Würzburg, mit bemerkter Zahl der, von einem jeden in der erſten Hälfte d. J. 1808 Geimpften.

Namen und Wohnorte der Impfärzte nach der alphabetiſchen Ordnung der Landes-Diſtrikte.	Anzahl der Geimpften	Namen und Wohnorte der Impfärzte nach der alphabetiſchen Ordnung der Landes-Diſtrikte	Anzahl der Geimpften
Arnſtein		**Hilders**	
Zentchyrurg Eulenhaupt allda	599	Zentchyr. Kirſchner allda	340
Biſchofsheim		Dr. Stahl	272
Phyſikus Dr. Laubreis	315	und Chirurg Kling zu Tann	250
und gemeinſchaftlich mit		**Hofheim**	
Zentchyrurg Schipper allda	357	Phyſ. Dr. Neubert allda	812
Detteibach		**Homburg**	
Phyſikus Dr. Zettner	294	Phyſ. Dr. Doſer	275
Zentchyrurg Ott allda	139	Zentchyrurg Schüßler	102
Schmitt und Stübel zu Mainſtockheim	97	Chyrurg Herrmann allda	19
Ebern		„ Lohr zu Neubrunn	49
Dr. Ditz	150	**Karlſtadt**	
Zentchyrurg Kappler	637	Zentchyrurg Eſchenbach allda	508
„ Dr. Bauer allda	437	Chyrurg Göpfert zu Zellingen	82
Chyrurg Elſner zu Eirichshof	117	„ Böhm zu Euſenheim	165
„ Sorger zu Pfaſſendorf	44	**Kiſſingen.**	
Eltmann		Oberzentchyrurg Büchler allda	900
Chyrurg Eck allda	272	Chyrurg Dittelberg zu Hohn	24
Euerdorf		**Kitzingen**	
Phyſ. Dr. Eglau, nun Phyſ. zu Hilders	196	Phyſ. Dr. Reuß	202
Fladungen		Chyrurg Hecht	78
Zentchyrurg Schäflein allda	226	„ Burlein	45
Gemünden		„ Weiß allda	34
Zentchyrurg Paul allda	386	„ Dülk zu Großenlangheim	140
„ Schmitt zu Gräfendorf	418	„ Schmitt zu Kleinlangheim	105
Chyrurg Weigandt zu Zeitlofs	215	„ Weber zu Sulzfeld	65
„ Stephan zu Burgſinn	203	**Königshofen**	
Gerolzhofen		Phyſ. Dr. Medikus	148
Dr. Leſch, nun Phyſikus zu Euerdorf	480	Chyrurg Weiſenſee allda	565
Zentchyrurg Kellermann allda	248	„ Schmachtenberger zu Saal	61
Chyrurg Bauer allda	89	„ Heumann zu Waltershauſen	71
Zentchyrurg Zinſer zu Prichſenſtadt	98	„ Zinn zu Irmelshauſen	50
Haßfurth.		„ Herbert zu Großbardorf	186
Phyſikus Dr. Rebholz	270	**Mainberg**	
Zentchyrurg Hellmann allda	137	Dr. Schmitt aus Schweinfurth	48

Digitized by Google

Namen und Wohnorte der Impfärzte, nach der alphabetiſchen Ordnung der Landes-Diſtrikte	Anzahl der Geimpften
Zentchyrurg Bachmann zu Schonungen	590
Chyrurg Sauer zu Grafenrheinfeld	165
Mellerichſtadt	
Phyſikus Dr. Wohlgemuth . .	152
Dr. Röder	31
Zentchyrurg Weiß allda . .	158
Münnerſtadt	
Zentchyrurg Wackenreuter . .	620
Chyrurg Heid allda . . .	135
Neuſtadt	
Dr. Brandner . . .	816
Dr. Blüm allda . . .	81
Ochſenfurth	
Phyſikus Dr. Schöller allda . .	308
Dr. Weigand zu Goßmannsdorf .	232
Chyrurg Weber zu Eibelſtadt . .	65
„ Vorſt zu Frickenhauſen .	124
„ Döring zu Segnitz . .	35
Prölsdorf	
„ Rötting allda . . .	70
Röttingen	
Phyſikus Dr. Thein zu Aub . .	93
Zentchyrurg Zang allda . . .	89
Chyrurg Rauchenberg zu Bütthardt	341
„ Büchner . . .	195
und Chyrurg Deppiſch zu Röttingen	181
Schlüßelfeld	
Zentchyrurg Hofrichter allda . .	81
Volkach	
Phyſikus Dr. Heßler . . .	461
Chyrurg Blättner allda . .	130
Werneck.	
Dr. Heinrich	446
und Zentchyrurg Reißweber allda .	205
Zentchyrurg Wahler zu Wipfeld .	438
Chyrurg Dittmann zu Schwanfeld .	116
Chyrurg Braun zu Kloſter Heidenfeld	118
Würzburg rechts des Mains.	
Zentchyrurg Göpfert zu Rimpar .	740
Chyrurg Wolf zu Kürnach . .	229
„ Sauerle zu Unterpleichfeld	208
„ Walter zu Thüngersheim .	84

Namen und Wohnorte der Impfärzte, nach der alphabetiſchen Ordnung der Landes-Diſtrikte	Anzahl der Geimpften
Würzburg links des Mains	
Phyſikus Dr. Fegelein zu Würzburg, nun Phyſikus in Münnerſtadt .	97
und gemeinſchaftlich mit	
Zentchyrurg Seubold zu Zell . .	339
Dieſer allein	284
Phyſikus Dr. Fegelein und Zentchyrurg Schneider gemeinſchaftlich	157
Chyrurg Halbig und „ Wirth zu Heidingsfeld .	241
In der Reſidenzſtadt Würzburg.	
Medizinal-Rath und Stadtphyſ. Horſch	219
Med. R. u. Staabsarzt Brüningshauſen	32
Med. R. und Leibwundarzt Boni .	13
Profeſſor Friedreich . . .	19
„ Barthel v. Siebold .	4
„ Sorg	4
„ Markard	3
Dr. Adelmann, nun Phyſ. zu Gerolzhofen	12
Dr. Bamberger	51
Dr. Metz, nun Phyſikus zu Werneck	24
Dr. Schmieg	3
Dr. Ringelmann	2
Kriminal-Wundarzt Fenneberg .	737
„ „ Schneider .	91
W. Arzt des Armen-Inſtituts Hellmuth	17
Stadtchyrurg Krapf	10
„ Liebler	8
„ Stecher	4
„ Sorg	3

Anmerkung:

Die Summe der Geimpften nach dieſem Verzeichniſſe trift nicht mit jener, in der vorhergehenden Tabelle überein, weil mehrere Impfungen von Perſonen vorgenommen wurden, welche nicht zum Impfen befugt waren, derer Namen mit der Zahl der von ihnen Geimpften deßhalb hier nicht genennt werden.

Großherzoglich Würzburgiſches

Regierungsblatt.

XVIIItes Stück. Montag den 16ten October 1809.

Höchſtlandesherrliche

Verordnungen.

(Die Uniform der Landes-Diſtricts-Aerzte betr.)

Im Namen
Sr. Kaiſerl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

In Gemäßheit des Vorbehaltes §. 3. der Organiſations-Acte der Landes-Diſtricts-Aerzte wird nun die Uniform derſelben ganz wie jene der Landrichter, nur mit der Abweichung beſtimmt, daß die Knöpfe an den Kleidern glatt, der Kragen und die Aufſchläge aber von violetfarbigem Tuche, jedoch mit der nämlichen Stickerey als jene der Landrichter ſeyn ſollen.

Würzburg den 29. Sept. 1809.

Großherzogliche Landesdirection.

Frhr. v. Würzburg.

Klinger.

Sartorius.

(Die Aufſtellung eigener Fiscale zur Führung der fiscaliſchen Proceſſe, ſo wie jener der milden Stiftungen, deren obere Leitung der großh. Landesdirection anvertraut iſt, betr.)

Im Namen
Sr. Kaiſerl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Seine Kaiſerl. Königl. Hoheit, der Erzherzog Großherzog haben in der Erwägung, daß Ihr landesherrlicher Fiscus — außer den ihm geſetzlich zukommenden Privilegien — nicht mehr, als jede andere Parthey, in der Juſtizpflege begünſtigt, und dabey die möglichſt ſchleunige und gründliche Bearbeitung der fiscaliſchen Proceſſe, wie auch der Rechtsſtreite jener milden Stiftungen, welche der obern Leitung Ihrer Landesdirection anvertraut ſind, bewirkt werden ſoll, folgende Beſchlüſſe zu faſſen geruht.

1.

Die Rechtsſtreite des landesherrlichen Fiscus und jener milden Stiftungen, deren obere Leitung der großherzogl. Landesdirection zuſteht, ſollen nicht mehr von dieſer ſelbſt, ſondern von zwey landesherrlichen Fiscalen geführt werden.

Digitized by Google

2.

Der Geſchäftskreis der landesherrlichen Fiscale erſtreckt ſich auf alle Activ- und Paſſivproceſſe des Großherzogthums, und aller der Leitung der großherzogl. Landesdirection unterworfenen milden Stiftungen, dieſelben mögen bey der großherzogl. oberſten Juſtizſtelle, dem großherzogl. Hofgerichte, den Untergerichten des Großherzogthums oder bey auswärtigen Gerichtsſtellen verhandelt werden.

3.

In den Rechtsſtreiten, welche bey den großherzogl. Untergerichten verhandelt werden, ſind die landesherrlichen Fiscale befugt, die großherzogl. Rentämter zu ſubſtituiren; werden jedoch die Verhandlungen bey den Untergerichten ſchriftlich verfaßt, ſo ſind dieſelben ſchuldig, den Rentämtern die einzureichenden Exhibiten zu übermachen, und wenn nur mündliche Verhandlungen ſtatt finden, die Rentämter über den Inhalt der Receſſe vollkommen zu inſtruiren: ihre Correſpondenz mit den Rentämtern geſchieht im Wege der Communication.

4.

Die Fiscale ſind an alle beſtehenden — den Proceßgang betreffenden Vorſchriften und gemeinen Beſcheide, ſo wie die in ihren Eingaben anzunehmende vorgeſchriebene äußere und innere Form gleich andern Partheyen und Anwälten gebunden, und werden eben ſo von den Juſtizſtellen rückſichtlich des Proceßganges und der Form der an ſie zu erlaſſenden gerichtlichen Entſchließungen behandelt.

5.

Die Erkenntniſſe in Sachen, bey welchen der großherzogl. Fiscus oder eine der Leitung der großherzogl. Landesdirection unterworfene milde Stiftung Parthey iſt, werden für oder gegen den Fiscus, für oder gegen die betreffende milde Stiftung erlaſſen, z. B. in Sache des großherzogl. Fiscus — des großherzogl. Spitals — der großherzogl. Pfarrey zu N. u. d. gl., und dem Fiscale, welcher die Schriftſätze unterzeichnet, oder zu Protocoll receſſirt hat, inſinuirt, oder monſtrirt.

6.

Die auf Imploration irgend einer Parthey ergehenden Citationen in ſolchen Sachen, worin noch keiner der landesherrlichen Fiscale gearbeitet hat, werden gleichfalls einem derſelben von den Juſtizbehörden inſinuirt.

7.

Für dermal haben Seine Kaiſerl. Königl. Hoheit der Erzherzog Großherzog Ihren Landesdirectionsrath Kammerzell und den vormaligen königl. baier. oberſten Juſtizrath, nun großherzogl. Landesdirectionsrath Schmitt zu Fiscalen ernannt.

8.

Zum Termine, von welchem die vorſtehende neue Geſchäftsordnung rückſichtlich der fiscaliſchen Proceſſe und jener der — der oberen Leitung der großherzogl. Landesdirection anvertrauten milden Stiftungen anzufangen hat, iſt der 1te November l. J. beſtimmt. Endlich

9.

werden alle wirklichen oder quieſcirenden Staatsdiener und Advocaten, welche Manualacten von ſolchen Proceſſen, deren Beſorgung den landesherrlichen Fiscalen obliegt, in Händen haben, aufgefordert, dieſelben, wenn es noch nicht ge-

Digitized by Google

ſchehen ſeyn ſollte, innerhalb 8 Tagen unter Beyfügung der ihnen nöthig ſcheinenden Bemerkungen zur großherzogl. Landesdirection einzuſenden, und haben die Advocaten das Verzeichniß ihres etwa zu gut habenden Deſervits beyzulegen.

Dieſe allerhöchſten Beſchlüſſe werden demnach zu Jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg den 4. October 1809.

Großherzogliche Landesdirection.

Frhr. v. Würzburg.

Klinger.

Lommel.

(Die Ausſtellung der Päſſe für königl. baier. Unterthanen betr.)

Im Namen
Sr. Kaiſerl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Auf Antrag der königlich baieriſchen außerordentlichen Geſandſchaft an dem allerhöchſten Hofe Seiner Kaiſerlich Königlichen Hoheit des Erzherzogs Großherzogs werden hiermit ſämmtliche großherzogliche Polizey⸗Behörden nachdrucksamſt angewieſen, alle königlich baieriſche Unterthanen, die ſich bey den dießſeitigen Polizeybehörden mit oder ohne Päſſe melden, an die — bey dem hieſigen allerhöchſten Hoflager beſtehende königlich baieriſche außerordentliche Geſandtſchaft zu verweiſen, und keinem königlich baieriſchen Unterthanen einen Paß zuzuſtellen, oder einen zu unterzeichnen, wenn nicht das geſandtſchaftliche visa vorher ſich darauf befindet.

Würzburg den 4ten October 1809.

Großherzogliche Landesdirection.

Frhr. v. Würzburg.

Klinger.

Matthes.

Bekanntmachungen.

(Die Prüfung der Wundärzte betr.)

Im Namen
Sr. Kaiſerl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Die Prüfung derjenigen Wundärzte und Geburtshelfer, welche die Erlaubniß zur Ausübung ihrer Kunſt zu erhalten wünſchen, iſt auf den 19ten October d. J. anberaumt; welches mit Beziehung auf die Verordnung vom 11. April 1807 (Regierungsblatt Nro. IX. 1807) hierdurch bekannt gemacht wird.

Würzburg den 27. Sept. 1809.

Großherzogliche Landesdirection.

Frhr. v. Würzburg.

Klinger.

Schnetter.

Digitized by Google

(Belohnungs-Erhöhung der Hebamme Schmittinn zu Frieſenhauſen durch den adeligen Gutsbeſitzer betr.)

Im Namen
Sr. Kaiſerl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Die bey dem lezten Hebammen-Lehrkurſe wegen ihres ausgezeichneten Fleiſſes und wegen der am beſten erſtandenen Prüfung mit dem erſten Preiſe belohnte Hebamme Schmittin zu Frieſenhauſen hat von dem dortigen adeligen Gutsbeſitzer, dem Freyh. v. Dalberg zu ihrer Aufmunterung noch ein Geſchenk in Geld erhalten.

Da die Abſicht, welche die Regierung bey Ertheilung jener Belohnungen hatte, durch eine ſolche Handlung rühmlich befördert wird; ſo wird dießfalls dem Freyherrn von Dalberg die Zufriedenheit der Regierung zu erkennen gegeben, und dieſes mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß nach dem Zeugniſſe des Patrimonialgerichts Frieſenhauſen die Hebamme Schmittin durch ihre Geſchicklichkeit und Beſcheidenheit das allgemeine Zutrauen zu erwerben ſich beſtrebe.

Würzburg den 27. Sept. 1809.

Großherzogliche Landesdirection.
Frhr. v. Würzburg.
Klinger.
Schnetter.

Anſtellungen und Beförderungen.

Se. K. K. Hoheit der Erzherzog Großherzog haben unterm

28. Septemb. den vormaligen Beylaufer im großh. Hofſtalle, Sebaſtian Spengler, zum Kanzleydiener bey der großherzogl. Landesdirection, unterm

1. October den bisherigen Stabs-Capitain Paul Dietz zum wirklichen Hauptmann, bey dem großherzogl. Infanterie-Regimente — dann unterm

10. Oct. den Regens des geiſtlichen Seminars und Dekan der theologiſchen Facultät, Dr. Franz Löwenheim —

— den Subregens des geiſtlichen Seminars Lorenz Kündinger —

ferner

— den bisherigen Kaplan im Juliushoſpitale und ehemaligen Privatdocenten Dr. Alban Förtſch

zu öffentlichen ordentlichen Lehrern bey der theologiſchen Facultät an der dahieſigen Univerſität

allergnädigſt zu ernennen geruhet.

Würzburg den 14. Octob. 1809.

Digitized by Google

Großherzoglich Würzburgiſches

Regierungsblatt.

XIXtes Stück. Montag den 23ten October 1809.

Höchſtlandesherrliche Verordnungen.

(Die Aufhebung der ſogenannten Zentſchöpfen und Zentgerichte betr.)

Wir Ferdinand,
von Gottes Gnaden kaiſerlicher Prinz von Oeſterreich, königlicher Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oeſterreich, Großherzog zu Würzburg, und in Franken Herzog ꝛc. ꝛc.

Die Zuziehung der Schöpfen bey peinlichen Verhören, und die von Zeit zu Zeit wiederkehrende Zuſammenberufung der Schöpfenſtühle ſind keine weſentlichen Stücke der heutigen Gerichtsverfaſſung, ſondern ohne Zweck beybehaltene Ueberbleibſel veralterter Gerichtsformen.

Wir verordnen daher:

1.

Die Zuziehung der Zentſchöpfen bey peinlichen Unterſuchungen wird als zwecklos hiermit aufgehoben, und jedes peinliche Unterſuchungsgericht für geſetzlich beſtellt erklärt, wenn daſſelbe aus einem Richter und einem Gerichtsactuar beſteht.

2.

Die adeligen Patrimonialgerichte, welche mit einem rechtsgelehrten Actuar nicht verſehen — jedoch die peinliche Gerichtsbarkeit auszuüben befugt ſind, ſollen bey allen peinlichen Unterſuchungen, bey Strafe der Nichtigkeit derſelben, zwey unbeſcholtene und verſtändige Männer als Zeugen beyziehen.

3.

In den adeligen Gerichtsbezirken, wo ſich dermal noch Zentſchöpfen befinden, werden dieſe als Zeugen beygezogen. Sind keine Zentſchöpfen angeſtellt, oder werden die Stellen der jezt lebenden durch den Tod oder auf ſonſtige Weiſe erledigt, ſo werden die Zeugen von dem Patrimonialrichter aus dem Gerichtsbezirke gewählt.

4.

Die Schadloshaltung der Zeugen ſind die adeligen Gutsbeſitzer, welche ihre Gerichte geſetzlich zu beſtellen ſchuldig ſind, aus eigenen Mitteln zu beſtreiten verbunden; es wäre denn, daß die Inquiſiten von Unſerem Hofgerichte in die Bezahlung der Gerichtskoſten verurtheilt würden, und ſolche zu bezahlen im Stande wären; in welchen Fällen dieſe Schadloshaltung in die Kategorie der Gerichtskoſten geſezt — und von den Inquiſiten berichtigt werden ſoll.

5.

Die in einigen Gegenden Unſeres Großherzogthums noch üblichen Zentgerichte und Schöpfenſtühle werden hiermit aufgehoben; wogegen die

Digitized by Google

Vergehungen, deren Unterſuchung und Beſtrafung zum Geſchäftskreiſe dieſer Zentgerichte und Schöpfenſtühle gehörten, zur alsbaldigen Unterſuchung und Beſtrafung Unſerer Land- und Patrimonialgerichte verwieſen werden.

6.

Die bisherigen Zentſchöpfen ſind wegen ihrer nicht mehr ſtatt findenden Beyziehung zu peinlichen Unterſuchungen und Zentgerichten, und der ihnen hierwegen entgehenden Gebühren eine Entſchädigung anzuſprechen nicht befugt. Unſere Juſtizſtellen werden daher dergleichen grundloſe Geſuche ohne weiters abweiſen.

7.

Denſelben ſoll jedoch, ſo lange ſie leben, der Fortbezug ihrer fixen Beſoldung belaſſen werden; wogegen dieſelben, wie bisher, auf die Entdeckung der Verbrecher wachen, und dieſelben ohne Verzug Unſeren Land- und Patrimonialgerichten anzeigen ſollen.

8.

In Orten, wo keine Zentſchöpfen angeſtellt, oder durch Ableben, oder auf ſonſtige Weiſe abgegangen, oder wegen Alters oder ſonſtigen Gebrechlichkeiten die ihnen nach §. 7. noch obliegende Pflicht zu erfüllen außer Stande ſind, ſollen die Ortsvorſtände bey eigener Verantwortlichkeit die Verbrecher zu entdecken, und zu verhaften ſuchen, und hiervon Unſeren Land- und Patrimonialgerichten alsbald die Anzeige machen.

9.

Die fixe Beſoldung der eingehenden Zentſchöpfenſtellen ſoll zu zwey Drittheilen den Schuldheißen derjenigen Gemeinden, aus deren Mitte die Zentſchöpfen bisher gewählt worden ſind, zugetheilt werden; zu einem Drittheile aber derjenigen Stelle oder Gemeinde zufallen, welche bisher dieſelbe zu entrichten ſchuldig war.

Dieſe Verordnung ſoll in gewöhnlicher Art verkündet werden.

Gegeben Würzburg den 22ten September 1809.

Ferdinand.

(L. S.)

Bey Erledigung der Stelle eines dirigirenden Staats-Miniſters
J. M. v. Seuffert.

Auf großherz. allerhöchſten Befehl
F. L. v. Hartmann.

(Das frühere Beerdigen der Juden betr.)

Im Namen
Sr. Kaiſerl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Ueber das frühzeitige Beerdigen der Juden iſt allerunterthänigſter Vortrag erſtattet, und die allerhöchſte Entſchließung darauf erlaſſen worden, daß, da es keinem vernünftigen Zweifel unterliege, daß die Juden in Hinſicht der Beerdigungszeit ihrer Leichen ſich jenen Vorſchriften unterwerfen müſſen, welche die Polizey bey den Leichen der Chriſten einzuführen für angemeſſen erachtet, keine jüdiſche Leiche eher beerdiget werden dürfe, als der Todtenbeſchauer das Zeugniß des wirklich eingetretenen Todes ausgeſtellt habe, daß dort aber, wo die Todtenbeſchau noch nicht eingeführt ſey, die Leichen der Juden nicht früher, als jene der Chriſten begraben werden ſollen.

Die Uebertretung dieſer Verordnung ſoll mit 100 Rthlr. Strafe von der ganzen Juden-

Digitized by Google

gemeinde verbüßt werden. Die Amts- und Ortspolizey-Behörden haben für die genaue Beobachtung dieſer Verordnung zu ſorgen.

Würzburg den 11. Oct. 1809.

Großherzogliche Landesdirection.

Frhr. v. Würzburg.

Klinger.

Schnetter.

(Die Aufſtellung ſtändiger Waldhüter in den Gemeinde-Waldungen betr.)

Im Namen

Sr. Kaiſerl. Königl. Hoheit des Erzherzogs

Ferdinand,

Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Die Erfahrnng hat gelehrt, daß die bisher in den Gemeinde-Waldungen aufgeſtellten Waldhüter durch ihre Abhängigkeit von den einzelnen Gemeinde-Gliedern, deren guten Willen ſie die Beybehaltung in ihrem Amte verdanken mußten, dem vorgeſezten Zwecke nicht entſprochen haben, und Waldfrevler jeder Art unangezeigt blieben.

Zur Entfernung dieſer zweckwidrigen Verfahrungsweiſe wird daher mit allergnädigſter Genehmigung Seiner Kaiſerl. Königl. Hoheit verordnet:

1) Die Waldhüter ſollen zwar noch von den Gemeinde-Gliedern gewählt, jedoch erſt von dem betreffenden Landgerichte, welches hierüber auch mit dem geeigneten Forſtamte Rückſprache pflegen wird, beſtätigt werden.

2) Der auf dieſe Art beſtätigte Waldhüter bleibt ſo lange in ſeinem Amte, als er demſelben mit Treue und Fleiß vorſtehen wird.

3) Anzeigen von Dienſtvergehungen gegen denſelben ſind bey dem Landgerichte anzubringen, welches dieſelben unterſuchen, und wenn ſie ſich nicht zu peinlichen Verbrechen qualificiren, die Sache ohne fernere Anfrage abthun, und den betreffenden Waldhüter nach Befund der Umſtände von ſeinem Amte entfernen wird.

Würzburg den 13. Oct. 1809.

Großherzogliche Landesdirection.

Frhr. v. Würzburg.

Klinger.

Matthes.

(Die Anſäßigmachung der Landkapitulanten überhaupt, und insbeſondere der wegen Anſäßigmachung vom Militäre verabſchiedeten Individuen betr.)

Im Namen

Sr. Kaiſerl. Königl. Hoheit des Erzherzogs

Ferdinand,

Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Sowohl aus den alle Monate eingeſchickten Anſäßigmachungs-Tabellen, als auch aus beſondern hierüber geſchehenen Anzeigen hat ſich ergeben, daß ein großer Theil der Landkapitulanten nur zu dem Ende die Anſäßigmachungs- und Verehelichungs-Erlaubniß nachſuche, um ſich der Militär-Dienſtpflicht zu entziehen, und daß nach erfolgter Genehmigung die betreffenden Individuen, welche nunmehr von allem Militär-Verbande frey ſind, weder ſich verehelichen, noch eine eigene Haushaltung anfangen, ſondern nach wie vor, bey ihren Eltern bleiben.

Nicht minder hat ſich durch eine angeſtellte Unterſuchung bewährt, daß ein großer Theil der von der großherz. Militär-Obercommiſſion wegen Anſäßigmachung beabſchiedeter Individuen dieſelbe innerhalb der durch das Cantons-Reglement vorgezeichneten Friſt nicht vollzogen habe.

Dieſen Unterſchleifen, welche auf die ärmere Klaſſe der Landbewohner nachtheilig zurück wirken, vorzubeugen, wird mit allerhöchſter Genehmigung Seiner Kaiſerlich Königlichen Hoheit verordnet: daß alle jene Landkapitulanten, welche

Digitized by Google

von der großherzoglichen Landesdirection die Nachbar-Annahme erhalten haben, oder für die Folge erhalten werden, binnen drey Monaten ihre eigene Haushaltung anfangen, und — und wenn ſie dieſe Anſäßigmachung zugleich auf eine Heurath begründet haben, binnen eben dieſer Friſt ſich verehelichen müſſen, widrigenfalls — wenn keine erhebliche Entſchuldigungs-Gründe vorliegen, die erhaltene Anſäßigmachungs-Erlaubniß für erloſchen angeſehen werden ſoll, und die betreffenden Individuen wieder in den Stand der Dienſtpflichtigen zurücktreten müſſen.

Zu dieſem Ende haben ſämtliche Polizey-Behörden bey eigener Verantwortung auf dieſe Individuen ein wachſames Auge zu haben, und wenn nach Verlauf von drey Monaten die Anſäßigmachung nicht erfolgen wird, ſie alsbald zur Verantwortung hierüber aufzufordern, und ſolche der großherzogl. Landesdirection zur Entſcheidung vorzulegen.

Zugleich werden ſämtliche Polizey-Behörden auf das nachdruckſamſte angewieſen, bey denjenigen Individuen welche von der großherzogl. Militär-Obercommiſſion wegen einer Anſäßigmachung durch Heurath verabſchiedet worden, oder noch verabſchiedet werden, in Gemäßheit des §. 10. des Kantons-Reglements den Schein über die vollzogene Verehelichung binnen drey Monaten nach der Verabſchiedung an das betreffende Regiment oder Corps einzuſenden, oder den Mann ſelbſt zur Ausdienung ſeiner Dienſtzeit wieder zu ſtellen.

Würzburg den 18ten Oct. 1809.

Großherzogliche Landesdirection.

Frhr. v. Würzburg.

Klinger.

Colſon.

Bekanntmachungen.

(Die vorſichtige Ausſtellung der Reiſepäſſe betr.)

Im Namen
Sr. Kaiſerl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Sowohl durch ältere als neuere Verordnungen iſt den ſämtlichen Polizey-Behörden die vorſichtige Ausſtellung der Reiſepäſſe auf das Nachdruckſamſte anempfohlen worden. Nichts deſtoweniger hat ſich die großherzogl. Landesdirection überzeugen müſſen, daß mit Hintanſetzung dieſer Verordnungen von den dieſſeitigen Polizey-Behörden mehrere Päſſe an hierzu nicht berechtigte Individuen ausgeſtellt werden, wodurch nicht ſelten die öffentliche Sicherheit gefährdet wird.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Kaiſerl. Königl. Hoheit wird daher den ſämtlichen Polizey-Behörden die vorſichtige Ausſtellung der Päſſe und genaueſte Beobachtung der hierüber beſtehenden Verordnungen nochmals eingeſchärft, und haben ſich dieſelben die aus der Nichtbefolgung jener Verordnung etwa ergebenden nachtheiligen Folgen ſelbſt beyzumeſſen.

Würzburg den 13. Oct. 1809.

Großherzogliche Landesdirection.

Frhr. v. Würzburg.

Klinger.

Schnetter.

(Erledigung der Schulſtelle zu Unterdürrbach betr.)

Die Schulſtelle zu Unterdürrbach, Landgerichts Würzburg dieſſeits des Mains, iſt in Erledigung gekommen.

Würzburg den 12. Oct. 1809.

(Die Erledigung der Schulſtelle zu Horhauſen betr.)

Durch die Verſetzung des Lehrers zu Horhauſen, Landgerichts Haßfurt, iſt die daſige Schulſtelle in Erledigung gekommen.

Würzburg den 16. Oct. 1809.

(Die Erledigung der Schulſtelle zu Waldfenſter betr.)

Durch die Verſetzung des Lehrers zu Waldfenſter, Landgerichts Kiſſingen, iſt die daſige Schulſtelle in Erledigung gekommen.

Würzburg den 16. Oct. 1809.

Beförderung.

Se. K. K. Hoheit der Erzherzog Großherzog haben unterm

18. October den bisherigen Staatsminiſterial-Secretariats-Acceſſiſten Carl Auguſt von Oberkamp zum wirklichen Staatsminiſterial-Secretär allergnädigſt zu ernennen geruht.

Würzburg den 22. October 1809.

Großherzoglich Würzburgiſches

Regierungsblatt.

XXtes Stück. Samſtag den 11ten November 1809.

Höchſtlandesherrliche Verordnungen.

(Die Deckung der Staatsbedürfniſſe betr.)

Wir Ferdinand,
von Gottes Gnaden kaiſerlicher Prinz von Oeſterreich, königlicher Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oeſterreich, Großherzog zu Würzburg, und in Franken Herzog ꝛc. ꝛc.

In der Erwägung, daß die unausweichlichen Bedürfniſſe des Staats auch für das Etats-Jahr 180$\frac{9}{10}$ mit der gewöhnlichen Einnahme nicht gedeckt werden können, verordnen und befehlen Wir.

§. 1.

Die für das Etats-Jahr 180$\frac{8}{9}$ ausgeſchriebene Grundſteuer ſoll um 2 Simplen vermindert, daher für das Etats-Jahr 180$\frac{9}{10}$ eine Grundſteuer nach dem bisherigen Schatzungs-Fuße mit 18 Simplen vom ganzen Lande erhoben werden. In jedem Monate werden nebſt der gewöhnlichen Schatzung $1\frac{1}{2}$ entrichtet, und damit der Anfang am Ende des Monats October gemacht.

§. 2.

In Unſerer Reſidenzſtadt wird bey Häuſern und Gärten das der neuen Einſchätzung derſelben entſprechende Simplum, bey Weinbergen und andern Grundſtücken das bisherige Simplum achtzehnmal, jedoch in den §. 1 beſtimmten Friſten erhoben, und ohne Abzug von Unſerm Verwaltungsrathe und Stadtrentamte an Unſer Aerar abgeliefert.

§. 3.

Unſere adeligen Gutsbeſitzer und Mediat-Unterthanen ſind im §. 1. dieſer Verordnung begriffen. Von denſelben werden demnach mit Einrechnung der zehn Schuldentilgungs-Simplen, welche von Unſern Immediat-Unterthanen ſchon ſeit mehreren Jahren entrichtet werden, monatlich $2\frac{1}{3}$ Simplen erhoben. Wegen der Erhebungsart belaſſen Wir es bey den Vorſchriften der §§. 4. und 5. Unſerer Verordnung vom 1. April 1809.

Digitized by Google

§. 4.

Die Handels- und Gewerbsleute ſollen in der Erwägung, daß die im verfloſſenen Etats-Jahr erhobene Gewerbsſteuer in keinem richtigen Verhältniſſe zu den gerechten Forderungen des Staats ſtand, wie folgt, angelegt werden.

§. 5.

Die Handels- und Gewerbsleute Unſerer Reſidenzſtadt ſollen den ganzen Betrag jener Gewerbsſteuer, welchen ſie bisher an Unſern Verwaltungsrath entrichtet haben, nichts hiervon ausgenommen, noch einmal ohne Abzug für die ſtädtiſche Caſſe, und zwar in vier Quartal-Raten an Unſer Aerar entrichten. Die Einnahme wird Unſer Verwaltungsrath beſorgen.

§. 6.

Auf dem Lande ſoll eine neue Einſchätzung der Handels- und Gewerbsleute von Unſern Landgerichten, welche Wir für die adeligen Patrimonialgerichts-Bezirke als Unſere landesherrlichen Commiſſarien hiermit erklären, unter Zuziehung eines Bürgermeiſters und zweyer Rathsglieder in den Landſtädten, des Schuldheißen und zweyer Gerichtsleute in den übrigen Ortſchaften, endlich, wenn es ſich von der Einſchätzung der jüdiſchen Gewerbe handelt, unter Zuziehung des Diſtricts-Vorgängers, und zweyer jüdiſchen Deputirten auf das neue, wie folgt, vorgenommen werden.

1) Die Handelsleute ſollen bey ihren Pflichten nicht nur das Kapital angeben, das in ihrem Handel umgeſezt wird, ſondern auch beſtimmen, wie oft daſſelbe umgeſezt werde. Das einfache Kapital wird hiernächſt mit der Umſetzungs-Zahl multiplicirt, und das Reſultat iſt das zu verſteuernde Handlungs-Kapital.

2) Gewerbsleute, welche den Waaren, welche von ihnen eingekauft, oder ihnen zugeſtellt werden, durch eigene oder fremde Bearbeitung eine andere Form, und hierdurch einen höhern Werth geben, ſollen nach ihrem jährlichen Verdienſte durch Erhöhung des Guldens mit zwanzig zu Kapital eingeſchäzt werden. Das Reſultat iſt das zu verſteuernde Gewerbs-Kapital.

3) Bey Gewerbsleuten, welche zugleich zur erſten und zweyten Claſſe gehören, iſt das zu verſteuernde Kapital die Summe, welche ſich aus dem umgeſezten und dem Verdienſt-Kapital ergiebt.

§. 7.

Wenn das zu verſteuernde Kapital auf dieſe Weiſe gefunden iſt, ſo beſteht die Steuer von dem Gewerbs-Kapitale in 12 Kreuzern von hundert Gulden Kapitals.

§. 8.

Jenen Handels- und Gewerbsleuten, welche bisher ſchon eine Gewerbsſteuer bezahlt haben, wird der ganze Betrag derſelben zu gut, und von der gegenwärtigen Gewerbsſteuer abgeſchrieben. Sie bezahlen nur ſo viel, als nach Abzug ihrer bisherigen Gewerbsſteuer von der dermal zu bezahlenden übrig bleibt. Ergiebt ſich

Digitized by Google

kein Reſt, ſo ſind ſolche Handels- und Gewerbsleute von der gegenwärtigen Gewerbsſteuer frey zu laſſen.

§. 9.

Die Gewerbsſteuer-Regiſter ſollen nach dem folgenden Muſter gemacht werden.

Gewerbſteuer des Landgerichts N. Stadt N.

Name des Gewerbsmannes.	Handels-Kapital.			Verdienſt-Kapital.			Summe aus beyden			Gewerbsſteuerbetrag.			Bißherriger Gewerbsſteuerbetrag.			Reſt.			Iſt dermalen zu zahlen.		
fl. | kr. | pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf	fl.	kr	pf	fl.	kr	pf

§. 10.

Nach vollendeten Gewerbsſteuer-Regiſtern wird den Ortsvorſtänden und den Steuerpflichtigen die zu entrichtende Steuer bekannt gemacht, und in vierteljährigen Raten von den Contributions-Einnehmern erhoben.

§. 11.

Mit der erſten Einlieferung der Gewerbsſteuer werden Unſere Landgerichte auch die Steuer-Regiſter an Unſere Steuer-Commiſſion zur Reviſion und Beſtätigung einſchicken. Was in Gemäßheit der Entſcheidungen Unſerer Steuer-Commiſſion von den einzelnen Steuerpflichtigen weniger oder mehr bezahlt werden muß, ſoll denſelben ab- und reſpective nachträglich zugeſchrieben werden; weßwegen die fraglichen Steuer-Regiſter bis zu ihrer Beſtätigung durch Unſere Steuer-Commiſſion nur eine proviſoriſche Kraft haben ſollen.

§. 12.

Die Beſoldungs-Steuer wird, wie im vorigen Jahre, jedoch in vier vierteljährigen Raten, entrichtet.

§. 13.

Nicht minder ſoll von den Zehnten, Gülten, Zinſen und andern Gefällen Unſerer adelichen Gutsbeſitzer, welche bey der Grundbeſteuerung noch nicht in Anſchlag gekommen ſind, die im verfloſſenen Etats-Jahr erhobene Steuer auch in dem laufenden Etats-Jahr, jedoch in vier vierteljährigen Raten, erhoben werden.

§. 14.

Um endlich den nach Benutzung der vorſtehenden Mittel noch immer vorhandenen Abgang in den erforderlichen Einkünften zu decken, ſoll die von allen Bewohnern Unſerer Reſidenzſtadt ſchon ſeit längeren Jahren, und von Un-

Digitized by Google

ſern Unterthanen auf dem Lande ſeit der Verordnung vom 1ten April 1809 vermittelſt eines Surrogats entrichtete Getreid- und Fleiſch Acciſe in Zukunft, wie folgt, von allen Unſern Unterthanen entrichtet werden.

§. 15.

Vom 1ten December des laufenden Jahrs an hören die Acciſe-Pächte der Bäckerey, Melberey und Schlächterey ſowohl, als die hie und da noch angeordnete Einſchau in Unſerer Reſidenzſtadt und auf dem Lande auf. Gegen dieſe durch Rückſichten des öffentlichen Wohls gebotene Verfügung ſo wenig, als über die Folgen derſelben in Bezug auf Einzelne hat ein Recurs an Unſere Juſtizſtellen Platz.

§. 16.

Dagegen ſoll binnen acht Tagen eine allgemeine Aufnahme der Fleiſch- und Getreid-Cumſumtion, vermittelſt der Faſſionen der Familienhäupter, veranſtaltet werden.

§. 17.

Dieſe Aufnahme geſchieht in Unſerer Reſidenzſtadt nach Diſtricten. Bey derſelben ſollen ein Verwaltungsrath, ein Polizeybeamter und ein Viertelmeiſter gegenwärtig ſeyn.

§. 18.

Auf dem Lande werden Unſere Landrichter in der Eigenſchaft landesherrlicher Commiſſarien vor allem die Fleiſch- und Getreid-Conſumtion aller Familien ihres Diſtricts, deren Häupter einen privilegirten Gerichtsſtand haben, unmittelbar aufnehmen.

§. 19.

In den Städten ſoll die Aufnahme durch einen Bürgermeiſter, ein Mitglied des Raths, zwey Mitglieder der Gemeinde, und den Stadtſchreiber gemacht werden.

§. 20.

In allen andern Orten wird die Fleiſch- und Getreid-Conſumtion durch den Vorſtand, ein Mitglied des Gerichts, und ein Mitglied der Gemeinde, endlich den Gerichtsſchreiber aufgenommen.

§. 21.

In der Reſidenzſtadt ſoll die zum Vollzuge dieſer Verordnung niederzuſetzende Commiſſion, auf dem Lande aber ſollen die Landgerichte die Individuen beſtimmen, aus welchen die Aufnahms-Commiſſionen beſtehen ſollen, und dieſelben beſonders in Pflichten nehmen.

§. 22.

Die Aufnahme der Fleiſch- und Getreid-Conſumtion geſchieht durch treue Niederſchreibung der Faſſion einzelner Familienhäupter, welche nicht nur dasjenige, was ſie für ſich und ihre Familien verzehren, ſondern auch, was ſie an ihre Gäſte, Koſtgänger und Fremde abgeben, in dieſelbe aufzunehmen haben. Jede Faſſion ſoll, nebſt der getreuen Angabe der Fleiſch- und Getreid-Comſumtion, auch das Gewerbe des Fatenten, die genaue Anzahl der Familien-Glieder, als der Ehefrau, der Kinder, und zwar mit der Unterabtheilung, ob die Kinder unter ſechs Jahren ſeyen, oder das Alter von ſechs Jahren ſchon erreicht haben, der Knechte und Mägde enthalten.

Digitized by Google

§. 23.

Die Aufnahms-Commiſſionen Unſerer Reſidenzſtadt ſchicken die einzelnen Diſtricts-Faſſionen mit ihrem Gutachten an die zum Vollzuge dieſer Verordnung niederzuſetzende Commiſſion unmittelbar ein. Dagegen werden die ſtädtiſchen und Orts Faſſionen auf dem Lande an Unſere Land- und Patrimonialgerichte, und von den leztern wieder an Unſere Landrichter als landesherrliche Diſtricts-Commiſſarien mit Gutachten eingeſchickt. Die Aufnahms-Commiſſionen und die Patrimonialgerichte ſind für die Faſſionen, deren Richtigkeit von ihnen bezeugt wird, beſonders verantwortlich.

§. 24.

Wir befehlen Unſerer Steuer-Commiſſion und Unſern Land- und Patrimonialgerichten, die einzelnen Faſſionen auf das genaueſte zu prüfen, und dieſelben beſonders mit der Zahl der angegebenen Familien-Glieder zu vergleichen. Ergiebt ſich ein erheblicher Zweifel über die Richtigkeit der einzelnen Faſſionen, ſo ſind dieſelben befugt und verpflichtet, ſolche von den Fatenten durch einen Eid bekräftigen zu laſſen.

§. 25.

Nach berichtigter Aufnahme der Fleiſch- und Getreid-Conſumtion ſollen in Gemäßheit der Verordnung vom 17ten Februar 1750 von jedem Würzburger Malter Weitzen oder gegerbten Dinkel ſechs Batzen, von jedem Malter Korn drey Batzen, und von jedem Pfunde Fleiſch ein Pfenning erhoben werden. Zu dem Ende werden von Unſerer Steuer-Commiſſion dahier dem Verwaltungsrathe, und von den Landgerichten den einzelnen Fatenten privilegirten Standes, den Bürgermeiſtern und Ortsvorſtänden Verzeichniſſe zugeſtellt, in welchen jedes Familienhaupt mit der daſſelbe betreffenden Conſumtions-Steuer aufgeführt wird.

§. 26.

Die Entrichtung dieſer Conſumtions-Steuer fängt vom 1ten December des laufenden Jahrs an; dieſelbe wird zum erſten Mal für den December des laufenden Jahrs am 1ten Januar 1810, und ſodann in drey vierteljährigen Raten bis zum 1ten October 1810 entrichtet.

§. 27.

In Unſerer Reſidenzſtadt wird dieſe Steuer durch den Verwaltungsrath, auf dem Lande von den Contribuenten privilegirten Standes unmittelbar durch die Landgerichte, in den Städten und Ortſchaften aber durch die gewöhnlichen Schatzungs-Einnehmer erhoben, und an Unſere Landgerichte eingeſchickt.

§. 28.

Bey der erſten Steuereinlieferung ſollen Unſere Landgerichte die General-Faſſion ihres Diſtricts mit ihren Bemerkungen an Unſere Steuer-Commiſſion zur Reviſion und Beſtätigung einſchicken. Was in Gemäßheit der Entſcheidungen Unſerer Steuer-Commiſſion von einzelnen Fatenten weniger oder mehr bezahlt werden muß, ſoll denſelben ab- und reſpective nachträglich zugeſchrieben werden, weßwegen die von Unſern Landgerichten an die Perſonen privilegirten Standes, Bürgermeiſter und Ortsvorſtände, herauszugebenden Zahlungs-Weiſungen bis zu ihrer Beſtätignng durch Unſere Steuer-Commiſſion nur als proviſoriſch zu betrachten kommen.

F. J. M. Roth Archiv f. Zeitgeschichte u. Publizistik München

§. 29.

Da dieſe Conſumtionsſteuer erſt am 1ten December des laufenden Jahrs, mithin nur auf 10 Monate des gegenwärtigen Jahrs, bezahlt wird, ſo haben die Pächte der Getreid- und Fleiſch-Acciſe, und die in einigen Orten noch angeordnete Einſchau bis zum 1ten December fortzudauern, und die Unterthanen auf dem Lande zur Gleichſtellung mit jenen in Unſerer Reſidenzſtadt das durch die Verordnung vom 1. April 1809 beſtimmte Acciſe-Surrogat auf zwey Monate, mithin ein Drittheil deſſen, was im verfloſſenen Etats-Jahr auf 6 Monate bezahlt worden iſt, zu entrichten.

§. 30.

Vom 1. December des laufenden Jahrs an ſollen die Polizey-Taxen des Fleiſches und Brodes im ganzen Großherzogthume um ſo vieles vermindert werden, als die bisher darauf geſchlagene Acciſe-Abgabe betragen hat.

Unſere Landesdirection und die ſämtlichen Polizeybehörden des Landes werden mit dem Vollzuge dieſer Anordnung beauftragt, und die ſich ergebende Verminderung der Polizey-Taxen öffentlich bekannt zu machen angewieſen.

§. 31.

Den ſämtlichen Gerichtsſtellen und Rentämtern wird von den Gefällen, welche denſelben zur unmittelbaren Erhebung angewieſen worden ſind, abermal ein Procent ohne Rückſicht auf das Schreiber-Perſonale bewilligt, welches eben ſo, wie in der Verordnung vom 1ten April vorgeſchrieben wurde, zu vertheilen iſt.

§. 31.

Zum Vollzuge dieſer Unſerer Verordnung wird die bereits aufgeſtellte Commiſſion hiermit beſtätigt.

§. 32.

Dieſe Unſere Verordnung ſoll endlich nicht nur beſonders abgedruckt, ſondern auch in das Regierungsblatt eingerückt, und allenthalben verkündigt werden.

Gegeben unter Vordrückung Unſers großherzogl. Siegels, und unter Unſerer Handunterſchrift. Werneck den 21ſten October 1809.

Ferdinand.

(L. S.)

Bey Erledigung der Stelle eines dirigirenden Staats - Miniſters
J. M. v. Seuffert.

Auf großherz. allerhöchſten Befehl
F. L. v. Hartmann.

(Die Urlaubsgeſuche der Patrimonial-Beamten betreffend.)

Im Namen
Sr. Kaiſerl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Da jene großherzoglichen Beamten, welche die Juſtiz zu verwalten haben, ſchuldig ſind,

Digitized by Google

nicht nur bey der großherz. Landes-Direction, ſondern auch bey dem großh. Hofgerichte um Urlaub nachzuſuchen, wenn ſie in Privatgeſchäften oder zur Pflege ihrer Geſundheit ihr Amt auf 14 Tage zu verlaſſen gedenken, ſo haben alle Patrimonial-Beamten, die in dieſen Fall kommen, ihre Urlaubs-Geſuche, in denen bemerkt ſeyn muß, daß ſie auch von ihrer Gutsherrſchaft die Reiſe-Bewilligung erlangt, und mit derer Zufriedenheit, wenn kein geprüfter Actuar bey ihrem Amte angeſtellt iſt, daſſelbe während ihrer Abweſenheit durch ein anderes zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in dem Großherzogthume authoriſirtes Individuum beſtellt haben, bey den beiden obengenannten großherz. Landesſtellen einzureichen.

Würzburg den 30. Oct. 1809.

Großherzogliche Landesdirection.

Frhr. v. Würzburg.

Klinger.

Högg.

Weiſung an ſämtliche Polizeybehörden.

(Die Anſäſſigmachungen, und die hierüber alle Vierteljahre einzuſendenden General-Tabellen betr.)

Im Namen
Sr. Kaiſerl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Schon durch die Verordnung vom 16ten November 1807, und wiederholt durch die unter dem 22ten Februar vorigen Jahrs in dem Regierungsblatte bekannt gemachte Weiſung ſind ſämtliche Behörden aufgefordert worden, die General-Tabellen über die Anſäſſigmachungen alle Vierteljahre richtig einzuſenden.

Da jedoch von dem 1ten October 1808 bis dahin 1809 noch mehrere Quartal-Tabellen abgehen, ſo werden ſämtliche Polizey-Behörden auf das nachdruckſamſte angewieſen, dieſe rückſtändigen General-Tabellen binnen 8 Tagen um ſo gewiſſer einzuſenden, als nach Verlauf dieſer Zeit auf Koſten der Säumigen ſogleich eigene Bothen abgeſchickt werden ſollen; welche Strafe auch in der Folge bey jeder unterlaſſenen Einſendung der General-Tabelle ſogleich eintreten wird.

Würzburg den 3ten November 1809.

Großherzogliche Landesdirection.

Frhr. v. Würzburg.

Klinger.

Lommel.

Bekanntmachungen.

(Die Einführung des Herderiſchen Katechismus als Leitfaden bey dem proteſtantiſchen Religions-Unterrichte betr.)

Im Namen
Sr. Kaiſerl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Mit allerhöchſter Genehmigung Sr. K. K. Hoheit iſt der lutheriſche Katechismus von Herder

Digitized by Google

als Landes-Katechismus für den protestantiſchen Religions-Unterricht im Großherzogthume Würzburg beſtimmt worden. Da nun die neue Auflage dieſes Katechismus bereits die Preſſe verlaſſen hat, und in der Stahliſchen Buchhandlung zu 8 kr. rhein. ungebunden zu haben iſt; ſo werden die proteſtantiſchen Pfarrer hiermit angewieſen, bey ihrem Religions-Unterrichte gedachten Katechismus zum Grund zu legen, und die Diſtricts-Inſpectoren werden hierdurch angewieſen, über den Vollzug dieſer Verordnung zu wachen.

Würzburg den 10. Oct. 1809.

Großherzogliche Landesdirection
als proteſtantiſches Conſiſtorium.

Frhr. v. Würzburg.

Klinger.

Schnetter.

(Die Erledigung der Schulſtelle zu Auffſtetten im Landgericht Röttingen betr.)

Durch die Verſetzung des Lehrers zu Auffſtetten Landgerichts Röttingen, iſt die Schulſtelle daſelbſt in Erledigung gekommen.

Würzburg den 30. Oct. 1809.

(Die Erledigung der Mädchenlehrersſtelle zu Röttingen betr.)

Durch die weitere Verſetzung des Mädchen Lehrers zu Röttingen, iſt die beſagte Schulſtelle erledigt worden.

Würzburg den 30. Oct. 1809.

Anſtellungen und Beförderungen.

Se. K. K. Hoheit der Erzherzog Großherzog haben unterm

13. October den bisherigen Amts-Adminiſtrator Wilhelm Andreas Kummer zum Juſtiz- und Cameral-Beamten zu Prölsdorf, und

den bisherigen Regiments-Quartiermeiſter Georg Schenk, zum Militär-Spital-Proviant- und Fourage-Verwalter

allergnädigſt zu ernennen geruht.

Würzburg den 4. November 1809.

Digitized by Google

Großherzoglich Würzburgiſches

Regierungsblatt.

XXItes Stück. Montag den 27ten November 1809.

Höchſtlandesherrliche

Verordnung.

(Inſtruktion für die Diſtricts-Commiſſariatsärzte des Großherzogthums Würzburg betr.)

Im Namen

Sr. Kaiſerl. Königl. Hoheit des Erzherzogs

Ferdinand,

Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

wird nachfolgende Inſtruction für die großherz. Diſtricts-Commiſſariatsärzte zur ſchuldigſten Beobachtung bekannt gemacht.

Würzburg den 3. Novemb. 1809.

Großherzogliche Landesdirection.

Frhr. v. Würzburg.

Klinger.

Lommel.

Se. Kaiſerl. Königl. Hoheit der Erzherzog Großherzog haben die Pflichten der Landärzte des Großherzogthums, welche in der Verordnung vom 23. December vorigen Jahrs nur im Allgemeinen bezeichnet worden ſind, genauer, wie folgt, zu beſtimmen geruht.

§. 1.

Den Landärzten liegt in ihren Phyſicats-Bezirken die Ausübung der gerichtlichen Arzneykunde ausſchließend ob.

§. 2.

Wenn aber der Phyſicus entweder abweſend iſt, oder der Zuſtand eines Patienten eine ſo ſchleunige Hülfe fordert, daß der Landgerichtsphyſicus nicht beygerufen werden kann; ſo bleibt es den Langerichten nicht nur unbenommen, jeden andern in der Nähe befindlichen practiſchen Arzt beyzurufen, ſondern jeder in der Nähe befindliche practiſche Arzt iſt auch befugt, und verpflichtet, auf den Fall einer nothwendigen ſchleunigen Hülfe jeden, wenn gleich zur gerichtlichen Unterſuchung geeigneten Patienten ohne Verzug zu übernehmen, und ihm nicht nur ſeine ärztliche Hülfe zu leiſten, ſondern auch in Bezug auf die gerichtliche Unterſuchung nach den Vorſchriften der gerichtlichen Arzneykunde zu verfahren. Der Befund eines ſolchen Arztes verdient vollen Glauben, wenn er vorher hierzu verpflichtet worden iſt, oder denſelben mit einem Eide bekräftigt.

Digitized by Google

§. 3.

Auf eine Weiſung des großherz. Hofgerichtes, oder die amtliche Einladung der großh. Land- oder Patrimonialgerichte werden die Landärzte die in ihrem Phyſicatsbezirke ſich ergebenden peinlichen Fälle, welche eine ärztliche Unterſuchung erfordern, ohne Verzug genau und gründlich unterſuchen, und den Befund, ſo wie ihr mit Gründen motivirtes Gutachten deutlich und beſtimmt durch Bericht dem großherz. Hofgerichte, den übrigen Juſtizſtellen aber durch Noten mittheilen.

§. 4.

Auch abgeſehen von einer Weiſung oder amtlichen Einladung ſind die Landärzte verbunden, über gefährliche Verwundungen und Vergiftungen, welche denſelben in ihrer Praxis vorkommen, heimliche Geburten, Inzichten eines veranlaßten Abortus, der kompetenten Gerichtsſtelle die ſchleunigſte Anzeige zu machen, damit die geſetzliche Beſichtigung vorgenommen werden könne.

§. 5.

Wenn eine ärztliche Unterſuchung bey einem zum Reſſort der Polizey gehörigen Falle erforderlich iſt, werden die Landärzte eben ſo, wie §. 3. verordnet worden iſt, verfahren.

§. 6.

Aus dieſem Verhältniſſe der Landärzte zu den Juſtiz- und Polizeybehörden ihres Bezirkes geht die Pflicht hervor, denſelben ihre Entfernung aus dem Phyſicatsbezirke, wenn ſie auch nur einen Tag dauern ſollte, bekannt zu machen, und denſelben ihre Subſtituten zu benennen. Die Juſtiz- und Polizeybehörden werden die von den Phyſikern benennten Subſtituten in allen peinlichen und polizeylichen Fällen, die §. 2. bezeichneten ausgenommen, beyziehen.

§. 7.

Die Landärzte ſind befugt und verbunden, auf den genauen Vollzug der — das Sanitäts- und Medizinalweſen betreffenden Verordnungen zu wachen, und die Uebertretung oder Vernachläſſigung derſelben der Polizeybehörde des Diſtricts anzuzeigen, und, wenn dieſe Anzeigen ohne Erfolg bleiben, an die großherz. Landesdirection zu berichten.

§. 8.

Die Landärzte ſind befugt und verbunden, auf die ſämtlichen Medizinalperſonen ihrer Phyſicatsbezirke in Bezug auf die Ausübung ihrer Kunſt die Aufſicht zu führen, und ihre Pflichtverſäumniſſe und Uebertretungen der Grenzen ihrer Befugniſſe der kompetenten Polizeybehörde des Diſtricts, und wenn dieſe ihre Pflicht nicht erfüllt, der großherzogl. Landesdirection anzuzeigen.

§. 9.

Dieſelben ſind befugt und verbunden, von den Wundärzten und Geburtshelfern, den Hebammen und Thierärzten monatliche Verzeichniſſe der wichtigen Fälle in der Chirurgie und Geburtshülfe, der ſämtlichen Geburten und der bedeutenden Thierkrankheiten abzufordern. Die Wundärzte, Geburtshelfer, Hebammen und Thierärzte des Diſtricts ſind dieſelben einzuſchi-

Digitized by Google

cken, und wenn es gefordert wird, auch eine kurze Rechenſchaft über den Erfolg der behandelten Krankheiten zu geben ſchuldig.

§. 10.

Dieſelben ſollen die Apparate zur Rettung der Scheintodten, die Apparate und Geburtsſtühle der Hebammen, und die Inſtrumente der Wundärzte gelegenheitlich beſichtigen.

§. 11.

Die in den Phyſicatsbezirken befindlichen Apotheken ſollen die Landärzte in ſtrenge und fortdauernde Aufſicht nehmen. Dieſelben ſind befugt, ſo oft ſie es für gut finden, einzelne Artikel zu beſichtigen und zu unterſuchen, und wenn ſie die Arzneyen nicht gut, ächt und unverfälſcht finden, an die großherzl. Landesdirection zu berichten verbunden.

§. 12.

Individuen, welche ſich ohne Erlaubniß der Regierung mit Ausübung der Medizin, der Chirurgie, Geburtshülfe, oder mit dem Arzneyverkaufe abgeben, ſollen von den Landärzten bey den Polizeybehörden in Anzeige gebracht werden, damit gegen ſie nach den Geſetzen verfahren werden könne.

§. 13.

Den ſämtlichen Bewohnern des Phyſicatsbezirkes ſollen die Landärzte in Krankheitsfällen, und wenn ſie berufen werden, ſchnell und willig, ohne Unterſchied des Standes, bey Tag und Nacht, ihre ärztliche Hülfe leiſten. Erweisliche Verſäumniſſe in Erfüllung dieſer wichtigen Beſtimmung werden ſtreng und nach Umſtänden ſelbſt mit der Dienſtentlaſſung beſtraft werden. Dieſelben ſollen dagegen die großherz. Unterthanen, welche ſich der Hülfe anderer von der Regierung oder den benachbarten Regierungen authoriſirten Aerzte zu bedienen für gut finden, hierin auf keine Weiſe hindern.

§. 14.

Entſteht aber in einem oder dem andern Orte eine Epidemie, ſo werden die Landärzte der Polizeybehörde des Diſtricts ohne Verzug die Anzeige machen, und bey Vermeidung ſchwerer Verantwortung ſich von Amtswegen ſogleich an Ort und Stelle verfügen, um die Kranken zur Heilung zu übernehmen. Binnen 8 Tagen ſoll hierüber Bericht an die großherz. Landesdirection erſtattet werden, in welchem die Krankheit nach ihren gemeinſamen und abweichenden Symptomen geſchildert, die wahrſcheinlichen Urſachen der Epidemie entwickelt, und die geſtellte Diagnoſe, Prognoſe und der entworfene Heilplan mit allgemeiner Angabe der gebrauchten Arzney vorgelegt, die Zahl der Kranken nach Verſchiedenheit des Alters und Geſchlechts, wie auch die Zahl der bereits Verſtorbenen bemerkt, endlich die etwa nöthigen Polizeymaßregeln zur Beſeitigung der Gefahr einer weiteren Verbreitung begutachtet werden ſollen.

§. 15.

Wenn ſich beſondere Ereigniſſe, über welche den Phyſikern eine höhere Entſchließung nöthig iſt, nicht ergeben, ſo werden dieſelben nur von 3 zu 3 Wochen über den Verlauf der Epidemie berich-

Digitized by Google

ten, und bey dem Ende derſelben eine kurze Geſchichte mit Angabe der Zahl der Kranken, Geneſenen, Geſtorbenen, nach Alter und Geſchlecht, die Dauer der Krankheiten, und die beſonders getroffenen Maßregeln vorlegen.

§. 16.

Den von den Ortspolizeycommiſſionen als arm anerkannten Kranken werden die Phyſiker unentgeltliche Hülfe leiſten, wenn es nöthig iſt, ihre Verpflegung anordnen, und hierüber jedesmal eine ſchriftliche Anweiſung an die Ortsvorſteher ausſtellen, bey der Verordnung der Arzneyen ſich an die Pharmacopoea pauperum halten, und zuletzt den Arzneyenconto in Hinſicht der richtigen Ablieferung und Preiſe derſelben revidiren.

§. 17.

Wenn die Landgerichtsphyſiker in Orten, wo Epidemien herrſchen, ſich einen oder mehrere Tage aufhalten, ſind dieſelben befugt, von den Gemeinden für die freye Verköſtigung zwey Gulden dreyſig Kreuzer rheiniſch, dann freye Wohnung mit Holz und Licht zu fordern. Werden mehrere aneinander liegende Orte zugleich von einer Epidemie ergriffen, ſo werden dieſe Koſten von den angeſteckten Gemeinden gemeinſchaftlich getragen. Die Landphyſiker ſind aber weder Gefährtgelder, noch freye Fourage für ihre Pferde zu fordern befugt.

§. 18.

Die Phyſiker ſind ſchuldig, auf Krankheiten, welche dem ganzen Phyſicatsbezirke oder einzelnen Orten eigenthümlich, und daher als endemiſch zu betrachten ſind; eine beſondere Aufmerkſamkeit zu richten, derſelben Urſachen fleißig zu erforſchen, und eine genaue Beſchreibung derſelben einzuſchicken.

§. 19.

Dieſelben werden vorzüglich ein genaues Augenmerk auf die Krankheiten und Sterblichkeit der Kinder, beſonders der unehelichen richten, und zur gänzlichen Ausrottung der Menſchenblattern die Schutzpockenimpfung möglichſt befördern, und das Impfungsgeſchäft nach den beſtehenden Verordnungen leiten.

§. 20.

Die Behandlung der Scheintodten, und überhaupt der in plötzlichen Lebensgefahr befindlichen Perſonen liegt den Phyſikern ob. Da jedoch dieſelben nicht jederzeit gegenwärtig ſeyn können, ſollen dieſelben die Wundärzte ihres Bezirkes über die Rettung ſolcher Perſonen gehörig unterrichten.

§. 21.

Zur Heilung der Taubſtummen, Blinden, Wahnſinningen, und epileptiſchen Perſonen, welche mit Angabe ihres Standes, Alters und Gewerbs in ein jährlich einzuſchickendes Verzeichniß zu bringen ſind, werden die Phyſiker alles thun, was ſie als Aerzte zu leiſten vermögen, und wenn es ſich von der Aufnahme derſelben in öffentliche Inſtitute handelt, die verordnungsmäßigen Zeugniſſe ausſtellen.

Digitized by Google

§. 22.

Den Armen, den erkrankenden Wanderern, die nicht weiter zu reiſen vermögen, den Kranken der Spitäler und Verpflegungshäuſer des Diſtricts, endlich den erkrankten Arreſtaten ſind die Phyſiker unentgeltliche Hülfe bereitwillig zu leiſten ſchuldig.

§. 23.

Wenn Epizootien in ihren Bezirken entſtehen, ſollen die Landärzte unter Zuziehung der beſten Thierärzte ohne Verzug angemeſſene Heil- und Verwahrungsmittel proviſoriſch feſtſetzen und anwenden, zugleich aber der Polizeybehörde des Diſtricts die Anzeige machen, an die Landesdirection aber einen — die möglichſt genaueſte Schilderung der Epizootie enthaltenden Bericht erſtatten.

§. 24.

Neben der Sorge, welche die Phyſiker für die Geſundheit der einzelnen Perſonen, Stände und Gemeinden zu tragen haben, liegt denſelben ob, ſich eine genaue und vollſtändige Kenntniß von dem allgemeinen Geſundheitszuſtande des ihnen anvertrauten Diſtricts zu verſchaffen.

§. 25.

Dieſelben werden demnach nicht nur das Eigenthümliche der Körperbildung und Conſtitution, ſondern auch die Denk- und Handlungsweiſe in Beziehung auf moraliſche Bildung zu erforſchen ſuchen.

§. 26.

Nicht minder ſollen dieſelben ſich eine genaue Kenntniß der Lage und der Grenzen des Diſtricts, des Verhältniſſes der Berge und Thäler, der Flüſſe, Bäche und ſonſtiger Gewäſſer, der Beſchaffenheit des Bodens und ſeiner Kultur, und der vorhandenen Producte aus dem Thier- Pflanzen- und Mineralreiche zu verſchaffen ſuchen. Was insbeſondere das Pflanzenreich betrifft, ſollen ſie vorzüglich auf diejenigen ſehen, welche entweder wegen ihrer giftigen Eigenſchaft verdächtig, oder wegen ihrer Heilkräfte nützlich ſind.

§. 27.

Dieſelben ſollen den täglichen Stand des Thermometers und Barometers beobachten, und am Ende eines jeden Monats den mittleren Stand beſtimmen, zugleich die Richtung der Winde, die Beſchaffenheit der Witterung, und andere außer gewöhnliche Naturerſcheinungen beobachten.

§. 28.

Nebſt dem ſollen dieſelben genaue Aufmerkſamkeit auf alle gemeinſamen Einflüſſe auf die Geſundheit der Menſchen haben, als da ſind Nahrungsmittel, Getränke, Verhältniß der Gewerbe, Wohnungen, Lage und Bauart der Orte, Gewohnheiten, Gebräuche u. d. gl.

§. 29.

Damit die Phyſiker alle Krankheiten ihrer Diſtricte, und ihren Erfolg kennen lernen, und die nöthigen Berechnungen über das Verhältniß

Digitized by Google

der Kranken und Geſunden, der Geſtorbenen und Geneſenen anzuſtellen vermögen, werden ſie hiermit ermächtigt, von den Polizeybehörden des Diſtricts die von andern Medizinalperſonen bey denſelben einzureichenden Krankengeſchichten und Todtenſcheine, wie auch die Bevölkerungs-Tabellen des ganzen Diſtricts und einzelner Orte, von den Pfarrern aber die Verzeichniſſe der Geburten, Getrauten und Verſtorbenen abzufordern. Die ſämtlichen Polizeybehörden und Pfarrämter werden denſelben die verlangten Notizen bereitwillig verabfolgen zu laſſen hiermit angewieſen.

§. 30.

Aus dieſen Thatſachen werden die Phyſiker das Reſultat ziehen, welche Krankheiten in jedem Monate vorgekommen ſeyen, in welcher Zahl jede Krankheitsform das Kinds- Jünglings- Manns- und Greiſenalter befallen habe; wie ſich die Zahl der Kranken zu den Geſunden, und der Geneſenen zu den Verſtorbenen verhalten habe.

§. 31.

Die Phyſiker werden endlich auch die Krankheiten der Thiere, und den Erfolg ihrer Behandlung genau beobachten.

§. 32.

Nebſt den einzelnen Berichten, welche die Phyſiker kraft der beſtehenden Verordnungen und der Vorſchriften der gegenwärtigen Inſtruction zu erſtatten haben, ſollen dieſelben jährlich im Laufe des Monats September einen Generalbericht über den allgemeinen Geſundheitszuſtand des ihnen anvertrauten Diſtricts erſtatten. Der Inhalt deſſelben beſteht in dem Reſultate aller in Gemäßheit der §. §. 25 mit 31 dieſer Inſtruction angeſtellten Beobachtungen; auch ſollen die Gegenſtände des Berichts in der Ordnung vorgetragen werden, wie ſie in gegenwärtiger Inſtruction von §. 25. bis 31. gewählt worden iſt. An jene Phyſiker, welche am Ende des Monats September ihre Berichte noch nicht eingeſchickt haben, ſollen Wartboten zur Abholung auf derſelben Koſten abgeſchickt werden.

§. 33.

Jeder Phyſicus iſt ſchuldig, über ſeine ſämtlichen Phyſicatsfunctionen ein genaues Journal zu führen, worin er mit Bemerkung des Monatstags jeden Gegenſtand, die Befehle und Entſchließungen der großherzl. Landesſtellen, ſeine Berichte an dieſelben, die Noten der Juſtiz- und Polizeybehörden, und ſeine Antworten u. d. gl. nach fortlaufenden Ziffern einträgt.

§. 34.

Nebſt dieſem Journale wird jeder Phyſicus eine eigene Phyſicatsregiſtratur nach drey Hauptrubriken, nämlich: gerichtliche Arzneykunde, Medizinalpolizey, Sanitätsweſen, anlegen. Zur erſten Rubrik gehören alle Gegenſtände, von welchen gegenwärtige Inſtruction §. 1. bis 6. einſchlüßig handelt; zur zweyten alle Actenſtücke über den §. 7 bis 12 einſchlüßig; zur dritten die Gegenſtände, von welchen in dem §. 13 bis 31 einſchlüßig gehandelt wird.

Digitized by Google

§. 35.

Jedes Actenſtück ſoll von den Phyſikern präſentirt, und auf jedem eigenen Aufſatze derſelben der Expeditionstag bemerkt werden. Die Befehle und Entſchließungen der Landesſtellen, die Correſpondenz der Juſtiz- und Polizeybehörden, der Medizinalperſonen u. d. gl. werden in Urſchrift den Acten beygelegt. Von ihren eigenen Berichten, Noten u. d. gl. ſind dieſelben ihre Concepte bey den Acten zurück zu behalten ſchuldig.

§. 36.

Jedes Actenſtück erhält zwey Nummern, die eine iſt die Nummer, unter welcher es in dem Journale eingetragen iſt; die andere bezeichnet den Platz, unter welchem es ſich in dem Actenfascikel befindet. In jedem Actenfascikel ſoll ſich ein Verzeichniß der einzelnen Stücke befinden, aus welchen derſelbe beſteht.

§. 37.

Sowohl das Phyſicatsjournal, als die Phyſicatsregiſtratur, iſt ein Eigenthum des Amtes; beyde müſſen an den Nachfolger im Amte ausgeliefert werden.

§. 38.

Der Phyſicer, deſſen Journal und Regiſtratur nach geſchehener Einforderung derſelben, oder bey einer Viſitation des Phyſicats durch eine Regierungscommiſſion nicht in Ordnung befunden wird, ſoll in eine Geldſtrafe verurtheilt werden, welche wenigſtens in fünf Gulden, und zum höchſten in zwanzig Gulden beſtehen ſoll.

Werneck den 13. Oct. 1809.

Bey Erledigung der Stelle eines dirigirenden Staats-Miniſters

J. M. v. Seuffert.

Auf großherz. allerhöchſten Befehl

F. L. v. Hartmann.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der Pfarrey zu Goßmannsdorf im Landgerichte Ochſenfurt betr.)

Die Pfarrey zu Goßmannsdorf im Landgerichte Ochſenfurt iſt durch das Ableben des bisherigen Pfarrers erledigt worden.

Würzburg den 13. Novemb. 1809.

Anſtellungen und Beförderungen.

Se. K. K. Hoheit der Erzherzog Großherzog haben unterm

29ten October den bisherigen Oberlieutenant Valentin Kantler, mit dem Charak-

F. J. M. Rehse Archiv f. Zeitgeschichte u. Publizistik München

Digitized by Google

ter als Hauptmann in den Penſionsſtand zu verſetzen,

den bisherigen Hofmeiſter Peter Sturand, zum Pfarrer zu Eſtenfeld unterm

5ten November den Freyherrn Conſtantin von Pöllnitz zum Forſt- und Jagdjunker,

den ehemaligen Profeſſen des Kloſters Heidenfeld Moritz Krapf zum Pfarrer zu Röthlein.

den bisherigen Privat-Docenten Dr. Georg Bend, zum Phyſicus des Landgerichts Mainberg, unterm

12ten November den Ludwig von Welſch, zum Unterlieutenant beym großherzoglichen Infanterie-Regimente

allergnädigſt zu ernennen geruht.

Würzburg den 18. Novemb. 1809.

Digitized by Google

Großherzoglich Würzburgiſches

Regierungsblatt.

XXIItes Stück. Mittwoch den 6ten December 1809.

Höchſtlandesherrliche Verordnungen.

(Die Einführung der Wanderbücher für Handwerksgeſellen betreffend.)

Im Namen
Sr. Kaiſerl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

In Erwägung der mannigfaltigen Nachtheile und Unterſchleife, welche bisher bey Ausfertigung der ſogenannten Handwerkskundſchaften ſtatt gefunden haben, und in der Abſicht, denſelben auf eine zweckmäßige Art nach dem Vorgange anderer Staaten vorzubeugen, wird mit allerhöchſter Genehmigung Sr. Kaiſerlich Königl. Hoheit des Erzherzogs Großherzogs verordnet:

1. Von dem 1. Januar 1810 an ſollen den in dem Großherzogthume aus Arbeit tretenden Handwerksgeſellen, ſtatt der bisherigen Kundſchaften, Wanderbücher, in welche die Zeugniſſe ihrer Arbeit und Aufführung einzutragen ſind, ertheilt werden.

2. Die Ausfertigung dieſer Wanderbücher wird der Polizeydirektion dahier, und den Land- und Patrimonialgerichten als Polizeybehörden auf dem Lande, ſowohl für In- als Ausländer übertragen; nur iſt bey Inländern zugleich die allergnädigſt ertheilte Wanderungs-Erlaubniß mit Tag, Monat und Jahr, Nummer des Decrets und Datum derſelben zu bemerken.

3. Die Wanderbücher ſollen in klein Octav aus fünf Bogen beſtehen, in Pappe (Leder) dauerhaft gebunden, und mit einem Futterale verſehen ſeyn, und der auf dem Futterale angebrachte Schild die Aufſchrift haben:

Wanderbuch
für
N. N.
N. N. Geſellen.

4. Das erſte Blatt ſoll enthalten den Titel:

Wanderbuch
nach der allerhöchſten Verordnung vom 20. November 1809.
(Vierzig paginirte Blätter enthaltend.)

zu deſſen beyden Seiten zwey Kreiſe, der eine für den Stempel, der andere für die Zahl des

Digitized by Google

Protocolls oder Journals, anzubringen ſind; dann den Vor- und Zunamen, Geburtsort, Alter, Profeſſion, und genaues Signalement und Unterſchrift des Arbeiters; eine Einladung an ſämtliche Civil- und Militärbehörden, obengenannten N. N. ſolange frey und ungehindert paſſiren, auch ihm nöthigenfalls allen Vorſchub angedeihen zu laſſen, als er gegenwärtiger allerhöchſten Verordnung pünktlichſt Folge geleiſtet haben wird; dann den Ort und die Zeit der Ausfertigung und zulezt die Unterſchrift des Amtsvorſtandes nebſt dem Amtsſiegel, welches auf den hervorſtehenden Faden, womit das Wanderbuch gebunden iſt, gedrukt wird.

5. Die folgenden Blätter ſind für gegenwärtige Verordnung beſtimmt, nach welcher ſonach die Arbeits- und Aufführungszeugniſſe von der Polizeybehörde einzutragen, und die Unterſchriften der Meiſter der aus Arbeit tretenden Geſellen zu beglaubigen ſind, wobey (nebſt Anführung der allergnädigſt ertheilten Wanderungs-Erlaubniß bey Inländern noch der Ort zu bemerken iſt, wohin der austretende Geſelle reiſet.

6. Sämtliche Blätter ſind zu paginiren, und mit einem eigenen Stempel zu verſehen.

7. Die Dauer der Gültigkeit dieſer Wanderbücher ſoll von folgenden Bedingungen abhängen:

a. Das Wanderbuch muß vom Tage der Eintragung des leztern Arbeits- und Aufführungszeugniſſes bis längſtens in einem Vierteljahre wieder durch ein neues Arbeits- und Aufführungszeugniß erneuert worden ſeyn; die Zeit einer Krankheit oder eines nothwendigen Aufenthaltes an einem Orte, falls beyde obrigkeitlich beſcheinigt ſind, wird nicht angerechnet.

b. Es muß jeder Polizeybehörde, wo der Handwerksgeſelle durchreiſet, vorgezeigt, und bey ihr die Viſirung gehörig nachgeſucht werden.

c. Das Wanderbuch muß in ſeiner ganzen Aechtheit und Vollſtändigkeit erhalten ſeyn, d. h. es darf im ſelbigen weder etwas radirt, noch corrigirt, weder ausgeſtrichen, noch herausgeriſſen ſeyn, und die Visa der Polizeybehörden müſſen ſich an die Arbeits- und Aufführungszeugniſſe, ſo wie dieſe an jene in einer ununterbrochenen Reihe anſchließen.

d. Alle eingetragenen Arbeits- und Aufführungszeugniſſe, ſo wie alle andere Atteſtate müſſen durch obrigkeitliche Unterſchrift und Siegel beglaubigt ſeyn.

8. Jeder Handwerksgeſelle iſt, wenn eine oder die andere Bedingung der Gültigkeit an ſeinem Wanderbuche abgeht, von der ihn betretenden Polizeybehörde als Laufer oder Vagabund zu behandeln, und mit einem Paſſierzettel, nach geſchehener Abnahme des Wanderbuches, auf geradem Wege in ſeine Heimath zu verweiſen, wenn derſelbe den Abgang der einen, oder der andern Bedingung nicht auf eine befriedigende Art zu entſchuldigen vermag.

9. Sollte durch Zufall ein Handwerksgeſelle ſein Wanderbuch verlieren, ſo kann demſelben, wenn er dieſen Verluſt ohne ſein Verſchulden erlitten zu haben, glaubhaft darthun kann, von der Polizeybehörde, wo er zulezt in Arbeit ſtand, ein neues zugeſtellt werden.

10. Der Preis für jedes auszufertigende Wanderbuch ſowohl in der Reſidenzſtadt, als den Land- und Patrimonialgerichten iſt mit Einſchluß der Stempel- und Ausfertigungsgebühren auf 1 fl. rhein. feſtgeſezt.

11. Die Wanderbücher können nur ſolchen Handwerksgeſellen ertheilt werden, welche nach

Digitized by Google

geſchehener Einwanderung mit obrigkeitlich beſtätigten Kundſchaften in den dieſſeitigen Landen wenigſtens 4 Wochen in Arbeit geſtanden ſind, und über ihr ſittliches Betragen ſowohl von den Polizeybehörden als ihren bisherigen Meiſtern ein gutes Zeugniß erhalten. Denjenigen Handwerksgeſellen, welche ſchon mit Wanderbüchern verſehen einwandern, und vorſchriftsmäßig 4 Wochen in Arbeit geſtanden waren, ſoll das Arbeits- und Aufführungszeugniß gegen die Gebühr von 9 kr. von den Polizeybehörden in die Wanderbücher eingetragen, von ihren bisherigen Meiſtern unterſchrieben, und dann durch amtliches Siegel und Unterſchrift beglaubigt werden.

12. Jedem Handwerksgeſellen ſollen bey Ausfertigung ſeines Wanderbuches die ihn betreffenden Stellen aus gegenwärtiger Verordnung vorgeleſen und erklärt, das öftere Durchleſen derſelben eingeſchärft, und jeder auf die üblen Folgen der Uebertretung aufmerkſam gemacht werden.

Der Polizeydirektion dahier ſowohl, als ſämtlichen Land- und Patrimonialgerichten wird die genaueſte Befolgung gegenwärtiger Verordnung ernſtgemeſſenſt anempfohlen.

Würzburg den 20. November 1809.

Großherzogliche Landesdirection.

Frhr. v. Würzburg.

Klinger.

Lommel.

(Die Nachſteuerverhältniſſe zwiſchen dem Großherzogthum Würzburg und den fürſtl. Salm-Krautheimiſchen Beſitzungen betreffend.)

Im Namen

Sr. Kaiſerl. Königl. Hoheit des Erzherzogs

Ferdinand,

Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Vermöge getroffener Uebereinkunft iſt zwiſchen dem Großherzogthum Würzburg und den fürſtlich Salm-Krautheimiſchen Beſitzungen die Nachſteuer, deren Bezug den nachſteuerberechtigten Mediaten in der zwiſchen den Großherzogthümern Baden und Würzburg noch beſtehenden Freyzügigkeits-Convention vom Jahre 1804 ausdrücklich vorbehalten wurde, auf 5 Procent vermindert und beſtimmt worden, daß dieſe Uebereinkunft bis zum 16. November 1803 zurückwirken ſoll; welches mit allerhöchſter Genehmigung hierdurch zu Jedermanns Wiſſenſchaft und und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Würzburg den 22. November 1809.

Großherzogliche Landesdirection.

Frhr. v. Würzburg.

Klinger.

Colſon.

(Beſtrafung der verbotswidrigen Auswanderungen rückſichtlich der Perſonen weiblichen Geſchlechts betr.)

Im Namen

Sr. Kaiſerl. Königl. Hoheit des Erzherzogs

Ferdinand,

Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Die Verordnungen, welche in Rückſicht der Auswanderungen der Unterthanen und der deßfalls nachzuſuchenden landesherrlichen Erlaubniſſe beſtehen, ſprechen nicht nur allgemein und ohne Unterſchied des Geſchlechtes, ſondern es wurde auch unterm 17. September 1803 ausdrücklich verordnet, daß die Verordnung vom 26. März 1803, die Auswanderungen betreffend, ſoviel die Nothwendigkeit der nachzuſuchenden Erlaubniß angeht, auch von den Perſonen weiblichen Geſchlechts zu verſtehen ſey.

Se. K. K. Hoheit der Erzherzog Großherzog wollen es zwar im Ganzen bey den beſte-

Digitized by Google

henden Verordnungen über Auswanderungen belaſſen, und die geſetzliche Beſtimmung, daß auch Perſonen weiblichen Geſchlechts ohne landesherrliche Erlaubniß nicht auswandern dürfen, ausdrücklich erneuern, jedoch ſoll künftig, wenn Perſonen weiblichen Geſchlechts ohne zuvor erhaltene Erlaubniß auswandern, nicht mehr die Vermögens-Confiscationsſtrafe, bey welcher es aber rückſichtlich des männlichen Geſchlechts belaſſen wird, eintreten, ſondern eine Geldſtrafe von 10 fl., welche nach Umſtänden auf 50 fl. erhöht werden kann, ſtatt finden.

Nebſt dieſer Strafe ſollen jene Perſonen weiblichen Geſchlechts, die bey ihren verordnungswidrigen Auswanderungen und Vermögens-Exportationen die etwa ſchuldige Nachſteuer nicht entrichteten, zum Erſatz des doppelten Nachſteuerbetrags angehalten werden, wenn aber ihr ganzes Vermögen ſchon exportirt worden iſt, ſohin die Strafe gegen ſie nicht vollzogen werden kann, ſo ſollen diejenigen, welche an dergleichen ohne Bewilligung ausgewanderte Individuen etwas von ihrem Vermögen ausgehändiget haben, den Betrag der Strafe ſowohl, als in den geeigneten Fällen die doppelte Nachſteuer aus ihrem eigenen Vermögen nach der bereits beſtehenden Verordnung vom 18. Juny 1804 zu zahlen gehalten ſeyn.

Dieſes wird auf allerhöchſten Befehl zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Würzburg den 27. November 1809.

Großherzogliche Landesdirection.

Frhr. v. Würzburg.

Klinger.

Högg.

Weiſung an ſämtliche Land- und Patrimonialgerichte.

(Die Anfälle zur Militär-Wittwen-Kaſſe von den Militärpflichtigen in Verehelichungs- und Anſäſſigmachungs-Fällen.)

Im Namen

Sr. Kaiſerl. Königl. Hoheit des Erzherzogs

Ferdinand,

Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Die ſämtlichen Land- und Patrimonialgerichte werden angewieſen, an die Militär-Invaliden- und Wittwen-Kaſſe-Verwaltung, wenn ſich bey jenen für dieſe keine Anfälle von den Militärpflichtigen in Verehelichungs- und Anſäßigmachungs-Fällen im Laufe des ganzen Jahres ergeben haben, Atteſte oder Fehlanzeigen zum Beleg der Rechnung einzuſenden, und hiermit gleich für das abgewichene Etats-Jahr den Anfang zu machen.

Würzburg den 20. November 1809.

Großherzogliche Landesdirection

Frhr. v. Würzburg. Frhr. v. Werneck.

Kleinſchrod.

Sauer.

Digitized by Google

Großherzoglich Würzburgiſches

Regierungsblatt.

XXIIItes Stück. Samſtag den 30ten December 1809.

Höchſtlandesherrliche

Verordnung.

(Die Polizey-Maaßregeln gegen die mit veralteten, verfälſchten und ſonſt verdächtigen Kundſchaften ꝛc. reiſenden Handwerksgeſellen betr.)

Im Namen

Sr. Kaiſerl. Königl. Hoheit des Erzherzogs

Ferdinand,

Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Um die mannigfaltigen Nachtheile, welche aus der, einer ſtrengen polizeylichen Aufſicht nicht unterworfenen Einwanderung von fremden Handwerksgeſellen, hinſichtlich der öffentlichen Sicherheit ſowohl, als jener der Gewerbe erwachſen können, ſoviel als möglich, zu beſeitigen, wird mit allerhöchſter Genehmigung Sr. K. K. Hoheit folgendes verordnet:

1.

Das Einwandern in die dießſeitigen Staaten iſt jenen reiſenden Handwerksgeſellen unterſagt, welche mit veralteten (d. h. über drey Monat alten,) oder obrigkeitlich nicht beglaubigten, verfälſchten, oder ſonſt verdächtigen Kundſchaften, oder mit Urkunden verſehen ſind, welchen zwar eine amtliche Unterſchrift beygefügt iſt, die aber wegen Abgang des Amtsſiegels bey auswärtigen Gerichtsſtellen immer gegründete Zweifel über ihre Aechtheit erregen müſſen; ſo wie

2.

Jenen, welche zwar geſetzmäßige Wanderbücher haben, die aber entweder wegen Verfälſchung, Ausſchneiden von Blättern ꝛc. ꝛc. nicht mehr für gültig anerkannt werden können, oder in die Kategorie der veralteten Kundſchaften geſetzt werden müſſen, weil ſelbe in einem Zeitraume von drey Monaten weder ein gerichtliches Arbeits-Atteſtat, noch ſonſt eine obrigkeitliche Beſcheinigung jener Urſachen, welche den Inhaber am Eintritte in Arbeit hinderten, enthalten. Eben ſo wenig können

3.

Handwerksgeſellen einwandern, welche mit gültigen Päſſen reiſen, wenn ſelbe älter, als drey Monate, und die Inhaber weder ein gerichtliches Arbeits- oder Verhinderungszeugniß für dieſen Zeitraum beyzubringen im Stande ſind. Daſſelbe gilt auch

4.

Für jene, welche nichts als ihre Wanderpäſſe vorzuzeigen vermögen, weil ſelbe einzig zur Legitimation des Reiſenden, daß er die geſetzliche Wanderungs-Erlaubniß für das In- und Ausland auf eine beſtimmte Zeit habe, dienen ſollen.

5.

Das Aufzeigen von Lehrbriefen, von Atteſtaten, z. B. über Untauglichkeit zum Militär-Dienſte, über Befreyung von der Militärpflichtigkeit oder Taufſcheinen kann keinem reiſendem Handwerksgeſellen zum Einwandern in die dieß-

Digitized by Google

ſeitigen Staaten berechtigen, weil ſelbe eines Theils gar nicht in der Abſicht, um Jemanden als Autoriſation zu irgend einer Reiſe zu dienen, ausgeſtellt ſind, andern Theils aber wegen Mangel eines genauen Signalements durch Ueberlaſſung an andere zu vielerley Unterſchleiſen Anlaß geben können.

6.

Allen Handwerksgeſellen alſo, welchen zufolge der vorher gegangenen Beſtimmungen der Eintritt in die dieſſeitigen Staaten unterſagt iſt, ſind von jenen Polizeybehörden, wo ſelbe zuerſt angehalten werden, die bey ſich habenden Päſſe, Kundſchaften, Wanderbücher ꝛc. ꝛc. abzunehmen, und auf einer vorgeſchriebenen Reiſeroute durch Paſſierſcheine, worin die Urſachen ihrer Zurückweiſung angemerkt ſind, oder, je nachdem es die Umſtände erfordern, erſt nach vorher verhängter Polizeyſtrafe, durch Schub in ihre Heimath zu verweiſen.

Sämtlichen Polizeybehörden ſowohl in der Reſidenzſtadt, als auf dem Lande wird die ſtrengſte Aufſicht auf die einwandernden Handwerksgeſellen hiermit anempfohlen, und die genaueſte Befolgung zur beſonderen Pflicht gemacht. Würzburg den 20. Dezemb. 1809.

Großherzogliche Landesdirection.

Frhr. v. Würzburg.

Klinger.

Högg.

Bekanntmachungen.

(Die Schulinduſtrie im Jahre 1807/8 in dem Großherzogthume Würzburg betr.)

In 505 Ortſchaften giengen 29526 Kinder zur Schule, von dieſen wurden 6471 Knaben und 10225 Mädchen in Arbeit geſezt. Die Arbeit beſtand theils in Gartenbau, theils im Nähen, Stricken und Spinnen, theils in Local-Induſtrie als: Weben, Korbflechten, Bienenzucht, Mechanik. Der Werth der Producte wird zwar an Geld angeſchlagen zu 36396 fl. rhein. und überſteigt jenen des vorigen Jahrs mit 4628 fl. rhein. Der Hauptgewinn iſt jedoch immerhin, daß der Müßigang beſeitigt, das Nachdenken über Induſtrie geweckt, die mechaniſchen Kräfte geübt werden, und die Jugend auf ſolche Weiſe rückſichtlich ihres Berufes zur Haus- und Feldwirthſchaft die geeignete Vorbereitung erhält.

Würzburg den 7. Dezemb. 1809.

(Die wechſelſeitige Auslieferung der Militärpflichtigen zwiſchen Baiern und Würzburg betr.)

Im Namen

Sr. Kaiſerl. Königl. Hoheit des Erzherzogs

Ferdinand,

Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Se. Königl. Majeſtät von Baiern, und Se. K. K. Hoheit der Erzherzog Großherzog haben in Beziehung auf die wechſelſeitige Auslieferung der militärpflichtigen Unterthanen folgende Uebereinkunft zu treffen geruht.

1.

Alle der Militärconſcription unterworfenen Unterthanen des Königreichs Baiern, welche, um ſich derſelben zu entziehen, in dem großherzogl. Gebiete, und hinwieder die großherz. militärpflichtigen Unterthanen, welche aus eben jener Abſicht in den königl. baier. Staaten Aufenthalt ſuchen, und ſich nicht über ihre Entlaſſung aus dem Militärverbande hinlänglich zu legitimiren vermögen, ſollen auf Betreten ſogleich feſtgehalten, und der nächſtgelegenen Behörde ihres Staates zur Uebernahme angezeigt werden.

Digitized by Google

4.

Solch: Unterthanen der gegenſeitigen Lande, welche nicht erſt, um augenblicklich dem Kriegsdienſte zu entgehen, ſondern längſtens ſeit Jahr und Tag a dato der gegenwärtigen Bekanntmachung in den andern Staat ſich begeben haben, ohne ihrer urſprünglichen Unterthanenpflicht gehörig entlaſſen zu ſeyn, ſind auf jedesmalige amtliche Requiſition der betreffenden Behörden wechſelſeitig denſelben zu extradiren.

5.

Derjenige königl. baier. Unterthan, und wandernde Handwerksgeſelle, deſſen Wanderbuche eine von der jenſeitigen obern Landesadminiſtrativbehörde ertheilte Erlaubniß, in das Ausland zu wandern, nicht eingerückt iſt, oder der ſich auch nicht durch einen abgeſönderten Wanderpaß für das Ausland legitimiren kann, iſt zur Zurückweiſung geeignet.

Auf allerhöchſten Befehl werden dieſe Beſtimmungen den ſämtlichen unmittelbaren und mittelbaren Polizeybehörden des Großherzogthums zur genaueſten Beobachtung in vorkommenden Fällen hiermit bekannt gemacht.

Würzburg den 21. Dezemb. 1809.

Großherzogliche Landesdirection.

Frhr. v. Würzburg.

Klinger.

Lommel.

(Den Anfang des Unterrichts an der großherzoglichen Hebammenſchule betr.)

Im Namen
Sr. Kaiſerl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg rc. rc.

Gemäß allerhöchſter Verordnung ſoll am 15. Jänner 1810 der Unterricht in der Hebammenkunſt in Verbindung mit dem praktiſchen Unterrichte in der Entbindungsanſtalt ſeinen Anfang nehmen; die großherzogl. Landgerichte und adeligen Gutsbeſitzer erhalten daher die Weiſung, die zu unterrichtenden Individuen von nachſtehenden Ortſchaften wenigſtens zwey Tage vor dem Anfange des Unterrichts an den ordentlich aufgeſtellten Stadt- und Landhebammenlehrer, den großherzogl. Medicinalrath und Profeſſor Dr. Elias von Siebold mit den nöthigen Atteſten zu ihrer Legitimation zu ſenden, und wegen der Unterrichtskoſten nach der jüngſten Verordnung die geeignete Verfügung zu treffen:

Die Hebamme aus Wittershauſen und Ebenhauſen, Landgerichts Euerdorf;

aus Uchenhofen, Gumprechtshauſen, Holzhauſen und Römershofen, Landgerichts Haßfurt;

aus Oberwaldbehrungen und Sinolfs, Landgerichts Fladungen;

aus Stadelſchwarzach gemeinſchaftlich mit Järkendorf, Landgerichts Volkach;

aus Frickenhauſen, Landgerichts Mellerichſtadt;

aus Goßmannsdorf, Zeubelrieth und Kleinochſenfurt, Landgerichts Ochſenfurt;

aus Weyersfeld, Langerichts Gemünden;

aus Unterſteinbach, Amts Prölsdorf;

aus Heilgersdorf, Landgerichts Ebern;

aus Gerolzhofen;

dann jene aus Gräfendorf, Windheim, Burgſinn, Dittlofsroth, Roßbach, Wölkersleyer, Heßdorf in Gemeinſchaft mit Höllrich, Diſtricts-Commiſſariats Wolfsmünſter;

aus Bahra und Kappershauſen, Diſtrict Commiſſariats Mellrichſtadt;

aus Eckartshauſen in Gemeinſchaft mit Albertshauſen und Kreisdorf; aus Altenſtein

Digitized by Google

Gemeinſchaft mit Pfaffendorf und Rabelsdorf, Diſtricts-Commiſſariats Ebern;

aus Rottenbauer, Diſtricts-Commiſſariats Würzburg links am Main.

Hierbey werden diejenigen Behörden, welche mit den Wahl-Protocollen ſamt Gutachten der Diſtrictsärzte über die Fähigkeiten der als Hebammen gewählten Individuen noch im Rückſtande ſind, ermahnt, ſolche baldigſt einzuſenden, und wenn eine von den zum Unterrichte eingeforderten Hebammen aus hinlänglichen Gründen dahier nicht eintreffen könnte, alsbald mit Vorlegung der Gründe die Anzeige hievon zu machen.

Würzburg den 29. November 1809.

Großherzogliche Landesdirection.

Frhr. v. Würzburg.

Klinger.

Schnetter.

(Die Erledigung der Schulſtelle zu Eichelſee im Landgericht Röttingen betr.)

Durch den Todesfall des Lehrers zu Eichelſee Landgerichts Röttingen iſt die Schulſtelle daſelbſt in Erledigung gekommen.

Würzburg den 18. Dezemb. 1809.

(Die Erledigung der Schulſtelle zu Gefäll im Landgericht Kiſſingen betr.)

Nachdem der alte Lehrer zu Gefäll Landgerichts Kiſſingen ſeine Lehrſtelle freywillig niedergelegt hat; ſo iſt der daſige Schuldienſt andurch erledigt worden.

Würzburg den 18. Dezemb. 1809.

Beförderungen.

Se. K. K. Hoheit der Erzherzog Großherzog haben unterm

29. November den bisherigen Pfarrer zu Waizenbach Johann Chriſtian Clericus, zum Pfarrer A. C. zu Buchbrunn und Repperndorf,

den bisherigen Revierverſeher Johann Vogt, auf dem Heppachs-Hofe, und

den bisherigen Revierverſeher Caſpar Schurk, zu Hilders, als Revierförſter alda,

den bisherigen Pfarrer Wilhelm Keil, zum Pfarrer zu Obereuerheim,

den bisherigen Curatus Georg Joſeph Dömling, zum Pfarrer zu Bieberrieth, unterm

26. November den bisherigen Bataillons-Arzt und funktionirenden Chirurgien Major, Dr. Joſeph Pfeiffer, zum wirklichen Regiments-Arzt,

den Rechtspractikanten Johann Bechler, zu Eltmann, zum Landgerichts-Actuar daſelbſt,

den Diurniſten Lorenz Schmitt, zum Kanzliſten bey der großh. Schulcommiſſion,

den bisherigen Revierförſter Michael Renner, zu Oberſchleichach, zum Revierförſter zu Kirchſchönbach, unterm

ten Dezember den bisherigen Stabs-Capitän Joachim Haberſack, zum wirklichen Hauptmann mit Compagnie,

die Oberlieutenants Joſeph Schelf, und Cajetan Sorger, zu Stabs-Capitäns, und

die Unterlieutenants Peter Dreſcher, Philipp Fortenbach, Jonas Pfretſchner und Joh. Storch, zu Oberlieutenants

allergnädigſt zu ernennen geruht.

Würzburg den 28. Dezemb. 1809.

Digitized by Google

Regiſter

über

den 7ten Jahrgang des Regierungsblatts 1809.

Anmerkung. Die jedesmal am Ende geſezte Ziffer bedeutet die Seitenzahl.

A.

Amtsboten, die Beorderung derſelben zu der Kanzley der großherzogl. Militär-Ober-Commiſſion an den gewöhnlichen Botentagen betr. S. 75.

Anſäßigmachung der Landkapitulanten überhaupt, und insbeſondere der wegen Anſäßigmachung vom Militäre verabſchiedeten Individuen betr. Verordnung v. 18. October 1809. 103.

Anſäßigmachungen, und die hierüber alle Vierteljahre einzuſendenden Generaltabellen betr. 111.

Anſtellungen, ſiehe Beförderungen.

Auswanderungen, verbotswidrige, Beſtrafung derſelben rückſichtlich der Perſonen des weiblichen Geſchlechts betr. Verordn. v. 27. Nov. 1809. 123.

B.

Baden in öffentlichen Wäſſern betr. Verordn. v. 26. May 1809. 63.

Belohnung des Dr. Leſch zu Gerolzhofen betr. 26.

Belohnung, die öffentliche der Thirarzney-Schüler betr. 58.

Belohnungs-Erhöhung der Hebamme Schmittin zu Frieſenhauſen durch dem adelichen Gutsbeſitzer betr. 100.

Beförderungen. Fr. W. v. Wildungen, Forſtgehilfe zu Aſchach, 20. — J. Kunſt, Hauptmann, 20 — J. Bonrbach, penſ. Amtskeller zu Poppenlauer, 20. — G. Dömling, 20. — D. Keidel, Forſtgehilfe zu Wüſtenſachſen, 20. — J. G. Seiling, Ldg. Aktuar zu Ochſenfurt, 20. — N. Eiſinger, penſ. Hoflakai, 22. — Ph. Feder, Pfarrer zu Ingelſtadt, 26. — G. J. Stöhr, Rechn.-Commiſſär, 26. — Chr. Fay, Rechn. Commiſſär, 26. — Ph. Fr. Salver, R. Com., 26. — J B. Wagner, R. Com., 26. — C. L. Bader, ehemal. Kaſtner zu Königshofen, 26. — J. G. Schmitt, — M. Schmitt, — Fr. J. Biegner, — A. Ruſt, — B. Horn, — J. Schüttinger, — M. J. ſammtliche R. Aſſiſtenten; 26. — F. J. Weidmann, Kalkulator, 26 — J. B. Zink, L. D. Kanzliſt, 26 — M. Buſch, 26. — C. H. Fritz, Candidat, 26. — Frh. Ludw. v. d. Tann, Forſtgehülfe. 26. — B. Blank, Prof, 26. — G. Vice-Brigadier Fiſcher. 30. — Oberfeuerwerker Speth. 30. — Feldwaibel Steinhauer, 30. — Proviſ. Stadtſchbr. zu Dettelbach, L. Jungkunz. 34. — Beamte J. L. Wolz, zu Ebern. 34. — Diſtrictscommiſſär Rückert, zu Ebern. 34. — Amts- u. Stadt-

Digitized by Google

ſchreiber, zu Seſſlach, J. Al. Liedler. 34. — Ldr. zu Karlſtadt, Friedr. v. Hertlein. 34. — Ldr. zu Homburg, M. Grandaur. 34. — Forſtmeiſter J. Fr. Schmetzer. 42. — Joh. Ad. Füglein. 42 — Fr. Steinacker. 42. — Joſ. Sündermahler. 42. — Zach. Kiesling. 42. — Bruno Manger. 42. — Abraham v. Jacob. 42. — Joſ. Petzold. 42. — Joh. Voll. 42. — G. Ad. May. 42. — Conſtant. Frh. v. Gebſattel. 42. — Fr. Wilh. v. Wildungen. 42. — Hofkellerſchrbr., Zach. Pflügel. 58. — Joh. Adam May, Forſtamts-Adminiſtrator. 62. — Dr. G. Adelmann. 62. — Dr. Ant. Bayerlein. 62. — Dr. Seb. Eglauch. 62. — Dr. A. Laubreis. 62. — Dr. Fr. Leſch. 62. — Dr. Ant. Metz. 62. — Dr. Sim. Pfenning. 62. — Dr. Fr. Kaſp. Roſenauer. 62. — Dr. Kaſp. Schmitt. 62. — Dr. Mart. Rebholz. 62. — Dr. Pet. Reuß. 62. — General Vicariats-Secretär Wolf. 62. — Pfarr-Vicar J. Fr. Sattes. 66. — Forſtgehülfe G. Gambichler. 66. — Oberſalz-Facter C. Wilh. Winter. 70. — L. D. Regiſtraturgehülfe Ph. Halbig. 70. — Joh. Mayerlug. 70. — Chr. Winter. 70. — G. Schrufft. 70. — M. Hofmann. 70. — M. Krampert. 70. — J. Hereth. 70. — B. Müller. 70. — P. Krin. 70. Rechtspract. G. J. Seifert. 70. — Poliz. Inſpector Ad. Joſ. Zänggl. 70. — Poliz. Commiſſäre M. Bader; Ad. Berg; J. Ant. Braun; Andr. Hemmerth und G. Ad. Ullrich. 70. — Oberkriegs-Commiſſariats-Actuar Al. Reinhard. 70. — Casp. Leymeiſter Pfarrer zu Biebelried. 82. — Alban Deiſſenberger, Landcommiſſär zu Neuſtadt. 82. — Rechtspract. Lor. Joſeph Straub. 94. — Gakdewachtmeiſter u. Oberl. Joſ. Kunſt. 94. — Gymnaſiums Prof. Blümm u. Schön. 94. — Privatdocenten Amtr. Rau. 94. — Profeſſoren Sorg, Ruland, Heller u. Geyer. 94. — K. Baier. Oberſtjuſtizrath Joſ. Schmitt. 96 — Revier Verſeher Mich. Hauerwaas. 96. — Revier-Verſeher G. Hoffmann. 96. — Beilaufer Seb. Spengler. 100. — Staabskapitain Paul Dietz. 100. — Regens Dr. Fr. Löwenheim. 100. — Subregens Lor. Kündinger. 100. — Kaplan Dr. Alban Förtſch. 100. — Staatsmin. Secret. Acceſſiſt Carl Aug. v. Oberkamp. 104. — Amtsadminiſt. Wilh. Andr. Kummer, zu Prölsdorf. 112. — Regim. Quartierm. G. Schenk. 112. — Oberlieut. Val, Kantler. 119. — Hofmeiſter Pet. Sturand. 120. — Fr. Conſtant. v. Pöllnitz. 120. — Profeſſ des Kloſt. Heidenfeld, Moritz Krapf. 120. — Privat-Docent. Dr. G. Bend. 120. — Lud. v. Welſch. 120. — Pfarrer zu Waitzenbach, J. Chr. Clericus. 128. — Revierverſeher Joh. Vogt. 128. — Revierverſeher Caſpar Schurk. 128. — Pfarrer W. Keil. 128. — Curatus G. Joſ. Dömling. 128. — Bat. Arzt Dr. Joſ. Pfeiffer. 128. — Rechtspr. Joh. Bechler. 128. — Diurniſt Lor. Schmitt. 128. — Revierförſter Mich. Renner. 128. — Staabs-Capitän Joachim Haberſack. 128. — Oberlieut. Joſ. Schelf. 128. — Oberlieut. Cajetan Sorger. 128. Unterlieut. Pet. Dreſcher, Phil. Fortenbach, Jonas Pfretſchner, Joh. Storch. 128.

Berichte und Vorſtellungen, den Inhalt und die äuſſere Form der bey der großherz. Landes-Direction einzureichenden betr. Verordn. v. 21. Juny 1809. 73.

— — — — — den Inhalt und die äuſſere Form der zur Schulcommiſſion einzureichenden betr. 81.

— — die in denſelben an die großh. Landesdirection einzuhaltenden Friſten betr. Verordnung v. 21. Juny 1809. 74.

Beſoldungs-Erhöhung der Kapläne und Cooperatoren betr. 65.

C.

Couriertaxe, die Erhöhung derſelben betr. 57.

D.

Druckfehler. S. p. 74.

Digitized by Google

E.

Examen, S. Prüfung.

F.

Feuerſtätte-Viſitation u. Reparatur der feuergefährlichen Stellen auf dem Lande betr. 95.
Fiscale, Aufſtellung eigener zur Führung fiscaliſcher Prozeſſe betr. Verordnung v. 4. Octob. 1809. 97.
Forſtämter, Organiſation derſelben betr. 59.
Freyzügigkeit zwiſchen den ſämtlichen k. würtemb. und großh. Staaten. 55.
Freyzügigkeits-Convention zwiſchen dem Großherz. Würzburg und den fürſtl. Salm-Krautheimiſchen Beſitzungen. Verordnung v. 22. Novemb. 1809. 123.

G.

Geburtshülfe-Geräthſchaften, Preis derſelben. S. Hebammen.
Gemeinde Holz-Abgabe, die Verabfaſſung und Einſendung der jährlichen Verzeichniſſe derſelben betr. 77
Gemeinde-Waldungen, Aufſtellung ſtändiger Waldhüter in denſelben betr. Verordnung v. 13. Octob. 1809. 103.
Geſpräche, politiſche, Verbot derſelben an öffentlichen Orten betr. Verordnung von 8. Apr. 1809. 31.
Gutachten, über den Geſundheits- oder Krankheitszuſtand der Thiere betr. 65.

H.

Handlung, wohlthätige, des Freyhrn. v. Dalberg 4.
Handwerksgeſellen, die Polizey-Maaßregeln gegen die mit veralteten, verfälſchten, und ſonſt verdächtigen Kundſchaften ꝛc. reiſenden betr. Verordnung von 20. December 1809 125.
Hebammen, Taggelder und Preis der nothwendigſten Geburtshilfe-Geräthſchaften betr. 82.
— — — Schule, Prüfung und Preiſe Vertheilung an derſelben betr 67.
— — — — den Unterrichts-Anfang derſelben betr. Verordn. v. 17. Dec. 1808. 3 u. 94. und 127.

J.

Induſtrie-Weſen im L. Hofheim. 22. — im L. Gerolzhofen, 22.
Inſtruction für die Diſtricts Commiſſariats-Aerzte. Verordn. v. 13. Oct. 1809. 113.
Juden, das frühere Beerdigen derſelben betr. Verordn. v. 11. Octob. 1809. 102.
Juden-Zoll, S. Zoll.
Juliusſpitäliſche Patrimonial-Gerichtsbarkeit, die Ausübung derſelben betr. Verordn. von 9. Juny 1809. 75.
— — — — — — die Ausübung derſelben über den Gerichtsbezirk Thüngen betr. 69.

Digitized by Google

K.

Katechismus; die Einführung des Herderiſchen, als Leitfaden bey dem proteſtantiſchen Religions-Unterrichte betr. 111.
Kirchenvermögen, die Mitverwaltung und Miteinſicht der Pfarrer hinſichtlich deſſelben betr. 21.

L.

Landkapitulanten, Anſäßigmachung derſelben überhaupt betr. Verordnung v. 18. October 1809. 103.
— — — die zur Ungefähr zum Militärdienſt eingelieferten, insbeſondere den desfalls zu leiſtenden Betrag der Montours- und anderer Koſten betr. 95.
Legat, des Frhrn. von Guttenberg betr. 21.

M.

Medicinal-Perſonen, tabellariſches Verzeichniß derſelben betr. Verordn. v. 4. Septemb. 1809. 91.
Milde Stiftungen, Aufſtellung eigener Fiscale betr. 97.
Militärpflichtige, die wechſelſeitige Auslieferung zwiſchen Baiern und Würzburg betr. 89.
— — — die Anfälle zur Militär Wittwen-Kaſſe von denſelben in Verehelichungs- und Anſäßigmachungsfällen betr. 3. u. 124.
— — — die wechſelſeitige Auslieferung derſelben zwiſchen Baiern und Würzburg betr. 126.
Montourskoſten, der Landkapitulanten. 95.

N.

Nachſteuerverhältniſſe, zwiſchen dem Großherz. Würzburg, und den fürſtlichen Salm-Krautheimiſchen Beſitzungen betr. Verordn. v. 22. Novemb. 1809. 123.

O.

Organiſation der Forſtämter. 59.

P.

Päſſe, S. Reiſepäſſe.
Patrimonial-Gerichtsbarkeit der milden Stiftungen. Verordn. von 5. Apr. 1809. 52.
— — — — — die Ausübung der juliusſpitäliſchen über den Gerichtsbezirk Thüngen betr. 69.
Pfarreyen, proteſtantiſche, die Eintheilung derſelben in Diſtrikte, und die Aufſtellung proteſtantiſcher Diſtricts-Inſpectoren betr. Verordn. v. 13. Juny 1809. 71.
— — — die durch Verſetzung erledigt werdenden, und derſelben Adminiſtration betr. Verordnung von 19. April 1809. 55.
— — — und Schulenſtiftung zu Wechterswinkel betr. Verordn. v. 11. März 1809. 28.

Digitized by Google

Pfarrey-Erledigung zu Eibelſtadt. 34. — zu Haßfurth. 62. — zu Eſtenfeld. 94. — zu Goßmannsdorf. 119.
Pfarrey-Vergebung auf dem Marienberg. 4.
Pfarrkirchen und Pfarrwohnungen, die zum Baue derſelben zu leiſtenden Frohndienſte betr. Verordn. von 25. Februar 1809 23.
Proteſtanten, die Abhaltung und den Beſuch der öffentlichen Katechiſationen bey denſelben betr. 69.
— — — die Herſtellung der Gleichförmigkeit unter denſelben im Großherzogthume in Anſehung der Feyertage betr. Verordn. v. 5. July 1809. 79.
Proteſtantiſche Pfarreyen, die Eintheilung derſelben in Diſtricte, und die Aufſtellung proteſtantiſcher Diſtricts-Inſpectoren betr. Verordn. v. 13. Juny 1809. 17.
Prüfung, der Rechtskandidaten. 5.
— — der Wundärzte. 57 u. 99.
— — der Forſtkandidaten. 90.
— — die Vorbereitung der proteſtantiſchen Schullehrer zu derſelben betr. 69.
— — Ordnung derſelben für die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar betr. 80.

R.

Reiſe-Päſſe, Ausfertigung derſelben von der Polizey-Direction betr. 96.
— — — die Ausſtellung derſelben für königl. baier. Unterthanen betr. Verordnung v. 4. Octob. 1809. 99.
— — — Die vorſichtige Ausſtellung derſelben betr. 104.

S.

Schul-Induſtrie im Jahre 1807/8 in dem Großherzogthume Würzburg betr. 126.
Schullehrer, die Geſuche derſelben um eine Unterſtützung bey dem Fond von Wechterswinkel betr. 78.
Schulſtelle-Erledigung zu Gambach, 22 — zu Kiſſingen, 26 — zu Waldbrunn, 30 — zu Untereltzbach, 30 — zu Mainberg, 34 — zu Düllſtadt, 58 — zu Birnfeld, 58 — zu Niederwerrn, 64 — zu Königshofen, 66 — zu Haard, 90 — zu Volkach, 90 — zu Dettelbach, 90 — zu Abersfeld, 90 — zu Löhried, 96 — zu Unterdürrbach, 104 — zu Horhauſen, 104 — zu Waldfenſter, 104 — zu Aufſtetten, 112 — zu Röttingen. 112 — zu Eichelſee. 128 — zu Geſäll. 128.
Schutzpockenimpfung im Großh. Würzburg. 5 u. 96 mit Beylagen.
Steuerverordnung v. 1. April 1809. 35 — v. 21. October 1809. 105.
Stiftungen, milde, Patrimonial-Gerichtsbarkeit derſelben betr. Verordn. v. 5. April 1809. 32.

U.

Uniform der Landes-Diſtricts-Aerzte. Verordn. v. 29 Septemb. 1809. 97.
Untermarſchcommiſſariate, das Appellations-Fatale von den Erkenntnißen derſelben an die Landes-Direktion reſp. Separat betr. 54.
Urlaubsgeſuche der Patrimonial-Beamten. Verordn. v. 30. Octob. 1809. 110.

V.

Vaganten, die durch die Cordons-Mannſchaft eingebrachten betr. 29. u. 80.
Vermächtniſſe, des verl. Dechants Pfarrers Warmuth zu Maibach. 57.

Digitized by Google

Veterinär-Schule, die Befugniß des Repetitors Grüb, zur Ausſtellung von Gutachten über den Geſundheits- und Krankheits-Zuſtand der Thiere betr. 65.
Viehſeuche im Großherzogthum Würzbu g. 77.
Vorſtellungen, S. Berichte.

W.

Waldhüter, ſtändige, S. Gemeinde-Waldungen.
Wanderbücher, Einführung derſelben für Handwerksgeſellen betr. Verordn. v. 20. November. 1809. 121.
Wechterswinkel, die Beſoldungs-Bezüge aus der Pfarreyen- und Schulenſtiftung daſelbſt betr. 28.
— — — —, die Pfarreyen- und Schulenſtiftung betr. Verordn. v. 11. März 1809. 27.
Wechterswinkliſche-Stiftung, die Geſuche der Lehrer um eine Unterſtützung aus dem Fond von Wechterswinkel betr. 78.
Weinleſe- und Zehntordnung. Verordn. v. 21. Auguſt 1809. 83.

Z.

Zehentordnung, S. Weinleſeordnung.
Zentgerichte, S. Zentſchöpfen.
Zentſchöpfen und Zentgerichte, die Aufhebung derſelben betr. Verordn. v. 22. September 1809. 101.
Zoll, jüdiſcher, beym Durchgehen jüdiſcher Brautleute. 81.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google